



universität
wien

MASTERARBEIT / MASTER'S THESIS

Titel der Masterarbeit / Title of the Master's Thesis

„...was machen Sie da, malen Sie da?“
Die Herausforderungen des Dolmetschens
im Asylverfahren

verfasst von / submitted by

Sarah Magdalena Huber, BA BA

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Master of Arts (MA)

Wien, 2021/ Vienna, 2021

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

UA 070 331 342

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Masterstudium Translation
Deutsch Englisch

Betreut von / Supervisor:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Sonja Pöllabauer

Selbstständigkeitserklärung

Ich versichere, die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst zu haben. Ich habe keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt. Alle von mir für direkte und indirekte Zitate benutzten Quellen sind nach den Regeln des wissenschaftlichen Zitierens angegeben. Mir ist bekannt, dass beim Verstoß gegen diese Regeln eine positive Beurteilung der Arbeit nicht möglich ist. Ich habe die Arbeit bzw. Teile davon weder im In- noch im Ausland zur Begutachtung als Prüfungsarbeit vorgelegt.

Mir ist bekannt, dass die in der vorliegenden Arbeit Verwendung gefundenen Abbildungen der Zustimmung zur Benützung durch die RechteinhaberInnen bedurft hätten. Aufgrund des zur Erstellung der Arbeit vorgegebenen begrenzten zeitlichen Rahmens war mir jedoch eine Einholung dieser Rechte nicht möglich. Da die vorliegende Arbeit weder publiziert noch sonst anderweitig kommerziell genutzt wird, befand ich die Nennung der UrheberInnen bzw. RechteinhaberInnen als ausreichend.

Wien, am 21. März 2021

Sarah Magdalena Huber

Danksagung/Agradecimiento

An dieser Stelle möchte ich gerne die Gelegenheit nutzen und allen Menschen danken, die mich auf meinem Weg durch das Studium und bei der Verfassung dieser Masterarbeit unterstützt haben.

Mein ganz besonderer Dank gilt meiner Betreuerin Univ.-Prof. Mag. Dr. Sonja Pöllabauer, die mir von der Themenfindung bis zur Fertigstellung dieser Arbeit stets mit ihrem umfangreichen Fachwissen zur Seite stand und außerordentlich schnell auf alle meine Fragen eine Antwort wusste.

Bedanken möchte ich mich auch bei all den ProbandInnen, die ich zum Zwecke dieser Arbeit interviewen durfte und die diese Studie überhaupt erst möglich gemacht haben. Ich weiß die ehrlichen Antworten und ausführlichen Schilderungen sehr zu schätzen.

Zudem bedanke ich mich auch bei all meinen FreundInnen, die mich während meiner Studienzeit begleitet und unterstützt haben. Ganz besonders möchte ich an dieser Stelle Kathi hervorheben, die durch alle Höhen und Tiefen der Studienzeit stets als liebe Freundin an meiner Seite stand, mir Mut machte und mich mit „Nervennahrung“ versorgte.

Mein allerherzlichster Dank gilt außerdem meiner Mama, die nicht nur mit kritischen Augen diese Arbeit korrekturgelesen, sondern mich auch meine ganze Studienzeit und darüber hinaus stets unterstützt hat und einfach immer an mich glaubt.

Mama, diese Masterarbeit ist Dir gewidmet.

Y finalmente me gustaría dar las gracias a Luis por apoyarme constantemente y por toda su paciencia. Muchas gracias por cocinar siempre y haberme dado la posibilidad de concentrarme completamente en mi tesis. Además, gracias por haberme ayudado a descansar y haberme hecho reír justo cuando más lo necesitaba.

No podría imaginar haber terminado este trabajo sin tu apoyo.

Inhalt

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis	11
Einleitung	13
1 Das Asylwesen in Österreich	16
1.1 Völkerrechtliche Grundlagen	16
1.2 Europarechtliche Grundlagen	17
1.3 Asylpolitik und Asylrecht in Österreich	20
1.4 Das Asylverfahren in Österreich	22
2 Dolmetschen als Forschungsfeld	26
2.1 <i>Community Interpreting</i> – eine Begriffserklärung	27
2.1.1 Der Dolmetschmodus	29
2.1.2 Das Dolmetschsetting	29
2.1.3 Mehr als „nur“ dolmetschen	30
2.1.4 <i>Community Interpreting</i> – ein kontroverser Begriff	31
2.1.5 <i>Community Interpreting</i> vs. Konferenzdolmetschen	32
2.2 Dolmetschen im Asylverfahren	35
2.2.1 Die Auswahl der DolmetscherInnen	38
2.2.2 Die Rolle der DolmetscherInnen in der Asylpolitik	39
2.2.3 Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für DolmetscherInnen	40
3 Herausforderungen des Dolmetschens im Asylverfahren	44
3.1 Asymmetrische Gesprächssituation	47
3.2 Steuerung der Gesprächssituation	49
3.3 Überbrückung kultureller und sprachlicher Unterschiede	52
3.3.1 Kulturelle Unterschiede	53
3.3.2 Sprachliche Unterschiede	55
3.4 Anforderungen an die DolmetscherInnen	56
3.4.1 Anforderungen vonseiten der AsylbeamtenInnen	59
3.4.2 Anforderungen vonseiten der AsylwerberInnen	60
3.5 Unparteilichkeit	61
3.6 Fachsprachlichkeit	63
3.7 Face-Work	65
3.8 Emotionalität und Abgrenzung	67

4	Empirische Untersuchung.....	72
4.1	Forschungsfragen und Zielsetzung.....	72
4.2	Methode der Datenerhebung	73
4.2.1	Sampling	73
4.2.2	ProbandInnen	76
4.2.3	Leitfadeninterviews.....	77
4.3	Analysemodell: Qualitative Inhaltsanalyse nach Kuckartz (⁴ 2018).....	80
4.3.1	Entwicklung des Kategoriensystems für die Untersuchung	85
5	Auswertung und Analyse der erhobenen Daten	88
5.1	<i>Kategorie 1: Asymmetrische Gesprächssituation</i>	<i>88</i>
5.1.1	<i>Subkategorie 1.1: Wissensvorsprung der DolmetscherInnen</i>	<i>90</i>
5.2	<i>Kategorie 2: Steuerung der Gesprächssituation</i>	<i>91</i>
5.2.1	<i>Subkategorie 2.1: Zusätzliche Gesprächspartei</i>	<i>94</i>
5.2.2	<i>Subkategorie 2.2: „Geschwind, geschwind, wir haben keine Zeit!“ oder Zeitdruck und Zeitmanagement während der Einvernahme</i>	<i>96</i>
5.2.3	<i>Subkategorie 2.3: Englisch als Sonderfall</i>	<i>97</i>
5.3	<i>Kategorie 3: Überbrückung kultureller und sprachlicher Unterschiede</i>	<i>98</i>
5.3.1	<i>Subkategorie 3.1: Kulturelle Unterschiede.....</i>	<i>98</i>
5.3.2	<i>Subkategorie 3.2: Sprachliche Unterschiede</i>	<i>100</i>
5.4	<i>Kategorie 4: Anforderungen</i>	<i>102</i>
5.4.1	<i>Subkategorie 4.1: Anforderungen vonseiten der AsylbeamtInnen.....</i>	<i>102</i>
5.4.1.1	<i>Subkategorie 4.1.1: DolmetscherInnen als Sachverständige.....</i>	<i>103</i>
5.4.2	<i>Subkategorie 4.2: Anforderungen vonseiten der AsylwerberInnen</i>	<i>104</i>
5.4.3	<i>Subkategorie 4.3: Anforderungen vonseiten der DolmetscherInnen.....</i>	<i>105</i>
5.4.3.1	<i>Subkategorie 4.3.1: Sensibilisierung der AsylbeamtInnen</i>	<i>106</i>
5.4.3.2	<i>Subkategorie 4.3.2: Informationsweitergabe und Zugriff</i>	<i>107</i>
5.5	<i>Kategorie 5: Unparteilichkeit.....</i>	<i>109</i>
5.6	<i>Kategorie 6: Sitzkonstellation und -position.....</i>	<i>111</i>
5.7	<i>Kategorie 7: Fachsprachlichkeit.....</i>	<i>113</i>
5.8	<i>Kategorie 8: Face-Work</i>	<i>115</i>
5.9	<i>Kategorie 9: „Als DolmetscherIn muss man fast ein Roboter sein“ oder Emotionalität und Abgrenzung.....</i>	<i>118</i>
5.9.1	<i>Subkategorie 9.1: DolmetscherInnen als Vertrauenspersonen</i>	<i>121</i>
5.10	<i>Kategorie 10: (Verpflichtende) Aus-, Weiterbildung und Testung</i>	<i>122</i>

6 Resümee und Conclusio.....	124
Bibliografie.....	133
Literatur.....	133
Rechtsquellen.....	139
Anhang	142
Interviewleitfaden	142
Abstract (in deutscher Sprache)	144
Abstract (in englischer Sprache).....	145

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 1:	Anonymisierte Beschreibung der ProbandInnen	76
Abbildung 1:	Ablaufschema einer inhaltlich strukturierenden Inhaltsanalyse nach Kuckartz (⁴ 2018: 100)	82
Abbildung 2:	Sechs Formen einfacher und komplexer Auswertung bei einer inhaltlich strukturierenden Inhaltsanalyse nach Kuckartz (⁴ 2018: 118)	84

Einleitung

Mitte des Jahres 2020 waren über 80 Millionen Menschen weltweit auf der Flucht (vgl. UNHCR 2021a). Viele von ihnen haben Schreckliches erlebt und versuchen nun in einem neuen Land Fuß zu fassen. Um Krieg und Notlagen langfristig hinter sich zu lassen und die Möglichkeit zu bekommen, dauerhaft in einem neuen Land ansässig zu werden, müssen diese Menschen in den diversen Ländern einen Asylantrag stellen, welcher unter Umständen ein längeres Asylverfahren nach sich zieht.

In Österreich wurden im Jahr 2020 14.192 dieser Anträge gestellt (vgl. BMI 2020). Im Rahmen dieses Verfahrens stoßen Asylsuchende meist nicht nur auf rechtliche, sondern auch auf sprachlich-kulturelle Barrieren (vgl. Pinter 2015: 4). Sprache und Kommunikation stellen jedoch eine wesentliche Voraussetzung für den Entscheidungsprozess im Asylverfahren dar. Um ihrem Vorbringen Gehör zu verschaffen und eine Befragung der AntragstellerInnen zu ermöglichen, sind somit sowohl AsylwerberInnen als auch AsylbeamtInnen auf DolmetscherInnen angewiesen (vgl. Hebenstreit et al. 2009: 174; vgl. Pöllabauer 2015a: 203). AsylbeamtInnen und DolmetscherInnen sollten sich stets im Klaren sein, dass es hier mitunter um Menschenleben geht (vgl. Pöllabauer 2004: 175). Die Dolmetschung dieser Einvernahmen geht demnach mit einer großen Verantwortung einher, da über den Asylbescheid auf Basis dieser Einvernahmen entschieden und der Ausgang des Verfahrens somit auch von den Kenntnissen der DolmetscherInnen beeinflusst wird (vgl. Fenton 2004: 263; vgl. Tipton & Furmanek 2016: 82). Diese wiederum müssen sich beim Dolmetschen im Asylverfahren diversen Herausforderungen stellen (vgl. Bergunde & Pöllabauer 2019: 3) – eine davon, die im Zuge der Einvernahmen aufkommende Emotionalität:

Als die Frau ihre Geschichte erzählte, fing sie an zu zittern. Sie sprach leise in abgehackten, kurzen Sätzen. Während ich ihre Aussagen wiedergab, konnte ich die Tränen nicht zurückhalten. Ich sagte zu der Beamtin: „Ich weiß, dass ich alles ruiniere. Ich arbeite noch nicht lange, es tut mir so leid – ich brauche nur eine Minute Pause, um mir das Gesicht zu waschen.“ Doch als die Holländerin mich anschaute, sah ich, dass sie auch weinte. (Hirsi Ali 2006: 328)

Dieser Auszug aus der Autobiographie von Ayaan Hirsi Ali – einer Freiheitskämpferin, Politikerin und Dolmetscherin –, welcher in einer Lehrveranstaltung am Zentrum für Translationswissenschaft der Universität Wien präsentiert und diskutiert wurde, erweckte in mir das Interesse und die Motivation das Asylverfahren als Dolmetschsetting zu erforschen und insbesondere die damit verbundenen Herausforderungen, wie die soeben exemplarisch dargestellte Emotionalität, näher zu beleuchten, denn „[d]etecting and exploring dilemmas in concrete everyday practice is a way to gain knowledge about them and thus prepare to overcome

them.“ (Wadensjö 1998: 286) Die vorliegende Arbeit verfolgt demnach das Ziel, die Herausforderungen des Dolmetschens im Asylverfahren zu identifizieren, in der Hoffnung so einen kleinen Beitrag zur Qualitätssicherung im Asylverfahren zu leisten.

Dafür werden zuerst sämtliche einschlägige Quellen herangezogen, um eine Basis an in der Literatur thematisierten Herausforderungen zu schaffen. Anschließend wird versucht mithilfe einer qualitativ-empirischen Untersuchung festzuhalten, welche Herausforderungen beim Dolmetschen im Asylverfahren DolmetscherInnen selbst identifizieren. Schlussendlich folgt eine Gegenüberstellung der theoretisch erarbeitet und empirisch erfassten Erkenntnisse, um die Forschungsfragen zu beantworten.

Um eine fachliche Basis zu schaffen, skizziert das erste Kapitel das Asylwesen in Österreich und erläutert die völker- und europarechtlichen Grundlagen, wobei die Asylpolitik und das österreichische Asylrecht näher beleuchtet werden, bevor der Ablauf des Asylverfahrens in Österreich im Zusammenhang mit der Hinzuziehung von DolmetscherInnen aufgezeigt wird.

Das darauffolgende Kapitel widmet sich dem Dolmetschen als Forschungsfeld unter besonderer Berücksichtigung des *Community Interpreting* und erörtert sowohl das Dolmetschsetting und den Dolmetschmodus als auch die Aufgaben, die das Dolmetschen impliziert. Zudem wird auf die Kontroversität des Begriffes *Community Interpreting* eingegangen und die Disziplin zum besseren Verständnis dem Konferenzdolmetschen gegenübergestellt. Anschließend wird das Dolmetschen im Asylverfahren als eigenes Feld des *Community Interpreting* aufgegriffen, die Auswahl der DolmetscherInnen im Verfahren umrissen und die Rolle der DolmetscherInnen in der Asylpolitik dargelegt. In Hinblick auf die Relevanz für die Forschungsfragen gibt das letzte Unterkapitel des zweiten Kapitels einen Überblick über die derzeitigen Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für DolmetscherInnen im Asylverfahren.

Das dritte Kapitel befasst sich mit den mithilfe der Literatur erarbeiteten Herausforderungen. Um diese im Detail zu beschreiben und zu erklären, warum und inwiefern es sich dabei um Herausforderungen des Dolmetschens im Asylverfahren handelt, unterteilt sich dieses Kapitel gemäß den erfassten Herausforderungen in acht Unterkapitel.

Im Anschluss daran werden Zielsetzung und Forschungsfragen im Detail erläutert, die Methode der Datenerhebung, welche zusätzlich eine anonymisierte Beschreibung der ProbandInnen umfasst, beschrieben und näher auf das für diese Arbeit herangezogene Analysemodell eingegangen.

Das fünfte Kapitel fasst die empirisch erhobenen Daten mit anschließender Auswertung und vergleichenden Analyse zusammen und setzt sich so mit den von den ProbandInnen erwähnten Herausforderungen des Dolmetschens im Asylverfahren auseinander.

Ein Resümee und eine Conclusio, welche die im Rahmen dieser Studie gewonnenen Erkenntnisse darlegen, beschließen die Arbeit.

1 Das Asylwesen in Österreich

Österreich nahm durch seine geografische Lage schon immer eine zentrale Rolle als Transitland für viele tausende Geflüchtete ein, insbesondere während und nach dem zweiten Weltkrieg. Das änderte sich in den 1980er Jahren als Österreich auch zum Zielland wurde (vgl. Peyrl et al. ⁷2018: 259f.). Basierend auf internationalen Gesetzen und der nationalen Gesetzeslage wird über die Aufnahme oder Abweisung aller AsylwerberInnen in Österreich entschieden. Im Folgenden werden die völker- und europarechtlichen Grundlagen der österreichischen Asylpolitik näher erläutert. Anschließend wird die historische Entwicklung des österreichischen Asylwesens beleuchtet und der genaue Ablauf eines Asylverfahrens in Österreich nach derzeitiger Gesetzeslage unter Inbezugnahme der Dolmetschung geschildert.

1.1 Völkerrechtliche Grundlagen

Menschen auf der Flucht sind kein Phänomen des 20. oder 21. Jahrhunderts, doch waren es die Ereignisse des ersten und zweiten Weltkrieges, dessen Folgen, und die innerstaatlichen Auseinandersetzungen des 20. Jahrhunderts, welche die Staatengemeinschaften dazu brachten, rechtliche Grundlagen für alle Menschen auf der Flucht festzulegen. Zu diesem Zwecke wurden unter dem Völkerbund Vereinbarungen bezüglich bestimmter Gruppierungen von geflüchteten Personen getroffen. Diese waren jedoch sowohl geografisch als auch rechtlich begrenzt (vgl. Huber et al. 2004: 13).

Im Dezember 1949 schafften die aus dem Völkerbund hervorgegangenen Vereinten Nationen schließlich als ersten großen Schritt in Richtung Asylpolitik das Amt des *United Nation High Commissioner for Refugees (UNHCR)* (vgl. Huber et al. 2004: 13) und mit der Verabschiedung des *Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge* – dem eigentlichen Titel der *Genfer Flüchtlingskonvention (GFK)* – am 28. Juli 1951 wurde auch die erste rechtliche Grundlage erstellt. Von nun an sollte sich die Asylpolitik vor allem auf diese zwei Instrumente stützen. Doch da zu jener Zeit noch die Meinung vorherrschte, dass es sich bei den Migrationsbewegungen um ein temporäres Phänomen handelte (vgl. Putzer ²2011: 3), war einer der Nachteile der *GFK*, dass sie lediglich für Personen, die sich basierend auf Geschehnisse vor dem 1. Jänner 1951 auf der Flucht befanden, galt. Die Realität zeigte jedoch schnell, dass sich auch damalige Fluchtgründe nicht nur auf die Ereignisse vor dem 1. Jänner 1951 beschränkten, wodurch erneut nach einer verbindlichen Lösung gesucht wurde. Am 31. Jänner 1967 wurde das *New Yorker Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, welches als Ergänzung der *GFK* galt, verabschiedet, wodurch fortan die *GFK* das wichtigste Doku-

ment in der Asylpolitik bis zum heutigen Tage darstellt (vgl. Gachowetz et al. 2017: 1) und ein geflüchteter Mensch zeitlich und geografisch unabhängig als Person gilt, die

aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will [...]. (Art. 1 Abschnitt A Abs. 2 GFK)

Somit konnte die *GFK* fast überall angewendet werden und beinhaltet bis heute eine nahezu universal anerkannte Definition des Begriffs „Flüchtling“ (vgl. Putzer 2011: 4). Bereits 146 Staaten haben die *Genfer Flüchtlingskonvention* unterzeichnet (vgl. UNHCR 2021b), wobei Österreich im Jahr 1954 beitrug, im Jahr 1973 außerdem das *Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge* unterzeichnete und auch heute noch deren Gültigkeiten anerkennt, indem im österreichischen Asylgesetz (AsylG) auf die *GFK* als dessen Grundlage verwiesen (vgl. § 3 Abs. 1 AsylG 2005) und in § 74 AsylG festgehalten wird, dass die Bestimmungen der *GFK* unberührt bleiben.

Durch die vor allem in den letzten Jahren präsenter werdende Klimakrise wird nun auch das Bild des „Klimaflüchtlings“ immer aktueller. So setzt sich *Amnesty International* bereits für die Rechte von Personen, die aufgrund von zunehmenden Naturkatastrophen, Veränderungen des Regionalklimas, Landkonflikten, eingeschränktem Zugang zu Trinkwasser oder aufgrund des ansteigenden Meeresspiegels flüchten (vgl. Biermann 2002), ein und verlangt, dass, anders als in der *GFK* bestimmt, die Klimakrise und ihre Folgen auch als Fluchtgrund angesehen werden (vgl. Amnesty International 2020). Des Weiteren wird stark diskutiert, inwiefern die Klimakrise alleiniger Fluchtgrund sein kann. Fest steht jedoch, dass sich die Staaten in den nächsten Jahren noch weiter mit dem Thema „Klimaflüchtling“ auseinandersetzen müssen, um eine Lösung für das stetig wachsende Problem zu finden (vgl. Neal 2019).

1.2 Europarechtliche Grundlagen

Neben den völkerrechtlichen Grundlagen gab es auch auf europaweiter Ebene einige Entwicklungen. Mit dem *Schengener Durchführungsübereinkommen* und dem *Dubliner Übereinkommen*, welche noch als Teile des Völkerrechts galten, einigten sich die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union 1990 auf ein Zuständigkeitssystem, laut welchem nur noch ein Staat für die Prüfung eines Asylantrages verantwortlich sein sollte. Im Jahr 1995 trat Österreich der Europäischen Union bei, womit von nun an die europäische Gesetzgebung auch für Österreich galt. Als nächster Meilenstein gilt der *Vertrag von Amsterdam* im Jahr 1997, welcher die

politischen Bereiche Migration und Asyl zusammenführte und die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten stärkte: Es sollte ein gemeinsamer Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts entstehen, welcher eine einheitliche Asylpolitik verfolgte (vgl. Götzelmann 2010: 43). So wurde festgelegt, dass bis spätestens 1. Mai 2004, fünf Jahre nach dem In-Kraft-Treten des *Vertrags von Amsterdam*, weitere Maßnahmen bezüglich der Zuständigkeit der Staaten, der Mindestnormen sowohl für die Aufnahme von AsylwerberInnen als auch für subsidiären (vorübergehenden) Schutz ausgearbeitet wurden (vgl. Huber et al. 2004: 146).

Im Jahr 1999 erstellten die EU-Staaten bei einem Gipfeltreffen in Tampere (Finnland) ein Programm, um ein gemeinsames Asylsystem, basierend auf der *Genfer Flüchtlingskonvention*, und die Migrationspolitik der Europäischen Union zu festigen. Dabei wurden Kooperationen mit den Herkunftsländern der AsylwerberInnen vereinbart, um die Lebensbedingungen vor Ort zu verbessern und die Armutsbekämpfung zu unterstützen, mit dem Ziel, die Zuwanderung in die Europäische Union zu verringern. Folglich wurden gemeinsame Asylstandards und Mindestnormen für die Aufnahme von AsylwerberInnen festgelegt, ein einheitliches Asylverfahren entwickelt und die Voraussetzungen für die Gewährung von subsidiärem Schutz definiert (vgl. Götzelmann 2010: 44).

Das Produkt der Vergemeinschaftung des Asylrechts war das *Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS)* (vgl. Gachowetz et al. 2017: 2), welches folgende Instrumente umfasste: die *Dublin III-Verordnung*, um die Zuständigkeit zu definieren (vgl. Verordnung (EU) Nr. 604/2013), das *EURODAC-System*, eine Datenbank für Fingerabdrücke, um Missbrauch zu verhindern (vgl. Verordnung (EG) Nr. 2725/2000), die *Statusrichtlinie* (Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Geflüchtete oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes) als Grundlage für die Bearbeitung eines Asylantrages (vgl. Richtlinie 2011/95/EU), die *Verfahrensrichtlinie* (Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes) als Garantie für ein einheitliches Verfahren in allen Mitgliedsstaaten (vgl. Richtlinie 2013/32/EU) und die *Aufnahmerichtlinie* (Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen) als Voraussetzung für die Aufnahme von AsylwerberInnen während des Verfahrens (vgl. Richtlinie 2013/33/EU). Obwohl die Zuständigkeit durch die oben angeführte Verordnung klar geregelt sein sollte, besteht aufgrund

der Selbsteintrittsklausel auch für andere Mitgliedsstaaten die Möglichkeit, sich einem bestimmten Asylverfahren anzunehmen (vgl. Wagner 2017: 10). Als weiterer wichtiger Schritt zählte das *Haager Programm*, welches auf dem in Tampere beschlossenen Programm aufbaute. Ziel war es, bis 2010 ein gemeinsames europäisches Asylsystem zu schaffen, in welchem die Qualität der Einzelfallentscheidungen höher sei und das System noch einheitlicher funktioniere (vgl. Götzelmann 2010: 45).

Insbesondere während der Migrationsbewegungen im Jahr 2015 sorgte die *Dublin III-Verordnung* immer wieder für Gesprächsstoff zwischen den Mitgliedsstaaten. Auslöser dafür war unter anderem die Reaktion Deutschlands auf diese Bewegungen: Anders als in der Verordnung vereinbart, nämlich AsylwerberInnen in das EU-Land zurückzuschicken, in welchem sie als erstes Fuß in die Europäische Union gesetzt hatten, entschied sich Deutschland dazu, AsylwerberInnen aus Syrien aufzunehmen und sich deren Asylanträgen anzunehmen, woraufhin andere Mitgliedsstaaten zu einer Reform der europäischen Asylpolitik und einer gerechten Verteilung der AsylwerberInnen in der EU aufriefen (vgl. Stürzenhofecker 2015). Es kam zu Neuerungen hinsichtlich der *Verfahrensrichtlinie*, wodurch ein einheitliches Verfahren etabliert wurde und Verfahren fortan schneller abgewickelt werden sollten, der *Statusrichtlinie*, zur Vereinheitlichung der Anerkennungsquoten und der *Aufnahmerichtlinie*, welche unter anderem die Einhaltung von Normen und Indikatoren vorsah. Mit dem reformierten Dublin-Verfahren sollte nun auch bei erhöhtem AsylwerberInnenaufkommen eine Lösung gefunden werden können (vgl. Gachowetz 2017: 2f.).

Im Rahmen dieser Entwicklungen und bis zum heutigen Tag spielen die Menschenrechtsstandards für die europaweite Asylpolitik eine maßgebliche Rolle. Stellvertretend dafür werden an dieser Stelle zwei Instrumente genannt: Die *Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)* und die *Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRC)*. Die EMRK ist mit 3. September 1953 in Kraft getreten und wurde bereits durch mehrere Zusatzprotokolle ergänzt. Sie umfasst vor allem Grund- und Freiheitsrechte, sowie einen Mechanismus zur Kontrolle, verkörpert durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Wesentlich für die Asylpolitik auf europarechtlicher Ebene sind das Recht auf Leben (Art. 2 EMRK), die Abschaffung der Todesstrafe (Protokolle Nr. 6 und 13 EMRK), das Verbot der Folter oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe (Art. 3 EMRK) und das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK), wohingegen das Recht auf ein faires Verfahren (Art. 6 EMRK) nicht direkt in Beziehung zu Asylanträgen steht. An dieser Stelle wird von der GRC Gebrauch gemacht; insbesondere gilt das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht (Art. 47 Abs. 2 GRC). Auch die GRC ba-

siert auf Grund- und Freiheitsrechten, welche sich teilweise mit der *EMRK* sowie den Verfassungen der Mitgliedsstaaten überschneiden. Zusätzlich umfasst die *GRC* gemäß Art. 18, welcher auf die *Genfer Flüchtlingskonvention* und das *Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge* Bezug nimmt, ein Asylrecht und erkennt gemäß Art. 19 den Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung an (vgl. Gachowetz et al. 2017: 4f.).

1.3 Asylpolitik und Asylrecht in Österreich

Nach dem zweiten Weltkrieg hielten sich in Österreich rund eine Million Menschen ohne österreichische Staatsbürgerschaft auf (vgl. Peyrl et al. 2018: 259). Österreich galt durch seine geografische Lage nicht nur als Transitland für international geflüchtete Personen, sondern war insbesondere in den fünfziger Jahren für viele Sudetendeutsche und Vertriebene des Kommunismus aus Ungarn und der Tschechoslowakei auch das endgültige Ziel (vgl. Wagner 2017: 10). Trotzdem entwickelte Österreich nur zögerlich eine eigene Asylpolitik (vgl. Götzelmann 2010: 47), sodass schließlich im Jahr 1955 die *Genfer Flüchtlingskonvention* mit dem BGBl 1955/55 beziehungsweise mit BGBl 1974/78 (*Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*) in das österreichische Recht transformiert (vgl. Putzer 2011: 4) und schon ein Jahr später durch die vielen Migrationsbewegungen der Nachkriegszeit davon Gebrauch gemacht wurde (vgl. Götzelmann 2010: 46).

Bevor im Jahr 1968, aufgrund der andauernden Migrationsbewegungen, die das Land erreichten (vgl. Götzelmann 2010: 46), das erste Asylgesetz in Österreich in Kraft trat, war die Fremdenpolizeibehörde dafür verantwortlich zu prüfen, ob es sich um geflüchtete Personen handelte. Erst das AsylG 1968 brachte eine klare Definition gemäß der *Genfer Flüchtlingskonvention* für den Begriff des „Flüchtlings“, wodurch in weiterer Folge auch über das Aufenthaltsrecht entschieden werden konnte (vgl. Putzer 2011: 11). Trotzdem sah sich Österreich nach wie vor als Transitland und nicht als Endaufnahmeland, wodurch die Solidarität gegenüber den geflüchteten Personen nicht in Frage gestellt wurde (vgl. Götzelmann 2010: 47).

In den 1980er Jahren änderte sich das jedoch, da von nun an Österreich definitiv auch als Zielland galt. Die stetig wachsende Zahl der AsylwerberInnen bedingte eine immer längere Verfahrensdauer und führte damit verstärkt zu finanziellen, sozialen und humanitären Problemen (vgl. Putzer 2011: 11). Die Geflüchteten wurden nicht mehr nur als politisch Verfolgte angesehen, da auch wirtschaftliche Motive vermehrt anerkannt wurden; somit war das Bild des „Wirtschaftsflüchtlings“ geboren.

In den darauffolgenden Jahren wandte sich das Bild vieler Geflüchteter jedoch zum Schlechteren, da die politischen Parteien, vor allem die SPÖ gefolgt von der FPÖ (vgl. Götzelmann 2010: 48), begannen, mit Hilfe der Medien, das Land gegen geflüchtete Menschen aufzubringen (vgl. Peyrl et al. 2018: 260). Dies führte dazu, dass sich die damalige Bundesregierung verpflichtet fühlte, sowohl das Asylgesetz als auch in weiterer Folge das Fremdenpolizeigesetz und das Fremdengesetz zu novellieren (FrPolG 1990; AsylG 1991; FrG 1992). Die Gesetzesänderungen hatten die Einführung der Drittstaatenregel, die Beschränkung des Aufenthaltsrechts sowie die Einschränkung der aufschiebenden Wirkung von Rechtsmitteln zum Gegenstand. Als neue Verwaltungsbehörde des Asylwesens wurde das *Bundesasylamt* (BAA) eingerichtet, wo fortan Asylverfahren behandelt und, basierend auf einem Erstgespräch mit den AsylwerberInnen, eine Entscheidung über den Asylantrag getroffen wurde (vgl. Götzelmann 2010: 48). Aufgrund der sinkenden Erfolgsquote wurden nach dieser Erneuerung weniger Asylanträge gestellt. Dessen ungeachtet bedeutete das aber nicht, dass sich die Zahl der in Österreich aufhaltenden Personen, welche unter anderem aus Osteuropa, der Türkei und dem Iran geflüchtet waren, verringerte (vgl. Peyrl et al. 2018: 260f.).

Anlässlich der Umgestaltung der Regierung im Jahr 1995 und aufgrund der andauernden Kritik seitens mehrerer NGOs wurde das Asylgesetz bald darauf erneut novelliert (vgl. Götzelmann 2010: 49). Mit dem AsylG 1997, welches am 1. Jänner 1998 Gültigkeit erlangte, wurde eine unabhängige Berufungsinstanz eingerichtet: Der *Unabhängige Bundesasylsenat* (UBAS) (vgl. Peyrl et al. 2018: 261). Das neue AsylG 1997 beinhaltete außerdem eine neue Drittstaatenklausel, welche die Sicherheit der AsylwerberInnen besser gewährleisten konnte (vgl. Putzer 2011: 12).

Mit der rechtskonservativen Koalition der ÖVP und FPÖ im Jahr 2000 wurde die nächste Neuerung des Asylgesetzes eingeleitet (vgl. Peyrl et al. 2018: 261). Diese trat 2003, trotz heftiger Kritik sowohl seitens der Opposition als auch von der *UNHCR* und verschiedenen NGOs, in Kraft und war von beträchtlichen Einschränkungen des Asylrechts gekennzeichnet. Infolge mehrerer Proteste gegen die AsylG-Novelle 2003 erklärte der Verfassungsgerichtshof mehrere Punkte für verfassungswidrig, wodurch abermals Diskussionen rund um ein neues Asylgesetz aufgenommen wurden (vgl. Götzelmann 2010: 48f.).

Das heute gültige AsylG 2005 wurde im Rahmen des *Fremdenrechtspakets* 2005 erlassen und ist am 1. Jänner 2006 in Kraft getreten. Der Fokus des AsylG 2005 liegt auf folgenden Aspekten:

Schaffung einer einheitlichen, möglichst professionellen Länderdokumentation, Ermöglichung von Musterverfahren in zweiter Instanz, rechtzeitige Sicherung von Dublin-Verfahren [...], Neuregelung der ‚Traumatisierungsbestimmungen‘ [...], genaue Umschreibung der Mitwirkungspflichten von Asylwerbern und die Schaffung einer Rechtsgrundlage zu deren ‚Durchsetzung‘, Abschaffung von Sonderverfahren soweit wie möglich, weiterhin effiziente Gestaltung des Flughafenverfahrens und Lösungen für straffällige Asylwerber. (Putzer 2011: 12f.)

Das AsylG 2005 bildet bis heute die rechtliche Grundlage, wobei durch das Fremdenrechtsänderungsgesetz 2009 und 2011 mehrere Novellierungen in Bezug auf das Zulassungsverfahren und die Rechtsberatung stattfanden (vgl. Putzer 2011: 13). Außerdem wurde mit der B-VG-Novelle BGBl I 2008/2 die rechtliche Basis für den Asylgerichtshof geschaffen (vgl. Putzer 2011: 13), welcher 2014 vom Bundesverwaltungsgericht ersetzt wurde. Im gleichen Jahr wurde das *Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA)* als Asylbehörde in erster Instanz eingerichtet (vgl. Wagner 2017: 11). Als Folge der großen Migrationsströme im Jahr 2015 wurde durch das Fremdenrechtsänderungsgesetz 2015 (FräG 2015) eine wesentliche Änderung des AsylG 2005 vorgenommen, welche unter anderem die Anpassung an neue EU-Richtlinien (2013/32/EU und 2013/33/EU), die Dezentralisation der Zulassungsverfahren sowie die Einführung eines beschleunigten Verfahrens unter bestimmten Voraussetzungen beinhaltete (vgl. BMI 2015).

1.4 Das Asylverfahren in Österreich

Jedes Asylverfahren in Österreich beruht auf dem Grundsatz der individuellen Verfahrensführung. Das bedeutet, dass für jeden Fall einzeln geprüft wird, ob Verfolgungsgründe gemäß der *Genfer Flüchtlingskonvention* vorliegen (vgl. BFA 2017: 8). Des Weiteren wird abgewogen, inwiefern Gründe für subsidiären Schutz oder humanitären Aufenthalt bestehen. Subsidiärer Schutz wird dann gewährt, wenn zwar kein Fluchtgrund in Übereinstimmung mit der *GKF* vorliegt, eine Abschiebung in das Herkunftsland aber aufgrund der dortigen Umstände unzulässig ist (vgl. Peyrl et al. 2018: 255). Droht folglich die Gefahr einer Verletzung von Art. 2 (Recht auf Leben) oder Art. 3 (Verbot der Folter und unmenschlicher Behandlung) der *EMRK* oder der Protokolle 6 oder 13 (Abschaffung der Todesstrafe) zur Konvention oder würde eine Rückkehr in das Heimatland eine Bedrohung des Lebens der betroffenen Person aufgrund von willkürlicher Gewalt oder bewaffneten Konflikten mit sich bringen, wird dieser Person gemäß § 8 Abs. 1 AsylG 2005 subsidiärer Schutz gewährt (vgl. Putzer 2011: 85). Der subsidiäre Schutz erteilt der betroffenen Person ein befristetes Aufenthalts- und Einreiserecht von einem Jahr, welches anschließend verlängert werden kann, sollte sich die Situation im Heimatland nicht geändert haben (vgl. Putzer 2011: 116ff.). Auch wenn die Voraussetzungen für einen

Aufenthaltstitel nicht gegeben sind, kann gemäß § 11 Abs. 1 NAG-DV eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis, welche allenfalls vom Bundesministerium für Inneres (BMI) genehmigt werden muss, erteilt werden (vgl. Huber et al. 2004: 158). Ein solcher Aufenthaltstitel wird in erster Linie basierend auf Art. 8 der *EMRK* (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) gewährt, wenn die Betroffenen über eine starke familiäre und private Bindung zum Bundesgebiet verfügen (vgl. Peyrl et al. 2018: 183ff.). Die konkreten Bleibekriterien umfassen

Art und Dauer des bisherigen Aufenthaltes sowie die Frage, inwieweit der bisherige Aufenthalt rechtmäßig oder rechtswidrig war [...], [das] tatsächliche Bestehen eines Familienlebens [...], [die] Schutzwürdigkeit des Privatlebens [...], [den] Grad der Integration [...], [die] Bindung zum Heimatstaat des Fremden [...], [die] strafrechtliche Unbescholtenheit [...], Verstöße gegen die öffentliche Ordnung [...], [die] Frage, ob das Privat- und Familienleben der Fremden in einem Zeitpunkt entstanden ist, in dem sich die Beteiligten ihres unsicheren Aufenthaltsstatus bewusst waren [...], die Frage, ob die Dauer des bisherigen Aufenthalts der Fremden in den Behörden zurechenbaren überlangen Verzögerungen begründet ist. (Peyrl et al. 2018: 185ff.)

Sollte im Rahmen eines Asylverfahren weder dem Antrag auf Asyl noch auf subsidiären Schutz stattgegeben werden, muss überprüft werden, ob die oben genannten Kriterien erfüllt werden und demnach ein Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen gewährt werden kann (vgl. Peyrl 2018: 188f.).

Daraus lässt sich schließen, dass sowohl die Verfahrenslänge als auch die Verfahrensart von Antrag zu Antrag abweichen können (vgl. BFA 2017: 8). Sobald eine Person einen Antrag auf internationalen Schutz – einen Asylantrag – in Österreich stellt, welcher nicht aufgrund von Drittstaatsicherheit oder der Zuständigkeit eines anderen Staates abgelehnt wird, erlangt diese Person den Status des/der Asylberechtigten gemäß § 3 Abs. 1 AsylG 2005. In Österreich kann ein Asylantrag bei jeder Polizeistation und jeder Sicherheitsbehörde im Inland eingebracht werden. Im Rahmen dieses Antrags werden Fingerabdrücke genommen und mit der Datenbank verglichen, um sicherzustellen, dass in keinem anderen Staat bereits ein Asylantrag der gleichen Person vorliegt (vgl. BFA 2017: 10). Weiters wird innerhalb von 48 bis maximal 72 Stunden eine Erstbefragung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes durchgeführt (vgl. Peyrl et al. 2018: 284), aufgrund welcher eine sogenannte Prognoseentscheidung, welche die voraussichtliche Zuständigkeit des Asylantrages umfasst, getroffen wird. Erst dann gilt ein Asylantrag als eingebracht. Während der Dauer des gesamten Asylverfahrens stehen AsylwerberInnen unter der Grundversorgung des Bundes (vgl. BFA 2017: 10ff.).

Das Zulassungsverfahren dient an erster Stelle der genauen Klärung der Zuständigkeit Österreichs (vgl. BFA 2017: 13f.). Die dafür vorgesehene Frist beträgt in der Regel 20 Tage (vgl. Peyrl et al. 2018: 283). Sollte Österreich nicht für das Verfahren zuständig sein, wird der Antrag in Österreich zurückgewiesen und es kommt zu einem Dublin-Verfahren, bei welchem geklärt wird, welcher Staat das Verfahren durchzuführen hat. Kann aber die Zuständigkeit Österreichs festgestellt werden, wird in einer Regionaldirektion oder Außenstelle des *BFA* näher auf die inhaltlichen Gründe des Antrages eingegangen und das sogenannte inhaltliche Verfahren beginnt. Die AsylwerberInnen werden zu ihren persönlichen Umständen, der Reise nach Österreich, den Fluchtgründen und den Befürchtungen, die bei einer Rückkehr in das Herkunftsland drohen, befragt (vgl. BFA 2017: 13f.).

Pöllabauer (2005: 79) gliedert diese Befragung in unterschiedliche Phasen: In den meisten Fällen werden die AntragstellerInnen zu Beginn begrüßt, um einen ersten Kontakt zu etablieren. Dies ist jedoch nicht zwingend der Fall. Teilweise wird auch direkt mit der Befragung der AsylwerberInnen begonnen. In einem zweiten Schritt werden die AsylwerberInnen über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt und es wird darauf hingewiesen, dass sie die Möglichkeit haben, eine/n GeflüchtetenberaterIn hinzuzuziehen. Weiters werden die AsylwerberInnen darüber belehrt, dass sie jegliche Änderung ihrer Wohnadresse unverzüglich der Asylbehörde mitteilen müssen, sodass sämtliche Ladungen, Bescheide oder sonstige Dokumente des Asylamtes auch an die richtige Adresse versandt werden. Erst nach der Belehrung beginnt die eigentliche Befragung, welche in zwei Teile gegliedert werden kann: Die Befragung zur Person, welche die Aufnahme und Abklärung der Personalien der AsylwerberInnen umfasst und die Befragung zur Sache, im Rahmen welcher Fluchtweg und Fluchtgrund ermittelt werden sollen. Das *BFA* betont, dass „die Einvernahme [...] der wichtigste Termin des Antragstellers im Asylverfahren [ist]“ (BFA 2017: 17). „Da AsylwerberInnen oftmals über keine speziellen Beweismittel verfügen, die ihre Verfolgung im Herkunftsland belegen, kommt ihrer persönlichen Schilderung über die Verfolgung und Flucht ein besonders hoher Stellenwert zu.“ (Peyrl et al. 2018: 285) Basierend auf diesen Schilderungen wird in vielen Fällen über das Asylverfahren entschieden; deswegen ist es zwingend erforderlich, dass AsylwerberInnen die Wahrheit sagen, da sich unwahre Angaben negativ auf den Bescheid auswirken können (vgl. BFA 2017: 17). Die Einvernahme findet unter Beiziehung eines/r DolmetscherIn in einer Sprache statt, welche die AsylwerberInnen verstehen (vgl. BFA 2017: 12). Die Kosten für die DolmetscherInnen übernimmt die Behörde. Das gesamte Gespräch wird von den ReferentInnen oder einer Schreibkraft meist zeitgleich schriftlich festgehalten. Abschließend wird das Protokoll für die AsylwerberInnen rückübersetzt, um die Richtigkeit

zu überprüfen. Diese Rückübersetzung wird auch als Vom-Blatt-Dolmetschung/Übersetzung (siehe Kapitel 2.3) bezeichnet. Die AsylwerberInnen können an dieser Stelle Korrekturen oder Änderungen einbringen. Anschließend muss die Richtigkeit der Niederschrift per Unterschrift bestätigt und den AsylwerberInnen eine Kopie dieser ausgehändigt werden (vgl. BFA 2017: 17).

Nach der Bearbeitung des Antrages bekommen die AsylwerberInnen einen Bescheid über die Entscheidung, welcher ebenfalls in einer Sprache, die die AsylwerberInnen verstehen, formuliert wird. Sollte der Bescheid negativ ausfallen und die AsylwerberInnen das Land freiwillig oder per Abschiebung verlassen müssen, können sich diese innerhalb einer bestimmten Frist an das Bundesverwaltungsgericht wenden und eine Beschwerde einreichen. Dort wird die Beschwerde von einzelnen RichterInnen geprüft (vgl. BFA 2017: 18). Droht den AsylwerberInnen in ihrem Heimatland „eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit“ (Putzer 2011: 273) kommt es zu einer Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde, wobei die Voraussetzungen hier die gleichen sind wie die Voraussetzungen für die Gewährung von subsidiärem Schutz (vgl. Putzer 2011: 272f.). Dies bedeutet, dass beispielsweise eine Abschiebung nicht durchgeführt werden darf (vgl. BFA 2017: 18). Während des Beschwerdeverfahrens muss den AsylwerberInnen kostenlos und amtswegig ein/e RechtsberaterIn zur Seite gestellt werden, welche/r die AsylwerberInnen unterstützt und berät und bei der Suche nach DolmetscherInnen behilflich ist (vgl. Putzer 2011: 289f.). Sollten die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts im Beschwerdeverfahren nicht zur Zufriedenheit der AsylwerberInnen ausfallen, kann beim Verwaltungsgerichtshof eine Revision beantragt oder eine Beschwerde eingereicht werden. Außerdem kann um Verfahrenshilfe angesucht werden (vgl. BMI 2021).

2 Dolmetschen als Forschungsfeld

„Unser gesamtes Alltags- und Wirtschaftsleben ist geprägt oder zumindest berührt von Übersetzungs- und Dolmetschleistungen [...]“ (Schmitt 2006: 1) Täglich werden Übersetzungs- oder Dolmetschdienste in Anspruch genommen, ohne dass es für diese ein kollektives Bewusstsein gibt. ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen fungieren hier als Fachleute und ermöglichen so die Kommunikation und das Verständnis zwischen Menschen unterschiedlicher Sprachen und Kulturen (vgl. Schmitt 2006: 1). Zusammenfassend finden sich diese zwei Berufsfelder im Begriff der Translation wieder (vgl. Kade 1968: 33). Für die Translation als Forschungsfeld schlägt Pöchhacker (2016) folgende allgemeine Definition vor: „Translation¹ is an activity consisting (mainly) in the production of utterances (texts) which are presumed to have a similar meaning and/or effect as previously existing utterances in another language and culture.“ (Pöchhacker 2016: 12) Qualifizierte ÜbersetzerInnen und DolmetscherInnen übertragen hierbei nicht einzelne Wörter, sondern komplexe Inhalte unter Berücksichtigung der kulturspezifischen Unterschiede zwischen der Ausgangs- und der Zielkultur (vgl. Schmitt 2006: 3).

Die Unterteilung des Forschungsfeldes der Translation in die Bereiche des Übersetzens und des Dolmetschens geht auf Kades (1968: 35) Definition des Dolmetschens anhand zweier Kriterien zurück: Der Ausgangstext wird einmalig dargeboten, kann nicht wiederholt werden und aufgrund des Zeitmangels ist eine Korrektur des Zieltextes kaum möglich. Daraus leitet sich ab, dass der zeitliche Faktor das Dolmetschen maßgeblich charakterisiert, denn es wird stets im Hier und Jetzt gedolmetscht, während das Übersetzen eine zeitunabhängige Tätigkeit darstellt (vgl. Pöchhacker 2016: 10). Pöchhacker (2016) leitet daraus folgende universale Definition für das Dolmetschen ab: „Interpreting is a form of Translation² in which a first and final rendition in another language is produced on the basis of a one-time presentation of an utterance in a source language.“ (Pöchhacker 2016: 11)

Die Disziplin des Dolmetschens kann nach verschiedenen Kriterien unterteilt werden: Differenziert wird dabei zwischen gesprochener Sprache und Gebärdensprache sowie in Bezug auf die temporäre Beziehung zwischen dem Ausgangs- und dem Zieltext, wodurch sich einerseits das Konsekutivdolmetschen und andererseits das Simultandolmetschen ableiten lassen (vgl. Pöchhacker 2015b: 199; vgl. Pöchhacker 2016: 18). Das Vom-Blatt-Übersetzen,

¹Die Großschreibung an dieser Stelle ist intentional. Der Begriff „Translation“ soll hier in seiner hyperonymischen Funktion verstanden werden und umfasst demnach sowohl das Übersetzen als auch das Dolmetschen (vgl. Pöchhacker 2016: 9).

² Siehe Fußnote 1.

welches die Wiedergabe des Zieltextes während des Lesens des Ausgangstextes meint und demnach auch als Vom-Blatt-Dolmetschen bezeichnet wird, gilt als Sonderform des Simultandolmetschens (vgl. Pöchhacker 2016: 20). Sowohl das homogene Feld des Dolmetschens, sollte dieses jemals so existiert haben (vgl. Wadensjö 1998: 48), als auch die seit Ende des 20. Jahrhunderts existierende Dolmetschwissenschaft als wissenschaftliche Disziplin (vgl. Pöchhacker 2015c: 201) erlebten aufgrund der Migrationsströme zu Beginn des Jahrhunderts einen Wandel (vgl. Wadensjö 1998: 48), worauf sich die Wichtigkeit der konzeptuellen Unterscheidung in Bezug auf das Setting, in welchem die Dolmetschung stattfindet, zurückführen lässt (vgl. Pöchhacker 2015b: 199). Auch schon Wadensjö (1998: 81) betonte, dass das Dolmetschen als Forschungsobjekt von vielen verschiedenen Winkeln betrachtet und Analysen in Bezug auf unterschiedlichste Aspekte durchgeführt werden können.

In diesem Sinne und zum besseren Verständnis des weiteren Verlaufes erläutert das nachfolgende Kapitel die Disziplin des Dolmetschens, insbesondere des *Community Interpreting*, näher, worauf eine Gegenüberstellung zwischen der eben erwähnten Disziplin und dem Konferenzdolmetschen folgt. Anschließend geht Kapitel 2.3 auf das Dolmetschen in Asylverfahren als Unterdisziplin des *Community Interpreting* ein und versucht die Beziehung dazu herzustellen. Das letzte Unterkapitel des zweiten Kapitels widmet sich den Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für DolmetscherInnen im Asylverfahren, da die Aus- beziehungsweise Weiterbildung der DolmetscherInnen Relevanz für die Forschungsfrage zeigt.

2.1 *Community Interpreting* – eine Begriffserklärung

Das *Community Interpreting* oder in Österreich auch genannte Kommunaldolmetschen (vgl. Grbić & Pöllabauer 2008: 3) kristallisierte sich in Australien und Schweden ab den 1960er und auf internationaler Ebene ab den 1980er Jahren als eigenes Dolmetschfeld heraus (vgl. Pöchhacker 2016: 15). Mehr Aufmerksamkeit bekam dieses Feld jedoch erst in den 1990er Jahre (vgl. Pöchhacker 2016: 31), wo es sich im wissenschaftlichen Bereich seit der ersten *Critical Link International* Konferenz 1995 zum Thema „Interpreting in Legal, Health and Social Service Settings“ (vgl. Critical Link International 2021) festigen konnte (vgl. Pöchhacker 2015c: 205) und so zum interdisziplinären Charakter der Translationswissenschaft beitrug (vgl. Wadensjö 2009: 47). Durch die Entstehung eigener Verbände, Bildungsprogramme und Zertifizierungen in den letzten Jahrzehnten begann sich das *Community Interpreting* auch als Berufsfeld zu manifestieren (vgl. Wadensjö 1998: 49). Trotzdem war Wadensjö (1998: 69) der Meinung, dass es dauern würde, bis es mehr wissenschaftliche Arbeiten und Artikel zum Thema *Community Interpreting* gäbe. Tatsächlich zeichnete sich erst zu Beginn

des 21. Jahrhunderts eine deutliche Tendenz dahingehend ab. Grbić & Pöllabauer (2008: 4) erfassen für eine bibliografische Studie 533 Veröffentlichungen zum Thema Kommunaldolmetschen im deutschsprachigen Raum, wovon einige aus anderen Disziplinen wie der Medizin, der Linguistik oder der Psychologie stammen und somit als interdisziplinär gelten (vgl. Grbić & Pöllabauer 2008: 21). Der Großteil der Veröffentlichungen von 2000 bis 2010 widmet sich dem Dolmetschen im medizinischen und rechtlichen Bereich (vgl. Jacobsen 2017: 161), wobei das Rollenverständnis der DolmetscherInnen verbunden mit den Erwartungshaltungen ihnen gegenüber das Feld dominieren (vgl. Jacobsen 2017: 163). Das Dolmetschen im Asylbereich hingegen gilt mit 33 Veröffentlichungen in den ersten sechs Jahren des 21. Jahrhunderts gefolgt von immer mehr Arbeiten aus dem universitären Kontext zwar als aufstrebend, ist jedoch nach wie vor stark unterrepräsentiert im Bereich des *Community Interpreting* (vgl. Pöllabauer 2008: 121f.).

Eine schon Ende der 1990er Jahre formulierte Definition für das Feld des *Community Interpreting* kommt von Shuttleworth & Cowie (1997), die dieses als „[a] form of interpreting which is distinguished by the contexts in which it is employed. Its purpose is to provide access to a public service for a person who does not speak the majority language of the community [...]“ (Shuttleworth & Cowie 1997: 23) beschreiben. Wadensjö (1998) stützt diese Aussage und betont, dass es sich um eine Dolmetschart handle, „[which is] carried out in face-to-face encounters between officials and laypeople, meeting for a particular purpose at a public institution [...]“. (Wadensjö 1998: 49) Somit bieten KommunaldolmetscherInnen ihre Dienstleistungen unter anderem MigrantInnen, WanderarbeiterInnen, Geflüchteten, Indigenen oder Gehörlosen für Gespräche bei Behörden und Sozialämtern, im Gesundheitswesen, in Schulen und mit privaten Fachleuten an (vgl. Hale 2015: 66; vgl. Bowen 2006: 319). Folglich können mithilfe des *Community Interpreting* nicht nur Sprach-, sondern auch Kulturbarrrieren überwunden werden, sodass der Zugang zu öffentlichen Behörden für alle sichergestellt werden kann. Des Weiteren dient das *Community Interpreting* den Behörden als solche, da diese ihrer Tätigkeit nur nachgehen können, wenn sie in der Lage sind, mit den Menschen zu kommunizieren, die die Sprache ihres Gastlandes nicht sprechen. In diesem Sinne stellen *Community Interpreter* einen wichtigen Bestandteil des Sozialleistungssystems einer modernen Gesellschaft dar und sind unabdingbar für die Sicherstellung des gleichen Zugangs für alle zu diesem System (vgl. Wadensjö 2009: 46).

2.1.1 Der Dolmetschmodus

Abhängig von der Dolmetschart ist die Richtung, in die gedolmetscht wird. Während beim Konferenzdolmetschen meist vorbereitete Monologe in eine Sprachrichtung gedolmetscht werden, erfordert das Kommundolmetschen eine Dolmetschung in beide Richtungen in Echtzeit – also spontane und unvorhersehbare Unterhaltungen zwischen Personen, die unterschiedliche Sprachen sprechen (vgl. Wadensjö 2009: 44; vgl. Pöchhacker 2016: 21). Trotzdem wird in Community Settings von allen Dolmetschmodi Gebrauch gemacht. In einer Interviewsituation wird zumeist dialogisch konsekutiv in beide Sprachrichtungen gedolmetscht (vgl. Wadensjö 1998: 49). Beim Gebärdensprachdolmetschen wird der simultane Modus bevorzugt. Auch bei Gericht oder während Psychotherapien kann dieser Modus, abhängig von der Gesprächssituation, eingesetzt werden. Dies ist mit oder ohne technische Ausrüstung möglich. Sollte keine technische Ausrüstung vorhanden sein, sitzen die DolmetscherInnen neben oder hinter der Person, die die Dolmetschung benötigt, und flüstern. Ein weiterer Modus, welcher eine Mischform aus Dolmetschen und Übersetzen darstellt, ist das Vom-Blatt-Dolmetschen/-Übersetzen für diejenigen, die einen Text nicht in seiner Originalsprache verstehen und lesen können (vgl. Wadensjö 2009: 43; vgl. Hale 2015: 67).

2.1.2 Das Dolmetschsetting

In die Geschichte des *Community Interpreting* zurückblickend galt der Gerichtssaal lange Zeit als wichtigstes Setting (vgl. Pöchhacker 2016: 161). Heute umfasst das *Community Interpreting* noch viele weitere Bereiche „such as legal, medical, mental health, welfare, religious and educational settings, which are sometimes seen as separate types of interpreting.“ (Hale 2015: 66) Die Wesentlichsten davon sind heutzutage das *Healthcare* und *Legal Interpreting*, welches, angefangen von polizeilichen Vernehmungen und Asylverfahren über straf- und zivilrechtliche Verfahren – folglich dem Gerichtsdolmetschen – bis hin zu unterschiedlichen Settings in Gefängnissen, mehrere Bereiche umfasst (vgl. Wadensjö 2009: 43; vgl. Pöchhacker 2016: 162). Abhängig von den wissenschaftlichen Werken, die man für die Kategorisierung der Dolmetschdisziplinen heranzieht, werden das Gerichtsdolmetschen und das *Community Interpreting* meist gesondert behandelt (vgl. Bowen 2006: 319). Auch das Gebärdensprachdolmetschen wird aufgrund der vielen darauf spezialisierten Organisationen und Zeitschriften inzwischen vorwiegend als eigene Disziplin angesehen (vgl. Wadensjö 1998: 49; vgl. Wadensjö 2009: 43).

2.1.3 Mehr als „nur“ dolmetschen

Durch die persönliche Kommunikationssituation sind DolmetscherInnen nicht nur als Sprach-, sondern auch als soziale VermittlerInnen tätig (vgl. Wadensjö 2009: 44), während sie, in manchen Fällen aufgrund ihrer Expertise, gleichzeitig die Kontrolle über die Gesprächssituation übernehmen müssen (vgl. Wadensjö 1998: 68).

[...] in assuming the position of the 'expert' on language and culture [...] the community interpreter runs the risk of depriving the monolingual parties of power (and responsibility), following a patronizing model, more or less deciding for them what they optimally want to achieve in and by their encounter. This becomes evident when we consider that the monolingual parties in institutional settings may occasionally lack the interest and motivation to actually talk to one another. (Wadensjö 2009: 45)

Abhängig von der genauen Gesprächssituation und der Motivation der GesprächspartnerInnen steuern DolmetscherInnen folglich die Kommunikationssituation und haben so Einfluss auf den Ausgang dieser. Das Hauptaugenmerk der DolmetscherInnen liegt dabei normalerweise auf den Konventionen der jeweiligen Kulturen in Bezug auf Formalitäten, Höflichkeit oder Tabuthemen. Hierbei greifen diese auch unter Umständen ein und erklären die Konventionen der jeweiligen Kultur, um gegebenenfalls kulturelle Unterschiede aufklären zu können (vgl. Wadensjö 2009: 44f.). Einige ExpertInnen betrachten es als die berufliche Pflicht der DolmetscherInnen, die an der Kommunikationssituation Beteiligten darüber zu informieren, was in der anderen Kultur als angemessen oder normal gilt (vgl. Wadensjö 2009: 45).

Dessen ungeachtet konstatiert Merlini (2015: 103), dass es sich bei allem, was in einer Kommunikationssituation erreicht oder nicht erreicht wird, um eine *collective activity* handle, welche die aktive Teilnahme aller Beteiligten voraussetze. Mason (2009: 83) erklärt außerdem, dass die GesprächsteilnehmerInnen und DolmetscherInnen in Community Settings allein durch Augenkontakt oder das Vermeiden dieses kommunizieren können. Die DolmetscherInnen übernehmen folglich meist nicht die gesamte Kontrolle über die Gesprächssituation. Merlini (2015: 103) erläutert weiters, dass bei Kommunikationssituationen im behördlichen Kontext vorwiegend ein/e TeilnehmerIn – der/die behördliche VertreterIn – die Beachtung vorher festgelegter Routinen überwache. In den meisten Fällen versuche diese das Gespräch dahingehend zu lenken, dass die Ziele und Erwartungen der betreffenden Behörde erfüllt werden. Trotzdem teilen sich in Kommunikationssituationen, bei welchen ein/e DolmetscherIn anwesend ist, die behördlichen VertreterInnen und die DolmetscherInnen die Verantwortung, in welche Richtung sich das Gespräch entwickelt.

Überdies ist das *Community Interpreting* stark durch Unparteilichkeit und Distanziertheit seitens der DolmetscherInnen geprägt. Die Debatte um Unparteilichkeit und Distanziertheit im *Community Interpreting* entfacht jedoch immer wieder neu, sowohl unter den DolmetscherInnen selbst, als auch unter denjenigen, die sie ausbilden (vgl. Wadensjö 2009: 44): „Attempts to define the appropriate level of involvement vs. detachment on the part of the community interpreters are fraught with difficulties.“ (Wadensjö 2009: 44) Trotz der Schwierigkeiten das richtige Maß zu finden, zählen beide Faktoren als grundlegende Merkmale des *Community Interpreting*. Kapitel 3 führt diese und weitere Herausforderungen des Dolmetschens speziell im Asylverfahren noch weiter aus.

2.1.4 *Community Interpreting* – ein kontroverser Begriff

Der Terminus *Community Interpreting* wirft immer wieder Kontroversen basierend auf dem gesellschaftlichen Status der Tätigkeit auf. Während das *Community Interpreting* in einigen Ländern eine anerkannte professionelle Tätigkeit darstellt, übernehmen in anderen Ländern bilinguales Personal, Freunde, Familie – oft Kinder – oder NachbarInnen der an der Kommunikationssituation Beteiligten unentgeltlich und freiwillig die Rolle der *Community Interpreter* (vgl. Wadensjö 1998: 49; vgl. Bowen 2006: 320; vgl. Wadensjö 2009: 43f.). Mason (2015: 315) dagegen sieht den Status der KommunaldolmetscherInnen vor allem in den weniger vorteilhaften Arbeitsbedingungen, wie einem niedrigeren Einkommen, wenig professionellem Ansehen oder der Tatsache, dass in vielen Ländern davon ausgegangen wird, dass KommunaldolmetscherInnen durch jede bilinguale Person ausgetauscht werden können, repräsentiert. Außerdem wird der gesellschaftliche Status der gedolmetschten Minderheitensprache meist schneller mit dem *Community Interpreting* in Verbindung gebracht, als die Tatsache, dass es sich dabei um ein komplexes Dolmetschfeld handelt, für welches Expertise vorausgesetzt wird (vgl. Hale 2015: 66). Zugleich ist das Prestige einer Sprache nie konstant und Sprachhierarchien unterschiedlicher Art können in diversen Gesellschaften, sowohl einer Minderheiten- und einer Mehrheitensprache als auch innerhalb unterschiedlicher Minderheitensprachen, aufkommen. Des Weiteren wird die Haltung gegenüber DolmetscherInnen in vielen Fällen von der Meinung über die Sprache, die diese sprechen beziehungsweise dolmetschen, beeinflusst (vgl. Wadensjö 1998: 53). Dies resultiert daraus, dass viele DolmetscherInnen selbst einer Minderheit in ihrem Gastland angehören (vgl. Wadensjö 1998: 52). Trotzdem sind sie im Vergleich zu anderen Personen ihrer Minderheitengruppe größtenteils gut in die Kultur des Gastlandes integriert und mit dessen Institutionen vertraut (vgl. Wadensjö 2009: 44). Dessen ungeachtet, versuchen sowohl nationale als auch internationale Organisationen

immer wieder professionelle Normen einzuführen, um das Prestige der Tätigkeit zu fördern (vgl. Wadensjö 2009: 43). Laut Obermayer (2008: 31ff.) kann auch die Kategorisierung unterschiedlicher Dolmetschtypen, -settings und -techniken zu Konfusion in der Gesellschaft und der Etablierung eigener Klassen innerhalb des Forschungsfeldes des Dolmetschens führen, wodurch sich der Status der KommundolmetscherInnen in gewissen Ländern ebenfalls erklären lassen würde. „On the whole, though, the great diversity of institutional settings, demographic and political circumstances, and regulatory environments in different countries has made the development of community-based interpreting as a profession highly uneven and dispersed.“ (Pöchhacker 2016: 31) Aus diesem Grund vermeiden einige AutorInnen den Begriff *Community Interpreting* bewusst (vgl. Wadensjö 2009: 43).

Diese Zerstreutheit führte dazu, dass viele Länder unterschiedliche Bezeichnungen für diese Tätigkeit, abgesehen von *Community Interpreting*, entwickelt haben. Eine größtenteils akzeptierte Bezeichnung ist „public service interpreting“ (Hale 2015: 66). Der Terminus Dialogdolmetschen ist die umfassendste Bezeichnung für das Dolmetschen außerhalb von Konferenzdolmetschsettings. „Although the two expressions [community interpreting and dialogue interpreting] have been used as synonyms, the prevailing approach is to view dialogue interpreting as the overarching category, comprising interpreting activities in a broad variety of setting, particularly ‚in the community‘.“ (Merlini 2015: 102) Das Dialogdolmetschen charakterisiert sich durch vier grundlegende Eigenschaften: Es wird stets (1) ein spontan geführter Dialog zwischen (2) zwei oder mehr Personen in einer (3) face-to-face-Situation meist (4) konsekutiv gedolmetscht (vgl. Mason 2009: 81). „It follows from this perspective, [...] that a wide range of institutionally diverse interpreting events qualifies as instances of dialogue interpreting.“ (Mason 2009: 81) Anstatt eines bestimmten Settings bezieht sich das Dialogdolmetschen jedoch nur auf die Art der Kommunikation (vgl. Mason 2009: 81). Daraus erschließt sich, dass beim *Community Interpreting* zwar oft dialogisch gedolmetscht wird, Dialogdolmetschen als synonymische Bezeichnung für das *Community Interpreting* als solches jedoch nicht geeignet ist. Durch den Bezug zu sozial-institutionellen Settings ist *Community Interpreting* dennoch die am meisten verwendete Bezeichnung (vgl. Hale 2015: 66). Aus diesem Grund wurde für diese Arbeit die Bezeichnung *Community Interpreting* ausgewählt.

2.1.5 *Community Interpreting* vs. Konferenzdolmetschen

„[...] *Conference Interpreting and CI [Community Interpreting] are clearly differentiated by means of distinguishing factors, parameters and categories.*“ (Obermayer 2008: 31 – Kursivsetzung im Original) In Anlehnung an Obermayer und um die Abgrenzung des *Community*

Interpreting im Forschungsfeld des Dolmetschens genauer zu umreißen, thematisiert dieses Kapitel als kurzer Exkurs die Unterschiede zwischen den zwei großen Bereichen des Dolmetschens: dem *Community Interpreting* und dem Konferenzdolmetschen. Schon aus Kapitel 2.1 geht hervor, dass sich das *Community Interpreting* erst nach dem Konferenzdolmetschen, welches ab den 1960er Jahren immer mehr Prestige auf internationaler Ebene erfuhr, als Disziplin in der Wissenschaft verankern konnte (vgl. Pöchhacker 2016: 30). Daraus resultierte, dass das Konferenzdolmetschen in multilateralen Kommunikationssituationen wie etwa bei internationalen Zusammenkünften oder Konferenzen (vgl. Pöchhacker 2016: 16) – vor allem das simultane Konferenzdolmetschen – über viele Jahre hinweg mehr Prestige hatte und somit zum „Alphatier“ (Obermayer 2008) der Dolmetschdisziplin wurde, während das *Community Interpreting*, welches sich auf bilaterale Kommunikationssituationen fokussiert, an welchen meist zwei monolinguale GesprächspartnerInnen und eine/n bilinguale/n DolmetscherIn beteiligt sind (vgl. Pöchhacker 2016: 16), als schwarzes Schaf galt (vgl. Obermayer 2008: 33). Darüber hinaus wird dem *Community Interpreting* aufgrund des niedrigen Einkommens im Vergleich zum Konferenzdolmetschen durchwegs auch ein geringerer Status zugeschrieben (vgl. Wadensjö 1998: 53). Das *Community Interpreting* erlangte im Unterschied zum Konferenzdolmetschen lediglich auf nationaler Ebene, eingebettet in bestimmten soziokulturellen Kontexten, professionelles Ansehen (vgl. Pöchhacker 2016: 30). Laut Hale (2015) könnte das neben den oben genannten Faktoren auch mit dem Setting des *Community Interpreting* zusammenhängen. „Unlike conference interpreting, which mostly takes place in international gatherings or meetings, community interpreting takes place in intra-national contexts [...]“. (Hale 2015: 66) Trotzdem ist für das Kommunaldolmetschen und somit das Dolmetschen in kleineren Gruppen „mehr Geschick im Umgang mit Menschen erforderlich als in einem großen Konferenzsaal, wo die Dolmetscher in den Kabinen ihr eigenes Reservat haben und die Delegierten bestenfalls die Dolmetscher an der Stimme erkennen.“ (Bowen 2006: 320) Zugleich ist der Bedarf an DolmetscherInnen in Settings des *Community Interpreting* normalerweise höher, da die meisten TeilnehmerInnen von internationalen Konferenzen auch eine Lingua Franca beherrschen und nur aus politischen Gründen ihre Nationalsprache sprechen. In Community Settings sind diejenigen, die DolmetscherInnen benötigen, auch von ihnen abhängig (vgl. Hale 2015: 66). „The interpreter therefore represents a crucial link in which both parties depend equally in order to receive or provide professional services.“ (Hale 2015: 66) Die Rolle der *Community Interpreter* ist demnach genauso wesentlich für eine erfolgreiche Kommunikation wie die jedes/r DolmetscherIn (vgl. Wadensjö 2009: 44).

Neben den soeben erwähnten Aspekten, welche das *Community Interpreting* und das Konferenzdolmetschen unterscheiden, konnte Obermayer (2008: 53ff.) aus ihrer Studie zur Konfusion der Termini im Forschungsfeld des Dolmetschens neun Kategorien ableiten, welche diese Unterschiede nochmals grundlegend festhalten und in weiterer Folge auch bei der Erarbeitung der Herausforderungen in Asylverfahren unterstützend wirken sollen. Die erste Kategorie ist *Emotionalität*, worunter sie sowohl das Nähe-Distanz-Verhalten zwischen DolmetscherInnen und KlientInnen als auch das persönliche Engagement seitens der DolmetscherInnen versteht. Während beim Konferenzdolmetschen eine räumliche Distanz gegeben ist, sind sich beim *Community Interpreting* alle Beteiligten zumindest physisch näher, wodurch die Kommunikationssituation emotional aufgeladener ist. Dieser Aspekt wird in Kapitel 3.8 noch näher erarbeitet. Die *Qualität der Kommunikationssituation* meint das Verständnis der Dolmetschung. Im Vergleich zum *Community Interpreting*, wo DolmetscherInnen aktiv die Kommunikationssituation beeinflussen können, herrscht beim Konferenzdolmetschen meist ein sehr unpersönliches Setting vor. Das *Sprachniveau* bezeichnet die vorherrschenden Sprachregister beim Konferenzdolmetschen beziehungsweise *Community Interpreting*. Obwohl das Sprachniveau des *Community Interpreting* als geringer eingestuft wird, ist hier mehr Spontanität als beim Konferenzdolmetschen gefragt. Die *Forumsgröße* beschreibt die Anzahl der an der Kommunikationssituation Beteiligten. Obermayer verweist hier auf die Kategorie der *Emotionalität*, da die Größe des Zielpublikums die physische und somit auch die emotionale Ebene der Kommunikationssituation beeinflusst. Die *Forumsgröße* umfasst zusätzlich auch die *Anonymität der Zielgruppe*. Verglichen mit dem Konferenzdolmetschen, wo meist für eine große und anonyme Zielgruppe gedolmetscht wird, ist die Anzahl der an der Kommunikationssituation beteiligten Personen beim *Community Interpreting* wesentlich kleiner. Zu der Kategorie *persönlicher Aufwand* zählen die Distanz zum Wohnort, die Dauer der Einsätze und die Vorbereitungsarbeit. Die ProbandInnen der Studie geben an, dass sie bei Aufträgen im Bereich des *Community Interpreting* wesentlich schneller am Einsatzort seien, der Einsatz kürzer dauere und die Vorbereitungsarbeit schneller erledigt sei als bei Konferenzdolmetschaufträgen. Die *sprachbezogenen Unterscheidungsfaktoren* umfassen die Anzahl und Art der Sprachen und das Vortragsformat. Während beim Konferenzdolmetschen mehrere Sprachen gleichzeitig in einer monologischen Form gedolmetscht werden, fokussiert sich das *Community Interpreting* auf ein Sprachenpaar, in welchem dialogisch gedolmetscht wird. Der *Themenbezug* meint die persönliche Involvierung der DolmetscherInnen. In Konferenzdolmetschsettings stehen DolmetscherInnen den Textinhalten neutraler gegenüber als beim *Community Interpreting*, wo die DolmetscherInnen mehr Verantwortung verspüren, die

Informationen richtig zu vermitteln, ohne dabei Partei zu ergreifen (vgl. Obermayer 2008: 53ff.). Kapitel 3.8 beschäftigt sich näher mit dem *Themenbezug* insbesondere jedoch mit der vorherrschenden Emotionalität und persönlichen Abgrenzung in *Community Interpreting Settings*. Die letzte in dieser Studie genannte Kategorie – *Symmetrie vs. Asymmetrie* – wird in Kapitel 3.1 erneut aufgegriffen. Obermayer meint hier die Machtposition, die soziale Schicht und das Sprachniveau der beteiligten Personen. So kommen alle Beteiligten einer Konferenz zumeist aus der gleichen sozialen Schicht, haben dieselbe Machtposition und dasselbe Sprachniveau, wohingegen bei *Community Interpreting Settings* oft Personen aus unterschiedlichen sozialen Schichten aufeinander treffen, was sich sowohl auf die Machtposition als auch das Sprachniveau aller Beteiligten auswirken kann (vgl. Obermayer 2008: 56).

2.2 Dolmetschen im Asylverfahren

Im Vordergrund dieses Kapitels steht das Dolmetschen in Asylverfahren mit seinen Besonderheiten und Charakteristika, ausgehend davon, dass es sich um ein Feld des *Community Interpreting* handelt und viele der soeben erwähnten Eigenschaften des *Community Interpreting* auch auf das Dolmetschen im Asylbereich zutreffen.

Wie in Kapitel 1.4 erläutert, werden DolmetscherInnen bei mehreren Schritten des Asylverfahrens gemäß § 39a AVG (Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz) herangezogen, wobei das inhaltliche Verfahren den wichtigsten Schritt darstellt (vgl. Inghilleri 2009: 10). Hierbei müssen die AsylwerberInnen über ihren Fluchtgrund und etwaige Angst bei einer Rückkehr sprechen und diese glaubhaft machen.

The purpose of both oral and written forms of communication is to determine the credibility of an asylum applicant's claim of a 'well-founded fear of persecution' for reasons of race, religion, nationality, membership of a particular social group or political opinion. (Inghilleri 2009: 10)

Die AsylwerberInnen schildern ihren individuellen Fluchtgrund im Rahmen einer narrativen Darstellung in einem einzelnen Interview oder einer Reihe von Interviews. Einerseits ist dies ein entscheidender Moment für AsylwerberInnen, da es ihnen meist nicht möglich ist, ihre Erzählung zu beweisen und somit die Einvernahme im Rahmen dieser Interviews als Beweis herangezogen wird. Die Aussage und Glaubwürdigkeit der AsylwerberInnen entscheiden in weiterer Folge über ihre Zukunft. Folglich treten die AsylwerberInnen dem Gespräch mit Nervosität und der Angst, eine Frage „falsch“ zu beantworten, gegenüber. Andererseits stehen die ReferentInnen mitunter unter großem Zeitdruck, sodass sie Aussagen nicht immer hinterfragen und somit „prüfen“ können (vgl. Becker 2003: 162f.). Des Weiteren können zu viele

Nachfragen die AsylwerberInnen verwirren und dazu führen, dass diese ihre Erzählung wieder von neuem beginnen. Abhängig von der verfügbaren Zeit sollte der Fokus jedoch stets darauf gerichtet sein, eine persönliche Einvernahmesituation zu schaffen (vgl. Becker 2003: 173).

DolmetscherInnen spielen in der Institutionalisierung dieser individuellen Erzählungen eine bedeutende Rolle, da sie zur Formulierung und Gestaltung der Erzählung der AsylwerberInnen beitragen und diese meist den Erwartungen der Behörde entsprechend (siehe Kapitel 3.4), welche die Erzählung bewertet, dolmetschen (vgl. Inghilleri 2009: 11). Becker (2003: 164) betont, dass es sich bei der Dolmetschung in jedem Fall um eine wertefreie und unparteiische Dolmetschung handeln müsse (siehe Kapitel 3.5) und es den DolmetscherInnen untersagt sei, die Formulierung dahingehend zu ändern, dass die Erzählung schlüssiger oder kohärenter wirke. Außerdem dürfen keine persönlichen Ansichten, Zweifel, Gefühle, Antipathien oder Sympathien die Dolmetschung beeinflussen (siehe Kapitel 3.8). Barsky (1996: 45f.) hingegen bekräftigt, dass es sich bei DolmetscherInnen um „agents of culture, rather than transmitters of words“ (Barsky 1996: 45) handle und diese hingehend zur aktiven Teilnahme an der Gesprächssituation geschult werden sollten. Zudem konstatiert er, dass durch die Erlaubnis einer aktiveren Teilnahme der geschulten DolmetscherInnen auch die Bescheide in vielen Fällen positiv für die AsylwerberInnen ausfallen. Nur wenige AsylwerberInnen sind mit den westlichen Fragegewohnheiten und -systemen vertraut (siehe Kapitel 3.1), sodass ihnen kompetente DolmetscherInnen hierbei zu Seite stehen könnten (vgl. Barsky 1996: 45). Des Weiteren übernehmen DolmetscherInnen die Rolle aktiver, interkultureller VermittlerInnen zwischen AsylwerberInnen und AsylbeamtInnen, um sowohl kulturelle als auch sprachliche Verständnisschwierigkeiten auszugleichen (vgl. Inghilleri 2009: 11). Sie fungieren demnach als „intercultural agents“ (Barsky 1996: 45), welche sowohl sprachliche als auch kulturelle Unterschiede überbrücken müssen (siehe Kapitel 3.3).

Zu Beginn des Interviews ist es die Aufgabe der AsylbeamtInnen die DolmetscherInnen den AsylwerberInnen vorzustellen, um damit eine klare Rollenverteilung zu etablieren (siehe Kapitel 3.2). Diese Rollenverteilung kann durch die Sitzpositionen der KommunikationsteilnehmerInnen nochmals verstärkt werden. Als empfohlene Sitzposition während der Einvernahme zählt das gleichseitige Dreieck, wobei die AsylwerberInnen den AsylbeamtInnen gegenüber sitzen und die DolmetscherInnen an einer weiteren Seite des Tisches in gleicher Distanz zu den AsylwerberInnen und den AsylbeamtInnen Platz nehmen. So haben etwaige BeraterInnen die Möglichkeit, sich direkt neben den AsylwerberInnen zu platzieren und die Unparteilichkeit der DolmetscherInnen wird zusätzlich unterstrichen (siehe Kapitel 3.5).

(vgl. Becker 2003: 173; vgl. Krainz 2010: 142). Eine Ausnahme stellen hier die Einvernahmen von Kindern dar, während welchen die DolmetscherInnen bewusst näher neben den AsylwerberInnen im Kindesalter Platz nehmen, um eine vertrauensvolle Atmosphäre zu schaffen (vgl. Krainz 2010: 142). Zudem sollten die AsylbeamtInnen den DolmetscherInnen und den AsylwerberInnen jeglichen Alters noch vor der offiziellen Einvernahme ein informelles Vorgespräch gestatten, sodass etwaige Verständnisschwierigkeiten geklärt werden können. Dadurch kann außerdem eine Kommunikationsbasis geschaffen und eine erste Vertrautheit aufgebaut werden. Neben der Vertrautheit spielt auch die Vertraulichkeit, welche gemäß § 121 StGB gesetzlich geregelt ist, während und nach der Einvernahme eine wichtige Rolle. AsylwerberInnen werden zu Beginn darauf aufmerksam gemacht, dass jegliche von ihnen getätigte Aussagen der Verschwiegenheitspflicht unterliegen und in keinem Fall an ihr Herkunftsland weitergegeben werden, um eine offene und unbelastete Gesprächsatmosphäre zu etablieren. Doch auch die Informationsweitergabe innerhalb einer „Community“ ist sowohl den AsylbeamtInnen als auch den DolmetscherInnen strengstens untersagt, da dies negative Folgen für die AsylwerberInnen nach sich ziehen kann (siehe Kapitel 3.8) (vgl. Krainz 2010: 141).

Die Gesprächsleitung übernehmen die AsylbeamtInnen, während es den DolmetscherInnen – bis auf kurze Rückfragen bezüglich etwaigen Verständnisschwierigkeiten – untersagt ist, eigene Fragen zu stellen (siehe Kapitel 3.2) (vgl. Becker 2003: 170ff.). Unter Umständen verfügen DolmetscherInnen über die nötige Expertise, um auch als Sachverständige tätig zu sein. Wichtig ist hier jedoch, dass dies nicht im gleichen Verfahren geschieht und DolmetscherInnen demnach nicht berechtigt sind, eigenständige Schlussfolgerungen zu ziehen oder die Gesprächssteuerung zu übernehmen, da ansonsten die Gefahr einer Rollenvermischung besteht (vgl. Krainz 2010: 143). Becker (2003: 173) hingegen erklärt, dass Anregungen zu Nachfragen seitens der DolmetscherInnen in diesem Zusammenhang vertretbar seien, sollten diese der Schlüssigkeit oder der Kohärenz der Erzählung der AsylwerberInnen dienen. Dies scheint jedoch im Widerspruch mit der Aussage zu stehen, dass DolmetscherInnen nicht in die Aussage der AsylwerberInnen eingreifen sollen. Bei Unklarheiten in der Erzählung der AsylwerberInnen sollten DolmetscherInnen indes immer nachfragen und somit den AsylwerberInnen die Möglichkeit einer Korrektur geben, da unklare Äußerungen für die AsylwerberInnen meist nachteilig sind (vgl. Becker 2003: 173). Zudem sollte im Rahmen der Vom-Blatt-Dolmetschung/-Übersetzung des Protokolls am Ende der Einvernahme sorgfältig geklärt werden, ob die AsylwerberInnen dem Protokoll zustimmen oder Einwände, welche unmittelbar notiert und gegebenenfalls korrigiert werden müssen, aufbringen. Mögliche Einwände

sind keineswegs als Dolmetschfehler zu betrachten, sondern bringen die vorherrschende Fairness der Einvernahme erneut zum Ausdruck (vgl. Krainz 2010: 142).

2.2.1 Die Auswahl der DolmetscherInnen

Die DolmetscherInnen werden von der Behörde bestellt (vgl. Maryns 2015: 22), wobei in Österreich das Bundesasylamt diese Aufgabe übernimmt in der Bemühung, qualifizierte DolmetscherInnen zur Verfügung zu stellen (vgl. Krainz 2010: 147).

Unlike in Germany, applicants for asylum may not supply an interpreter of their choosing at their own expense, but they do have the right to reject an interpreter hired by the authority if there is evidence of bias or lack of qualification. (Kolb & Pöchhacker 2008: 28)

Es ist jedoch in jedem Fall essenziell, für die Dolmetschung eines Asylverfahrens, geeignete und qualifizierte DolmetscherInnen auszuwählen. „Non-negligible factors in this choice are the interpreter’s personal background, closeness to the claimant’s experience, and perception of her/his own identity.“ (Merlini 2015: 104) Becker (2003: 169) stützt diese Aussage und schlägt darüber hinaus vor, ein Rotationsprinzip anzuwenden, sodass nicht immer die gleichen DolmetscherInnen in Kombination mit den gleichen Asylbeamten zum Einsatz kommen. All diese Faktoren können maßgeblich dazu beitragen, dass eine Dolmetschung professionell durchgeführt werden kann. In der Praxis können diese Faktoren jedoch nicht immer berücksichtigt werden.

Wenn sich die (geo-)politische Lage eines Landes in Bezug auf Asyl und Migration ändert, ändert sich auch der Bedarf an DolmetscherInnen. Dies kann dazu führen, dass entweder gar keine DolmetscherInnen oder nur kaum bis gar nicht qualifizierte für die daraus resultierenden „neuen“ Sprachkombinationen eingesetzt werden, da die Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für diese Sprachkombinationen noch nicht gegeben sind (vgl. Wadensjö 1998: 54; vgl. Pöllabauer 2015a: 209). Darüber hinaus sollten AsylwerberInnen stets in ihrer Erstsprache einvernommen werden und nicht in einer ihnen verständlichen Zweitsprache (vgl. Becker 2003: 171). Mason (2015: 314) macht jedoch deutlich, dass AsylwerberInnen immer wieder aufgrund eines Mangels an DolmetscherInnen in ihrer Erstsprache auf Englisch ausweichen müssen. Maryns (2006/2014: 200f.) erklärt, dass AsylwerberInnen in belgischem Asylverfahren die Wahl haben, ob die Einvernahme auf Englisch, Französisch oder mithilfe eines/r DolmetscherIn stattfinden soll. Sie merkt jedoch an, dass nur die Standardvarietäten berücksichtigt werden und Pidgin- und Kreolsprachen somit völlig unterdrückt werden. Eine Einvernahme basierend auf einer Lingua Franca durchzuführen, scheint jedoch nicht adäquat, da aufgrund von phonetischen, syntaktischen oder lexikalischen Unterschieden wichtige Informa-

tionen verloren gehen (vgl. Maryns 2006/2014: 324). Sollte hingegen auf DolmetscherInnen zurückgegriffen werden, kommen häufig (vor allem in erster Instanz) sprachkundige Personen zum Einsatz, welche weder qualifiziert sind, noch über eine geeignete Dolmetschausbildung verfügen. Diese Personen beherrschen teilweise weder die deutsche Sprache ausreichend, um den Inhalt der Interviews adäquat dolmetschen zu können, noch verfügen sie in weiterer Folge über das notwendige Selbstverständnis der eigenen Aufgabe als DolmetscherIn, um den Inhalt professionell zu transportieren. Meist führt dies zu einer Kombination der Aufgaben als SprachmittlerIn mit Sachverständigenaufgaben und zur teilweisen Übernahme der Aufgaben der ReferentInnen der Behörde (vgl. Peyrl et al. 2018: 252f.).

Neben den exzellenten Sprachkenntnissen und der entsprechenden Ausbildung werden an DolmetscherInnen in diesem Setting noch ganz andere Anforderungen gestellt. Bowen (2006: 320) betont, dass die meisten „KundInnen“ der *Community Interpreter* das Beisein eines/r DolmetscherIn nicht gewohnt seien. Bei Asylverfahren handelt es sich dabei zusätzlich um Geflüchtete, die Schreckliches erlebt haben, verunsichert sind und dadurch in den DolmetscherInnen die erste Bezugs- oder Vertrauensperson sehen. BeamtInnen hingegen müssen ihre Unparteilichkeit wahren und werden bei zu langen Erzählungen schnell ungeduldig. Außerdem wenden sich die AsylbeamtInnen mitunter mit kleinen Zwischenfragen direkt an die DolmetscherInnen, welche diese aber nicht beantworten sollten (vgl. Becker 2003: 166). Demzufolge müssen DolmetscherInnen einerseits auf ihr professionelles Verhalten gegenüber den AsylwerberInnen achten und andererseits auch die Anforderungen der AsylbeamtInnen erfüllen. Das macht das Dolmetschen in Asylverfahren zu einer komplexen Aufgabe und impliziert viele unterschiedliche Herausforderungen.

2.2.2 Die Rolle der DolmetscherInnen in der Asylpolitik

Forschungen in der Asylpolitik machen deutlich, dass sowohl DolmetscherInnen als auch ÜbersetzerInnen über das Asylverfahren hinaus eine bedeutsame Rolle im Asylbereich spielen. Sie tragen zu einem funktionierenden Asylsystem bei, indem sie die Kommunikation mit den AsylwerberInnen ermöglichen. Zugleich stellen sie aktive, soziale AkteurInnen im globalen politischen Raum des Asylsystems dar. Sie steuern bewusst und unbewusst sowohl zur Inklusion als auch zur Exklusion von AsylwerberInnen bei, indem sie sprachliche und kulturelle Bedeutungen im Kontext institutioneller und politischer Abläufe transportieren und somit nationale und internationale Machtverhältnisse aushandeln. DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen wirken zudem bei der Entwicklung von weitreichenden Konzepten zu Menschenrechten und transnationalen Normen mit. Sie haben das Potenzial, die Rechte der Antragstel-

lerInnen auf Teilnahme an einem konstruktiven, inklusiven Dialog innerhalb der globalen Asylpolitik zu erweitern (vgl. Inghilleri 2009: 12f.). Merlini (2015: 104) stützt diese Aussage und ergänzt, dass DolmetscherInnen somit entweder zur Aufrechterhaltung bestehender Ausschlusspolitiken, die dazu neigen, das Recht der AsylwerberInnen auf eine angemessene Anhörung einzuschränken, beitragen können oder ihr Potenzial ausschöpfen und einen neuen Raum für Inklusion und Dialog schaffen, indem sie die Normen sowohl ihres eigenen Berufsstandes als auch des sozio-institutionellen Systems in Frage stellen (vgl. Merlini 2015: 104) und so den Beschwerden vieler AsylwerberInnen, welche angeben, aufgrund von nationaler und internationaler Ausgrenzungspolitik nicht die Chance zu haben, ihre Rechte auszuüben und ordnungsgemäß angehört zu werden, entgegenwirken (vgl. Inghilleri 2009: 12).

2.2.3 Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für DolmetscherInnen

Even if interpreters have undergone official training, in many countries interpreter training still mostly concentrates on conference interpreting, with little focus on the challenges presented by other fields. This suggests that even trained interpreters may not be sufficiently prepared for the challenges of asylum interpreting. (Pöllabauer 2015a: 209f.)

Im Vergleich zu den viel beschäftigten KonferenzdolmetscherInnen kommen die weniger bestellten *Community Interpreter* nur in den Genuss eines relativ überschaubaren Angebots an Aus- und Weiterbildungen. Zugleich spielen der Status der Tätigkeit und das politische Klima des jeweiligen Landes stets eine Rolle in Bezug auf die Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten (vgl. Wadensjö 2009: 44). Da das *Community Interpreting* im Vergleich zum Konferenzdolmetschen immer noch als eine Profession niedrigen Status gilt, sind auch die Möglichkeiten der Aus- und Weiterbildung limitierter. Demnach beschränken sich auch die Aus- und Weiterbildungen für DolmetscherInnen, die im Asylwesen tätig sind oder tätig sein möchten, auf einige wenige Optionen (vgl. Tipton & Furmanek 2016: 76). Bowen (2006: 320) betont, dass durch das niedrige Einkommen gar kein Ansporn bestehe, eine längere Ausbildung anzustreben und somit auch Weiterbildungen nicht relevant seien. Auch in der Fachliteratur finden Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für DolmetscherInnen im Allgemeinen insbesondere jedoch für das Kommunaldolmetschen nur wenig Beachtung.

Trotzdem wird das Angebot für DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen stetig größer. Während für KonferenzdolmetscherInnen viele Kurse zu bestimmten Arbeitssprachen oder Arbeitsbereichen wie Medizin, Recht etc. angeboten werden, fokussieren sich die Kurse rund um das *Community Interpreting* meist auf spezifische Settings (vgl. Pöchlacker 2016: 205). „As a rule, most training aims to ensure the interpreter’s commitment to a professional code of ethics and guide to good practice that involves supporting existing standards on how the

monolingual parties' needs and expectations should be met.“ (Wadensjö 2009: 45) Ziel der Aus- und Weiterbildung ist es, die Dolmetschstandards hoch zu halten, eine Qualitätssteigerung zu fördern und DolmetscherInnen auf mögliche Herausforderungen hin zu schulen (vgl. UNHCR Österreich 2015a). Zusätzlich sollen sie gelehrt werden, ihr Verhalten an den Grundsätzen der Berufskodizes für DolmetscherInnen, zu welchen beispielsweise Vertraulichkeit, Unparteilichkeit, kulturelle Sensibilität, professionelles Auftreten und berufliche Weiterentwicklung zählen, zu orientieren (vgl. Pöllabauer 2015a: 207). Demgemäß könnte davon ausgegangen werden, dass es auch im Interesse der Staaten und nicht nur im Interesse der AsylwerberInnen ist, dass die Behörden mit qualifizierten DolmetscherInnen zusammenarbeiten. Betrachtet man hingegen die Realität, wird schnell klar, dass die notwendigen umfassenden Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für DolmetscherInnen im Asylbereich sowohl in Österreich als auch in vielen anderen Ländern mehr als überschaubar sind (vgl. Bergunde & Pöllabauer 2019: 2).

Ein aktuelles Beispiel für Österreich sind die von UNHCR ermöglichten Weiterbildungskurse zum Dolmetschen in Asylverfahren (vgl. Pöchlacker 2016: 205). Da es in Österreich kaum fachspezifische Vorbereitungsmöglichkeiten für das Dolmetschen im Asylverfahren, sowie sprachbezogene Ausbildungsmöglichkeiten für die in Asylverfahren häufig verwendeten Sprachen gab, rief UNHCR Österreich 2014 das Projekt *QUADA* (Qualitätsvolles Dolmetschen im Asylverfahren) ins Leben. Ein modular aufgebautes Trainingscurriculum, welches sowohl grundlegende Aspekte des Dolmetschens als auch Lösungsstrategien für spezielle Herausforderungen beim Dolmetschen in Asylverfahren beinhaltet, wurde entwickelt, wessen oberstes Ziel die Qualitätssteigerung der Dolmetschung in österreichischen Asylverfahren mithilfe von kurz- und langfristigen Maßnahmen ist (vgl. Bergunde & Pöllabauer 2019: 1ff.). Zudem wurde ein ausführliches *Trainingshandbuch für DolmetscherInnen im Asylverfahren*, welches als Weiterentwicklung und Aktualisierung des 2006 herausgegebenen Handbuchs *Dolmetschen im Asylverfahren* dient, publiziert. Das Handbuch umfasst zwölf Module, welche die grundlegenden rechtlichen Aspekte in Asylverfahren, die Einvernahme-techniken der AsylbeamtInnen, die Rolle der DolmetscherInnen im Asylverfahren, die Besonderheiten beim Dolmetschen für vulnerable AntragstellerInnen, die allgemeinen Charakteristika der transkulturellen Kommunikation und die psychischen und emotionalen Zusammenhänge umfassen. Jedes Modul beinhaltet außerdem eine Reihe von Aufgaben und Aktivitäten, um auf die individuellen Bedürfnisse der Lernenden einzugehen. Die TeilnehmerInnen werden somit angehalten, aktiv mitzuarbeiten und voneinander zu lernen, indem sie die Herausforderungen des Dolmetschens im Asylverfahren kennenlernen und reflektieren (vgl.

Bergunde & Pöllabauer 2019: 10). Es handelt es sich bei *QUADA* um ein sprachenübergreifendes Programm, welches keine explizite Sprachausbildung umfasst. Ein weiteres Projekt zur Qualitätssicherung des Dolmetschens in Asylverfahren, welches gemeinsam mit dem Bundesministerium für Inneres und dem *BFA* konzipiert wurde, soll in den kommenden zwei Jahren implementiert werden (vgl. UNHCR Österreich 2021a). Das Projekt „Bridge – Kooperation im Asylbereich“ setzt sich die Vernetzung eigenständiger AkteurInnen innerhalb des deutschsprachigen Raums zum Ziel. Es sensibilisiert und umfasst regelmäßige Weiterbildungen zu besonders vulnerablen und LGBTQ+ AsylwerberInnen und strebt eine Qualitätssteigerung der Dolmetschungen, basierend auf dem Projekt *QUADA*, an (vgl. UNHCR Österreich 2021b). Dennoch kann das Projekt „Bridge“ nicht als einschlägiges Ausbildungsprogramm wahrgenommen werden, da Weiterbildungen lediglich einen Teil des Projektes ausmachen.

Eine universitäre Ausbildung bieten im Grunde sowohl die Universität Wien als auch die Karl-Franzens-Universität Graz, wobei auf beiden Universitäten das Masterstudium „Dialogdolmetschen“ beziehungsweise „Übersetzen und Dialogdolmetschen“ für einen breiten Einsatz in Community Settings qualifizieren. Im Rahmen diverser Lehrveranstaltungen wird zwar auf das Verhandlungsdolmetschen oder das Übersetzen bei Gerichten und Behörden eingegangen, das Dolmetschen im Asylverfahren als eigenes Feld wird jedoch in keinem der beiden Masterstudiengänge explizit behandelt (vgl. Iannone & Matti 2015: 40; vgl. ZTW 2021; vgl. ITAT 2021). Zudem haben Interessierte die Möglichkeit, den Lehrgang „Dolmetschen für Gerichte und Behörden“, welcher nicht ausschließlich, aber auch, das Dolmetschen im Asylverfahren behandelt, am Postgraduate Center der Universität Wien zu absolvieren und sich mit dem Dolmetschen im Justizbereich, bei Polizei- und Asylbehörden und im Gesundheits-, Bildungs- und Sozialsektor vertraut machen. Als Voraussetzung müssen jedoch sowohl Deutsch als auch Albanisch, Arabisch, Dari/Farsi oder Türkisch zu den Arbeitssprachen zählen (vgl. Universität Wien - Postgraduate Center 2021). Einen ähnlichen Universitätskurs für DolmetscherInnen und ÜbersetzerInnen bietet das Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft der Karl-Franzens-Universität Graz an, welcher das Dolmetschen in behördlichen, sozialen, medizinischen und therapeutischen Kontexten behandelt (vgl. Karl-Franzens-Universität Graz 2021).

Anhand dieser Auflistung zeigt sich, dass die Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für DolmetscherInnen im Asylwesen in Österreich in der Tat sehr begrenzt sind. Während, sowohl die Masterstudiengänge als auch die Universitätslehrgang an der Universität Wien und der Karl-Franzens-Universität Graz, das Dolmetschen im Asylverfahren anschneiden,

können sie nicht als ausschließliche Weiterbildungsmöglichkeit für DolmetscherInnen im Asylwesen angesehen werden. Demnach repräsentiert lediglich das Projekt *QUADA* eine explizite Aus- und Weiterbildungsmöglichkeit für das Dolmetschen im Asylverfahren in Österreich. Die Voraussetzungen für eine nachhaltige Änderung und Verbesserung dieser Statistik sind politischer Wille und die Einsicht, dass eine Qualitätssteigerung der Dolmetschungen in Asylverfahren bereits überfällig ist. Als denkbarer Anreiz für die Teilnahme an möglichen Aus- und Weiterbildungen für DolmetscherInnen könnte die Bevorzugung von qualifizierten DolmetscherInnen gegenüber DolmetscherInnen ohne Qualifikationen dienen (vgl. Bergunde & Pöllabauer 2019: 15).

3 Herausforderungen des Dolmetschens im Asylverfahren

Während das vorherige Kapitel das Dolmetschen im Asylverfahren als Dolmetschfeld beleuchtete, erläutert dieses Kapitel die Hürden, welchen sich DolmetscherInnen in diesem Setting überwinden müssen, näher und geht in weiterer Folge auf einzelne herausfordernde Aspekte ein.

„Dolmetschen im Asylverfahren ist mit vielen Herausforderungen verbunden [...].“ (Pinter 2015: 4) Ein Großteil dieser Herausforderungen konzentriert sich auf den Schlüsselmoment eines Asylverfahrens, die Einvernahme. AsylwerberInnen führen bei ihrer Ankunft im Gastland meist keine persönlichen Dokumente als etwaige Beweise mit. Basierend auf der Einvernahme, müssen somit rechtliche Entscheidungen getroffen werden. Während dieser Kommunikationssituation werden nicht nur für das Asylverfahren relevante Informationen gesammelt, sondern auch die Glaubwürdigkeit und Plausibilität der AsylwerberInnen beurteilt (vgl. Pöllabauer 2004: 146; vgl. Maryns 2006/2014: 1; vgl. Pöllabauer 2015a: 204). Sowohl die GesprächspartnerInnen als auch die DolmetscherInnen werden im Rahmen der Einvernahme vor unterschiedliche Herausforderungen gestellt (vgl. Peyrl et al. 2018: 285). Hinzu kommt, dass DolmetscherInnen in Asylverfahren besonders viel Verantwortung tragen (vgl. Bergunde & Pöllabauer 2019: 3), da nicht nur der Erfolg der Kommunikation, sondern auch der Ausgang des Asylverfahrens, die Arbeit der AsylbeamtInnen und schlussendlich die Entscheidung über das weitere Schicksal der AsylwerberInnen maßgeblich von der Qualität der Dolmetschung und der Professionalität der DolmetscherInnen beeinflusst werden (vgl. Forghani 1993: 13; vgl. Pöllabauer 2015c: 56): „Misunderstandings are more than just a breakdown in communication, as they can potentially lead to deportation.“ (Pöllabauer 2004: 143) Im Gegensatz zu anderen Settings, wo Missverständnisse falsche Informationen, finanzielle Schäden oder die Verletzung des persönlichen Images einer Person nach sich ziehen, kann missglückte Kommunikation im Rahmen eines Asylverfahrens aufgrund von Dolmetschfehlern und/oder fehlerhafter Wiedergabe der Äußerungen der AsylwerberInnen zu einer Abschiebung dieser führen und somit das Wohlergehen oder sogar das Leben der AsylwerberInnen gefährden (vgl. Pöllabauer 2004: 143f.; vgl. Pöllabauer 2015a: 206; vgl. Bergunde & Pöllabauer 2019: 3): „To state that minor errors made by the interpreter could be fatal is no overstatement [...].“ (Barsky 1994: 41). Kleine irrelevant erscheinende Änderungen der Aussage oder Hinzufügungen durch die DolmetscherInnen während der Einvernahme können sich als folgenschwer entpuppen (vgl. Mason 2015: 316). Folglich stehen Dolmet-

scherInnen unter großem Druck, da ihre Arbeit lebensbedrohliche Auswirkungen auf das weitere Schicksal der AsylwerberInnen haben kann.

Auch wenn viele DolmetscherInnen aufgrund ihrer langjährigen Erfahrung mit dem Ablauf der Einvernahme bereits vertraut sind, sollten sie unter keinen Umständen Eigeninitiative ergreifen und die Erzählungen der AsylwerberInnen abändern, sodass diese kohärenter, flüssiger und glaubwürdiger erscheinen (vgl. Mason 2015: 316). Es liegt in der Verantwortung der DolmetscherInnen konstant aufmerksam zu sein und die Erzählungen so zu dolmetschen, wie die AsylwerberInnen sie präsentieren, auch wenn einige DolmetscherInnen womöglich glauben, die Fortsetzung der Erzählung bereits zu kennen, weil sich die Fluchtgeschichten zu wiederholen scheinen (vgl. Becker 2003: 174). Es gilt demnach die gesamte Konversation – inklusive schriftlicher Komponenten – ohne jegliche Verzerrungen zu dolmetschen, auch wenn es für die DolmetscherInnen leichter scheinen mag, Aussagen zusammenzufassen und unbeendete Sätze als ganze Sätze zu dolmetschen (vgl. Pöllabauer 2015a: 207). Die Dolmetschung sollte eine zweite Version der Äußerung der AsylwerberInnen in einer anderen Sprache sein (vgl. Wadensjö 1998: 104). Auch wenn dem so scheint, bedeutet dies nicht, dass DolmetscherInnen unsichtbare oder gefühllose Übersetzungs- oder Sprachmaschinen sind (vgl. Leanza 2005: 177; vgl. Cagala 2008: 239; vgl. Pöllabauer 2015a: 208). Ganz im Gegenteil, sie sollten sich ihrer einflussreichen und aktiven Rolle bewusst sein (vgl. UNHCR Österreich 2015b: 141), denn sie sind die einzigen GesprächsteilnehmerInnen, die im Idealfall alles verstehen und stets um das Geschehen Bescheid wissen (vgl. Pöllabauer 2015a: 203). Somit kann die Kommunikation nur dann erfolgreich sein, wenn sich alle Beteiligten – allen voran die DolmetscherInnen – bewusst sind,

that a successful outcome is [...] determined by their ability to attend precisely to the flexible fuzzy, and massively multilingual nature of these institutional encounters. [...] they need to realize the differential power and linguistic skills of all participants, the ideological play among languages, and the asymmetrically distributed ability to tiptoe through the different frames of an increasingly hybridized institutional talk. (Jacquemet 2011: 494)

Um dieses Bewusstsein zu schaffen und die DolmetscherInnen gezielt auf ihre Aufgabe vorzubereiten, ist eine spezifische Aus- und/oder Weiterbildung notwendig (vgl. Bergunde & Pöllabauer 2019: 4). Wadensjö (1988: 51) betont außerdem, dass das Ziel professioneller Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für DolmetscherInnen stets auch das Vermeiden von Fehlern umfasse, welches, wie zuvor beschrieben, vor allem im Asylkontext von großer Bedeutung ist. Um DolmetscherInnen erfolgreich auszubilden, ist es unumgänglich, die Herausforderungen zu benennen, auf welche DolmetscherInnen im Rahmen einer Aus- und Weiter-

bildung vorbereitet werden müssen. Wie bereits in Kapitel 2.1.5 veranschaulicht, erläutert Obermayer (2008: 53ff.) mehrere Kategorien zur Differenzierung des *Community Interpreting*, welche auch für die Benennung der Herausforderungen beim Dolmetschen im Asylverfahren relevant sind. Des Weiteren heben Bergunde & Pöllabauer (2019: 3) beispielsweise folgende „Probleme“, welche in der Literatur zum Dolmetschen in Asylverfahren immer wieder diskutiert werden, hervor:

[...] issues of role and role conflict(s) (often associated with the asymmetrical communication constellation and power differentials [...]), aspects of conversation management and turn-taking, intercultural aspects, aspects of register and style, face and politeness, the caseworkers' investigative strategies, questions related to the participation framework and footing, problems associated with the use of untrained interpreters [...]. (Bergunde & Pöllabauer 2019: 3)

In der Einleitung des *Trainingshandbuch für DolmetscherInnen im Asylverfahren* erwähnt Pinter (2015: 4) ebenfalls, dass die GesprächspartnerInnen meist aus vollkommen unterschiedlichen Kulturen stammen, in einem hierarchischen Gefüge aufeinander treffen und durchaus mit belastenden Themen konfrontiert werden und die DolmetscherInnen somit eine sehr anspruchsvolle Aufgabe erfüllen müssen. Zudem wurden im Rahmen einer Begleitforschung für die Erarbeitung des Projekts *QUADA*, welches bereits in Kapitel 2.2.3 näher beleuchtet wurde, unter anderem folgende Schwierigkeiten beim Dolmetschen in Asylverfahren definiert: Missverständnisse in Bezug auf kulturspezifische Konzepte oder Phrasen; fehlende Kenntnisse der notwendigen rechtlichen Terminologie und des Asylsystems; Rollenkonflikte, wobei die DolmetscherInnen sich sowohl als „KulturexpertInnen“, „Co-InterviewerInnen“, „neutrales Sprachrohr“, als auch als „Sachverständige“ oder „Hilfspersonen“ darstellen; unprofessionelles Verhalten (Unhöflichkeit, fehlender Respekt, Voreingenommenheit); besondere emotionale Betroffenheit (zum Beispiel von DolmetscherInnen, die selbst AsylwerberInnen waren); Erwartungen an die DolmetscherInnen, welche von der Behörde bestellt und bezahlt werden (vgl. Bergunde & Pöllabauer 2019: 8). Basierend auf diesen Forschungsergebnissen und der verwendeten Literatur wurden für die vorliegende Arbeit die verzeichneten Herausforderungen thematisch gruppiert und in acht Kategorien, die als Struktur für die weiteren Kapitel dienen, zusammengefasst: Asymmetrische Gesprächssituation, Steuerung der Gesprächssituation, Überbrückung kultureller und sprachlicher Unterschiede, Anforderungen an die DolmetscherInnen, Unparteilichkeit, Fachsprachlichkeit, Face-Work und Emotionalität und Abgrenzung. Diese Kategorien sind stets miteinander verknüpft, sodass keine klare Trennung der einzelnen Herausforderungen möglich ist und einige Charakteristika auf mehrere Kategorien zutreffen.

3.1 Asymmetrische Gesprächssituation

In Anlehnung an Dahlvik (2010: 80), welche in ihrem Artikel zu den Handlungsspielräumen in Dolmetschinteraktionen betont, dass es von großem Interesse für die Wissenschaft sei, Machtverhältnisse und Asymmetrie in der Einvernahme näher zu beleuchtet, beschäftigt sich dieses Kapitel mit der „[...] power asymmetry that characterizes encounters between asylum seekers and the state [...]“ (Blommaert 2001: 444) Diese Asymmetrie zeigt sich beispielsweise durch die Tatsache, dass die sprachlichen und kommunikativen Mittel unausgewogen verteilt sind (vgl. Rienzner 2015: 152), was sich sowohl auf den Aufbau des Diskurses als auch auf die Gesprächssteuerung auswirkt (vgl. Pöllabauer 2007: 40). Um an der Gesprächssituation teilnehmen zu können, sind AsylwerberInnen oft zur Gänze von DolmetscherInnen abhängig, da ihnen die kommunikativen und sprachlichen Ressourcen, welche sie in ihrem Herkunftsland erworben haben, nicht helfen, sprachliche und kulturelle Barrieren in ihrem Gastland zu überwinden (vgl. Pöllabauer 2004: 146; vgl. Pöllabauer 2007: 40). Folglich ist ihr Handlungsspielraum eingeschränkt und ihre Gestaltungsmacht geringer (vgl. Dahlvik 2010: 67). DolmetscherInnen übernehmen somit eine Schlüsselrolle in diesen Gesprächssituationen (vgl. Pöllabauer 2004: 146). Jedoch nicht nur das sprachliche Kapital, sondern auch die Vertrautheit mit den Abläufen trägt wesentlich zur asymmetrischen Gesprächssituation während des Asylverfahrens bei.

Someone who is collecting pieces of information from their counterpart according to a certain, institutional routine is arguably less dependent on the counterpart's feedback than someone who is supposed to provide information, in particular if this person is unfamiliar with what is counted by the institution as relevant. (Wadensjö 1998: 236)

Während die AsylbeamtenInnen, und in vielen Fällen auch die DolmetscherInnen, mit dem Verfahrensablauf vertraut sind, scheinen die administrative Vorgehensweise und der strukturelle Ablauf der Einvernahme den AsylwerberInnen meist fremd (vgl. Pöllabauer 2004: 146), so dass sie mitunter auch nicht wissen, welche Informationen als relevant gewertet werden. Zudem haben AsylbeamtenInnen und DolmetscherInnen womöglich bereits zusammengearbeitet und kennen die Arbeitsweisen der jeweils anderen Person (vgl. Dahlvik 2010: 68).

Des Weiteren wird die Asymmetrie der Gesprächssituation anhand des Verhaltens der AsylbeamtenInnen sichtbar, wie zum Beispiel durch die Anrede, welche sie für ihr Gegenüber wählen, die Äußerungen, welche sie entscheiden bewusst zu hören oder zu ignorieren und die Möglichkeiten, die sie den AsylwerberInnen aufzeigen (vgl. Keselman et al. 2010: 86). Zugleich darf nicht unbeachtet bleiben, dass AsylbeamtenInnen den Staat verkörpern, in ihrer Funktion dem Gesetz nachkommen (vgl. Merlini 2015: 103) und es zu einer Kommunika-

tionssituation zwischen einer Privatperson und „der in hoheitlicher Funktion agierenden Behörden und ihrer Organe“ (Becker 2003: 175) kommt. Das Setting selbst impliziert somit bereits eine ungleiche Machtverteilung (vgl. Mason 2015: 315). Es handelt sich nicht um eine interkulturelle Interaktion, welche nahezu frei von Machtdynamiken zwischen zwei gleichgestellten GeschäftspartnerInnen stattfindet, sondern um eine sehr asymmetrische Kommunikationssituation (vgl. Jacquemet 2011: 478f.), während welcher die hilfesuchenden AsylwerberInnen im Gegensatz zu den anderen Beteiligten persönliche und intime Informationen preisgeben müssen (vgl. Dahlvik 2010: 66). Die AsylbeamtInnen hingegen hören zu, filtern relevante Informationen, bewerten diese und suchen nach Unstimmigkeiten und Widersprüchen (vgl. Jacquemet 2011: 493; vgl. Merlini 2015: 103).

Zusätzlich werden AsylwerberInnen dahingehend beeinflusst, „[...] that some institutional settings strictly govern what is ‚sayable‘“ (Tipton & Furmanek 2016: 77). Demzufolge evaluieren AsylbeamtInnen nicht nur die Erzählungen der AsylwerberInnen, sondern schränken diese durch Fragestrategien oder prozedurale Einwände unter Umständen ein, indem sie vorschreiben, was gesagt werden darf und was nicht (vgl. Jacquemet 2011: 493). Zudem sollten AsylwerberInnen ihre Erzählung logisch und chronisch kohärent strukturieren (vgl. Pöllabauer 2007: 40), da weit ausschweifende Erzählungen und zusätzliche Erläuterungen unerwünscht sind (vgl. Rienzner 2015: 151). Die Erzählungen der AsylwerberInnen werden entpersonalisiert, sodass sie den diskursiven Praktiken und Ideologien der Behörden entsprechen (vgl. Merlini 2015: 103f.) und den Anforderungen der dominanteren GesprächspartnerInnen gerecht werden (vgl. Jacquemet 2011: 493). Indes wird von AsylwerberInnen erwartet, dass sie keine der Informationen, die sie von den AsylbeamtInnen erhalten, infrage stellen. Das Fragenstellen bleibt allein den AsylbeamtInnen überlassen, wohingegen Fragen seitens der AsylwerberInnen – auch das Nachfragen, ob die Erzählung verstanden wurde – von den BeamtInnen oftmals unbeachtet bleiben und nicht wünschenswert sind (vgl. Pöllabauer 2004: 147; vgl. Rienzner 2015: 151).

Dieses asymmetrische Machtverhältnis verlangt von den AsylbeamtInnen in der dominanten Position somit weder Kulturkenntnisse noch Einfühlungsvermögen und erlaubt ihnen, kulturelle Unterschiede komplett zu ignorieren (vgl. Jacquemet 2011: 483; vgl. Jacquemet 2015: 74). Folglich erfüllen DolmetscherInnen in dieser ungleichen und asymmetrischen Gesprächssituation eine zentrale Funktion, „in which they may thwart the officers’ psychological strategies and interrogation tactics.“ (Pöllabauer 2004: 147f.) Die DolmetscherInnen können aktiv in das Geschehen eingreifen, wodurch schließlich nicht nur die Asylsuchenden, sondern auch die BeamtInnen von ihnen abhängig werden. In Anbetracht der

asymmetrischen Natur dieser Gesprächssituation handelt es sich bei Asylverfahren somit um ein hochkomplexes Dolmetschsetting, in welchem eine Vielzahl von sprachlichen, sozio-kulturellen und institutionellen Ressourcen und Erwartungen, welche in den nachfolgenden Kapiteln noch weiter erläutert werden, aufeinandertreffen (vgl. Maryns 2015: 22).

3.2 Steuerung der Gesprächssituation

Wie bereits im vorangegangenen Kapitel erläutert, beeinflusst die Asymmetrie der Gesprächssituation maßgeblich deren Steuerung. Grundsätzlich sind AsylbeamtInnen für den Ablauf der Einvernahme und die Steuerung des Kommunikationsprozesses verantwortlich, während die AsylwerberInnen kaum bis keinen Einfluss darauf haben (vgl. Merlini: 2015: 103; vgl. Rienzner 2015: 151). Die AsylbeamtInnen in ihrer Funktion als RepräsentantInnen der Behörde legen fest, wer spricht und haben das exklusive Recht, Fragen zu stellen. Zusätzlich entscheiden sie, ob die Antworten der AsylwerberInnen relevant für das Verfahren sind (vgl. Pöllabauer 2007: 40). Wie jedoch bereits verdeutlicht, handelt es sich bei DolmetscherInnen nicht um „Dolmetschmaschinen“ (Stachl-Peier & Pöllabauer 2015: 90), denn auch sie können die Gesprächssituation beeinflussen und aktiv zu einer erfolgreichen Kommunikation beitragen (vgl. Stachl-Peier & Pöllabauer 2015: 90). Die Einvernahme als gedolmetschte Kommunikationssituation charakterisiert sich daher maßgeblich durch die Anwesenheit der DolmetscherInnen (vgl. Wadensjö 1998: 105). Nichtsdestotrotz unterscheidet sich die Macht der AsylbeamtInnen, die sie durch die Behörde bekommen, wesentlich von der der DolmetscherInnen. Auch wenn sie diese zeitweise mit den DolmetscherInnen teilen, indem sie sie als „behördenintern“ betrachten, kann die eigenständige Macht der AsylbeamtInnen mit der der DolmetscherInnen, von welchen sie letztendlich abhängig sind, in Konflikt geraten (vgl. Mason 2009: 83). Jacquemet (2011) bezeichnet dies als „hybrid forms of power relations [...]“ (Jacquemet 2011: 479). Die Koordination obliegt demnach mehreren Personen. Trotzdem gilt, dass Kontrolle nur dann ausgeübt werden kann, wenn sie eine gewisse Legitimität besitzt, mit anderen Worten: Wenn sie von allen Beteiligten akzeptiert wird (vgl. Dahlvik 2010: 72). Um eine Rollenkonfusion zu vermeiden und sicherzustellen, dass alle Beteiligten über ihre Macht Bescheid wissen, sollten zu Beginn der Einvernahme die Rollen aller GesprächsteilnehmerInnen klar definiert werden (vgl. Cagala 2008: 239).

Trotzdem befinden sich DolmetscherInnen in jeglichem Dolmetschsetting in der privilegierten Position, alles Gesagte zu verstehen, was sie dazu befähigt, auch eine gewisse Macht auszuüben (vgl. Wadensjö 1998: 105). Mason (2015: 316) hält fest, dass DolmetscherInnen in jedem Fall mehr Kontrolle über die Kommunikationssituation haben als alle anderen, selbst

wenn die Behörde einem/r der Beteiligten die Kontrolle übergibt. Denn letztendlich können die GesprächspartnerInnen die Aussagen der anderen TeilnehmerInnen aufgrund der sprachlichen Barrieren nur schwer evaluieren und somit auch die Dolmetschung kaum kontrollieren. Die GesprächsteilnehmerInnen wissen nicht, was die DolmetscherInnen aus ihren Aussagen machen (vgl. Pöllabauer 2015a: 207).

Abgesehen vom Dolmetschen müssen DolmetscherInnen zusätzlich wissen, wie sie mit dieser Macht umgehen: „Interpreters’ utterances can be seen as realizing in interaction two central functions, namely *translating* and *coordinating* the primary parties’ utterances.“ (Wadensjö 1998: 105 – Kursivsetzung im Original) DolmetscherInnen dolmetschen nicht nur, sondern koordinieren gleichzeitig auch das Gespräch (vgl. Wadensjö 1998: 276) und können unter anderem das Voranschreiten, den Inhalt und die Geschwindigkeit des Gesprächs beeinflussen. Sie haben Einfluss darauf, wer zu Wort kommt und können die GesprächsteilnehmerInnen, sowohl implizit als auch explizit, daran erinnern, dass ein/e DolmetscherIn präsent ist und die Kommunikation dementsprechend angepasst werden muss (vgl. Wadensjö 1998: 105). Besonders in Asylverfahren kann die Gesprächssteuerung Einfluss auf das weitere Schicksal der AsylwerberInnen haben, wodurch DolmetscherInnen genau wissen müssen, wie sie mit ihrem Handlungsspielraum umgehen (vgl. Dahlvik 2010: 64). Insofern müssen und sollen DolmetscherInnen sowohl verbal als auch nonverbal in das Gespräch eingreifen, um die erfolgreiche Kommunikation zu sichern und die Dolmetschung zu ermöglichen (vgl. Pöllabauer 2015c: 54). Dessen ungeachtet ist es für DolmetscherInnen essenziell, sich grundlegendes Wissen über die Einvernahmetechnik der AsylbeamtInnen anzueignen. Es ist wichtig, mit deren Strategien vertraut zu sein, um jede kleine Nuance der Frage oder Aussage auch in die Dolmetschung integrieren zu können. Die DolmetscherInnen sollten sich zu jedem Zeitpunkt im Klaren darüber sein, was das Ziel der Einvernahme ist (vgl. Krainz 2015: 29).

Obwohl ihnen das selbstständige Fragenstellen, das Komplementieren oder Verändern der Aussagen, das Aufgreifen neuer Gesprächsthemen oder das Verlautbaren der persönlichen Meinung untersagt ist (vgl. Pöllabauer 2015c: 55), stellt Pöllabauer (2004: 154) in ihrer Studie zum Dolmetschen im Asylverfahren fest, dass den DolmetscherInnen mehr Spielraum gegeben wird, als es womöglich förderlich für das Ergebnis der Einvernahme ist. Demzufolge verändern DolmetscherInnen das Register, verlangen Erklärungen, wenn sie glauben, dass diese für den weiteren Verlauf der Einvernahme notwendig sind oder fügen eigenständig Erklärungen hinzu. Folglich ist es wichtig, dass DolmetscherInnen lernen, wie sie Gespräche

erfolgreich koordinieren und inwieweit sie ihre Macht einsetzen können, ohne diese zu missbrauchen.

Wenn DolmetscherInnen ihrer Aufgabe als KoordinatorInnen des Gespräches nicht nachkommen und zum Beispiel der SprecherInnenwechsel aufgrund von notwendigen Erklärungen immer wieder unterbrochen wird, kann dies dazu führen, dass relevante Aspekte der Erzählung verloren gehen oder gar nicht aufgegriffen werden, da sie von den DolmetscherInnen nicht wahrgenommen oder ausgelassen werden (vgl. Tipton & Furmanek 2016: 87). Außerdem kann es für die DolmetscherInnen zur Herausforderung werden, wenn die SprecherInnen eine zu lange Pause einlegen, sodass vermutet werden könnte, dass sie das Wort dem/der anderen GesprächsteilnehmerIn erteilen. Beginnt die andere Person dann zu sprechen, obwohl die Erzählung oder Fragestellung noch nicht ausformuliert wurde oder die Kernaussage fehlt, liegt es in den Händen der DolmetscherInnen die Situation adäquat zu koordinieren (vgl. Tipton & Furmanek 2016: 95). Grundsätzlich gilt, dass die DolmetscherInnen nach jeder Frage oder Äußerung Zeit haben sollten, diese auch zu dolmetschen. Nur so können sich die GesprächsteilnehmerInnen auch sicher sein, dass ihr Gegenüber dem Gespräch folgen kann (vgl. Wadensjö 1998: 234).

Im Falle einer Überschneidung der Aussagen und unregelmäßigem SprecherInnenwechsel, wenn zum Beispiel nicht dem gewohnten Frage-Antwort-Schema gefolgt wird, sind abermals die Koordinationsfähigkeiten der DolmetscherInnen gefragt, um sicherzustellen, dass alles gedolmetscht werden kann (vgl. Wadensjö 1998: 193; vgl. Pöllabauer 2015a: 212). Wie beispielsweise Wadensjö (1998: 194) in ihrer Studie beobachtet, haben bei einer Überschneidung der Äußerungen der GesprächspartnerInnen DolmetscherInnen die Macht, einer/m der beiden GesprächspartnerInnen das Wort zu erteilen und darauf aufmerksam zu machen, dass die Beteiligten einander ausreden lassen sollen. Insbesondere beim Konsekutivdolmetschen können die DolmetscherInnen aktiv in die Kommunikation eingreifen und diese steuern (vgl. Mason 2009: 83). Wadensjö (1998: 235) ergänzt außerdem, dass durch jede Dolmetschung einer Frage oder Äußerung die DolmetscherInnen erneut die Möglichkeit haben, die Kontrolle über das Gespräch zu erlangen.

Des Weiteren kann es auch sein, dass AsylbeamtenInnen direkt um die aktive Beteiligung der DolmetscherInnen bitten und sie auffordern, die erforderlichen Daten für das Protokoll einzuholen. In diesem Fall stellen DolmetscherInnen selbst Fragen an die AsylwerberInnen oder evaluieren und kommentieren relevante Dokumente (vgl. Dahlvik 2010: 75). Da bei erfahrenen DolmetscherInnen davon ausgegangen wird, dass sie mit dem Verfahrensablauf vertraut sind, können sie mitunter auch aufgefordert werden, die Rechtsbelehrung

am Beginn der Einvernahme selbstständig durchzuführen, wodurch Zeit gespart werden kann (vgl. Dahlvik 2010: 78). Hier ist jedoch Vorsicht geboten, da erfahrene DolmetscherInnen eher bestrebt sind, die Aussagen der AsylwerberInnen abzuwandeln oder kohärenter zu gestalten. Außerdem glauben diese mitunter zu wissen, welche Informationen für das Verfahren relevant sind. Dies führt dazu, dass die AsylwerberInnen nicht nur von den BeamtInnen, sondern auch von den DolmetscherInnen unterbrochen werden und dadurch dazu tendieren, ihre Erzählungen zu wiederholen, um sicherzugehen, dass diese auch gehört werden (vgl. Pöllabauer 2004: 154f.). Pöllabauer (2004: 156) erklärt, dass außerdem nicht nur die AsylbeamtInnen die AsylwerberInnen auffordern, Teile zum besseren Verständnis zu wiederholen oder mit anderen Worten wiederzugeben, sondern auch die DolmetscherInnen. Das Zeitmanagement kann somit als Unterkategorie der Gesprächssteuerung zusätzlich als Herausforderung gesehen werden, vor allem, weil, wie in Kapitel 2.2 erwähnt, AsylbeamtInnen meist unter enormem Zeitdruck stehen. Es liegt somit an den DolmetscherInnen zu wissen, wie weit sie eigenständig gehen dürfen, auch um das Zeitmanagement im Asylverfahren positiv zu beeinflussen, ohne dadurch eine Benachteiligung zu verursachen.

3.3 Überbrückung kultureller und sprachlicher Unterschiede

„Acts of translation and interpreting are never a mere matter of textual production (oral or written), but are consciously and unconsciously involved in the production and reproduction of ‚cultured‘ meanings.“ (Inghilleri 2003: 249) Jede Dolmetschung ist stets in einen kulturellen Kontext eingebettet, weshalb DolmetscherInnen nicht nur über Sprach-, sondern vor allem auch über Kulturkenntnisse verfügen müssen. Das Ziel jeder Dolmetschung ist es, einen mündlichen Text zu produzieren, welcher in der Zielkultur akzeptiert wird. Zusätzlich ist es die Aufgabe der DolmetscherInnen, die sprachlichen Barrieren zu überwinden, sodass keine Sprache als „anders“ wahrgenommen, beziehungsweise auf keine Sprache herabgesehen wird (vgl. Inghilleri 2003: 252). Trotzdem konstatiert Jacquemet (2011: 481), dass in einem Asylverfahren, welches von nationalen Sprachideologien geprägt ist, die Sprache der AsylwerberInnen stets als unterlegen aufgefasst und AsylwerberInnen deswegen als „unreliable“ (Jacquemet 2011: 481) gesehen werden. Dies macht deutlich, dass „Sprache und Kultur untrennbar miteinander verbunden [sind] [...]. Unsere Kultur bestimmt unser Denken, unsere Sprache sowie unsere Entscheidungen.“ (Pöllabauer 2015c: 55) In unserer Sprache spiegeln sich Bräuche, Traditionen, Normen, Vorstellungen und Konventionen wider, die unser Handeln beeinflussen (vgl. UNHCR Österreich 2015b: 143). Insbesondere im Asylbereich ist es

unumgänglich, dass DolmetscherInnen neben den sprachlichen und translatorischen Fähigkeiten auch über kulturelles und transkulturelles Wissen verfügen (vgl. Wedam 2015: 186).

3.3.1 Kulturelle Unterschiede

Im Rahmen eines Asylverfahrens treffen Menschen vieler unterschiedlicher Kulturen mit ihren jeweiligen Praktiken und Ideologien aufeinander. Für viele in diesen Kulturen inhärente Ausdrücke gibt es im Deutschen kein Äquivalent, was das Dolmetschen erheblich erschwert (vgl. Pöllabauer 2015c: 55). Alle Kulturen besitzen außerdem ihre eigenen Ausdrucksweisen und Erzähllogiken, welche im Asylverfahren wiederum eine zentrale Rolle spielen: „(Mündliche) Gesprächs- und Argumentationskonventionen sind [...] stark kulturell determiniert [...].“ (Hebenstreit et al. 2009: 174). Das heißt, dass die Struktur einer Erzählung, aber auch der Aufbau des gesamten Gesprächs kulturbedingt variieren kann. Während in Österreich eine chronologische, gut strukturierte und kohärente Erzählung glaubhafter scheinen mag, empfinden AsylwerberInnen womöglich andere Erzählstrategien als adäquater (vgl. Pöllabauer 2004: 171).

Zugleich trägt der Wissens- und Erfahrungshorizont, welcher bei den GesprächsteilnehmerInnen eines Asylverfahrens meist sehr unterschiedlich ist, zur Ausdrucksweise einer Person bei (vgl. Hebenstreit et al. 2009: 174). Gerade in einem Asylverfahren werden diese jedoch als Kriterien für Wahrheit und Vertrauenswürdigkeit, Kohärenz und Folgerichtigkeit herangezogen (vgl. Blommaert 2001: 414). Trotzdem ist es für AsylwerberInnen unerlässlich, ihre Fluchtgeschichte den AsylbeamtenInnen, welchen ihre Lebenswelt zur Gänze fremd ist, glaubhaft und nachvollziehbar zu präsentieren (vgl. Pöllabauer 2004: 146; vgl. Rienzner 2015: 152): „Elemente ihrer Erzählungen, die mitunter ‚dort‘, d.h. im Herkunftsland, Sinn machen, brauchen ‚hier‘, d.h. im Aufnahmeland Österreich, zusätzliche Erklärungen und Schilderungen, damit sie verstanden und geglaubt werden.“ (Rienzner 2015: 152) Werden diese zusätzlichen Informationen nicht gewährleistet, oder die DolmetscherInnen sind sich der kulturellen Unterschiede nicht bewusst, kann dies den Ausgang des Asylverfahrens maßgeblich beeinflussen. Inghilleri (2003: 257) beschreibt einen Fall, bei welchem das spanische Wort *fracaso* als „wirtschaftliches Scheitern“ gedolmetscht wurde, obwohl *fracaso* auch „Scheitern durch Gewalt“ bedeuten kann. Der/die AsylwerberIn meinte Zweiteres, während Ersteres gedolmetscht wurde. Aufgrund dieser Dolmetschung wurde der Antrag abgelehnt, mit der Begründung, dass es sich bei dem/der AsylwerberIn nicht um eine aus politischen, sondern aus wirtschaftlichen Gründen geflüchteten Person handle. DolmetscherInnen sollten stets genau unterscheiden zwischen dem, was die AsylwerberInnen sagen, und dem, was sie

sagen wollen (vgl. Inghilleri 2003: 257), um solche Fehlinterpretationen mit schwerwiegenden Folgen zu vermeiden. Zugleich ist nicht nur die verbale Sprache kulturspezifisch, sondern auch die Intonation, etwaige Pausen, die Körpersprache und der Augenkontakt können von Kultur zu Kultur differieren. Besondere Achtsamkeit ist hier erforderlich, denn diese rede-rechtreulierenden Mittel tragen fundamental zur Steuerung der Gesprächssituation bei (siehe Kapitel 3.2) (vgl. Stachl-Peier & Pöllabauer 2015: 90).

Unabhängig von der Dolmetschung können unterschiedliche kulturelle Konventionen zu Missverständnissen mit fundamentalen Auswirkungen für die AsylwerberInnen führen. Eine der schwierigsten Hürden für AsylwerberInnen ist es, ihr Vorbringen glaubwürdig dar-zulegen. AsylbeamtInnen verlassen sich hierbei meist auf ihr persönliches Verständnis von Glaubwürdigkeit, welches flüssige, reibungslos ablaufende und ununterbrochene Erzählun-gen, vorzugsweise in der nationalen Sprache, als glaubhaft einstuft, und urteilen, basierend darauf, über das Vorbringen der AsylwerberInnen (vgl. Jacquemet 2011: 482; vgl. Jacquemet 2015: 74). Können sich AsylwerberInnen beispielsweise nicht an Namen, Orte oder politische Ereignisse erinnern, oder verfügen sie nur über lückenhaftes Wissen über ein Land, so lässt dies ihre Erzählung unglaublich erscheinen (vgl. Pöllabauer 2015a: 204). Folglich empfin-den BeamtInnen die Darstellung des Vorbringens als schwierig oder problematisch und wer-den misstrauisch. Asylsuchende hingegen, welche ihr eigenes Verständnis von einer guten Erzählung haben, welche zum Beispiel durchaus die Verwendung mehrerer Sprachen impli-ziert und somit auch unvollständig, unterbrochen oder unstrukturiert sein kann, können dann häufig nicht nachvollziehen, warum kleine Details so viel Gewichtung bekommen und zur Glaubwürdigkeit ihrer Erzählung beitragen (vgl. Jacquemet 2011: 482; vgl. Jacquemet 2015: 74): „Credibility is gained incrementally but is lost catastrophically: a single erroneous or perceivably erroneous proper name can erase in a second the positive effect of a solid, hour-long presentation of substantiated evidence.“ (Jacquemet 2015: 80) Das bedeutet, dass die langerarbeitete Glaubwürdigkeit der AsylwerberInnen aufgrund einer Erinnerungslücke oft nur von kurzer Dauer ist und die AsylwerberInnen erneut versuchen müssen, die Asylbeam-tInnen von ihrer Geschichte zu überzeugen.

Demnach ist es die Aufgabe der DolmetscherInnen diese kulturellen Unterschiede zu überbrücken (vgl. Wadensjö 1998: 280): „Ello implica explicar hábitos culturales, valores o creencias, [...] el sentimiento comunitario, la distribución de las funciones y responsabilida-

des en la familia y respecto a ella, los conceptos de desgracia, honor, religión y fe [...].“³ (Valero-Garcés 2006: 142) Um den GesprächsteilnehmerInnen kulturelle Unterschiede erfolgreich erläutern zu können, ist es notwendig, dass DolmetscherInnen diese explizit benennen. Noch vor Beginn der Einvernahme sollten DolmetscherInnen verdeutlichen, dass sie nicht nur als Sprach-, sondern auch als spezialisierte und legitime KulturexpertInnen fungieren und ihre Aufgabe demnach weit über das Dolmetschen hinausgeht (vgl. Inghilleri 2005: 81; vgl. Pöllabauer 2015a: 209). Ist ihre Rolle einmal festgelegt, ist es somit nötig, dass sie AsylbeamtInnen, bevor diese beginnen, Fragen an die AsylwerberInnen zu stellen, über etwaige kulturelle Differenzen aufklären, um eine fehlerfreie Kommunikation zwischen den AsylwerberInnen und den BeamtInnen zu ermöglichen (vgl. Krainz 2015: 33).

3.3.2 Sprachliche Unterschiede

Dennoch gilt es nicht nur kulturelle Unterschiede, sondern vor allem auch sprachliche Differenzen zu überbrücken, weil das Recht auf eine/n DolmetscherIn im Asylverfahren nicht besagt, dass diese die Erstsprache der AsylwerberInnen sprechen müssen, sondern lediglich eine Sprache, die die AsylwerberInnen „ausreichend“ verstehen und aktiv verwenden können (vgl. Kolb & Pöchlacker 2008: 28). Wenn AsylwerberInnen diese Sprache nur unvollständig beherrschen und zusätzlich viele lokale Termini und Dialektwörter verwenden (vgl. Stachl-Peier & Pöllabauer 2015: 87), kann es zu Verständnisschwierigkeiten zwischen ihnen und den DolmetscherInnen kommen. Um die Einvernahme erfolgreich durchzuführen, ist es essenziell, dass DolmetscherInnen sofort auf etwaige Sprach- und Verständnisprobleme aufmerksam machen, und im Notfall, um einen DolmetscherInnenwechsel bitten (vgl. Krainz 2015: 31).

Eine weitere Herausforderung stellen die unterschiedlichen sprachlichen Varietäten, welche ebenfalls zu Verständigungsproblemen führen können, dar. Kaum jemand spricht eine Standardvarietät, wodurch Sprache stets als eine Gesamtheit von Varietäten, welche stetig wächst, gesehen werden können. Die vielen unterschiedlichen Varietäten innerhalb einer Sprache erfordern in Ausnahmefällen sogar das Hinzuziehen eines/r DolmetscherIn, um die erfolgreiche Kommunikation zwischen zwei SprecherInnen derselben Sprache zu sichern (vgl. Maryns 2006/2014: 319f.). Außerdem haben SprecherInnen divergenter Varietäten einen unterschiedlichen kulturellen Hintergrund, wie SprecherInnen des britischen, im Vergleich

³ Das bedeutet kulturelle Gewohnheiten, Werte und Glaubensvorstellungen, [...] das Gemeinschaftsgefühl, die Verteilung von Aufgaben und Pflichten innerhalb einer Familie und den Respekt ihr gegenüber, die Konzepte von Pech, Ehre, Religion und Glaube zu erklären. (Übers. S.M.H.)

mit dem in Südasien gesprochenem Englisch. Folglich verwenden sie andere Ausdrucksweisen und strukturieren ihre Aussagen anders, als es die DolmetscherInnen, die eventuell nur mit der britischen Varietät vertraut sind, möglicherweise gewohnt sind. Asylsuchende könnten zudem AnalphabetInnen sein, was sich ebenfalls auf die Erzählweise und das verwendete Register auswirkt. Hinzu kommt, dass die Aussprache, abhängig von der gesprochenen Varietät, abweichen kann und die SprecherInnen einen sehr starken Dialekt sprechen (vgl. Jacquemet 2011: 476; vgl. Pöllabauer 2015a: 211). Pöllabauer (2004: 171) kann beobachten, dass DolmetscherInnen häufig in ein höheres Register wechseln, wenn sie die Äußerungen der AsylwerberInnen dolmetschen, um eventuelle Dialektwörter nicht dolmetschen zu müssen. Sollten die Beteiligten den DolmetscherInnen in diesem Register nicht folgen können, greifen DolmetscherInnen oft auf eine einfachere Formulierung zurück. Einfacher scheint jedoch nicht immer leichter verständlich. Dementsprechend stellen auch die deutlichen Unterschiede einer eigentlich gleichen Sprache nicht zu unterschätzende Herausforderungen für DolmetscherInnen, die hauptsächlich an die industrialisierte und stark alphabetisierte westliche Welt gewöhnt sind, dar (vgl. Pöllabauer 2015a: 211). Erscheinen diese den DolmetscherInnen unüberbrückbar, sollten sie das den AsylbeamtenInnen mitteilen, sodass eine sprachlich und kulturell adäquate Lösung gefunden werden kann (vgl. Tipton & Furmanek 2016: 103).

Im Rahmen einer Aus- und Weiterbildung ist es somit essenziell, dass DolmetscherInnen sowohl ihr sprachliches als auch ihr kulturelles Kapital erweitern können (vgl. Inghilleri 2003: 245), sodass sie in weiterer Folge in der Lage sind, auf kulturelle Unterschiede aufmerksam zu machen und aktiv in das Gespräch einzugreifen (vgl. Inghilleri 2005: 79). DolmetscherInnen sollten wissen, ob die Aussage eines/r Asylsuchenden in Bezug auf einen Ort, eine Tageszeit, eine bestimmte Mahlzeit oder eine familiäre Beziehung ambig ist und folglich weiterer Klärung bedarf. Hinzu kommt, dass es ihre Aufgabe ist, zu beurteilen, ob eine Frage schlecht strukturiert ist und deswegen zu Missverständnissen führen könnte (vgl. Inghilleri 2005: 81). Aufgrund von mangelnden Aus- und Weiterbildungen ist es DolmetscherInnen oft nicht möglich, ihren Aufgaben als Sprach- und KulturexpertIn nachzukommen, wie in unterschiedlichen Studien bereits festgestellt wurde, was schwerwiegende Auswirkungen auf das Asylverfahren haben kann (vgl. Pöllabauer 2015a: 209).

3.4 Anforderungen an die DolmetscherInnen

Wie schon in den vorangegangenen Kapiteln gezeigt, ist die Einvernahmesituation eines Asylverfahrens ein sehr spezielles Dolmetschsetting, das sich unter anderem durch die vorherrschende Asymmetrie, die spezifischen Machtverhältnisse und die herausfordernde Über-

brückung von sprachlichen und kulturellen Unterschieden charakterisiert. Zusätzlich differieren die Anforderungen, welchen die DolmetscherInnen in Asylverfahren nachkommen sollten, zunehmend mit den Erwartungen, welche diese in anderen Kommunikationssituationen zu erfüllen haben (vgl. Pöllabauer 2015c: 57). Maryns (2015: 25) betont, dass die größte Herausforderung für DolmetscherInnen in Asylverfahren der ständige Perspektivenwechsel zwischen den AsylbeamtInnen und den Asylbewerbern sei. Zudem spiegelt sich die Komplexität ihrer Aufgabe in den unterschiedlichen Erwartungen, die an sie gestellt werden, wider (vgl. Wedam 2015: 186). Im Rahmen jeglicher interkulturellen Kommunikation müssen sich die Beteiligten dem Spannungsverhältnis zwischen ihren Erwartungen und der tatsächlichen Dolmetschung stellen (vgl. Jacquemet 2011: 478f.). Tipton & Furmanek (2016: 88) beschreiben drei Beziehungen im Asylverfahren, welche stets mit sozialen Erwartungshaltungen verbunden sind: AsylwerberInnen-DolmetscherInnen, AsylbeamtInnen-DolmetscherInnen, AsylbeamtInnen-AsylwerberInnen. Eine besondere Herausforderung stellen die zwei erstgenannten Ebenen dar. Wenn die Dolmetschung diese Erwartungen nicht erfüllt, resultiert dies oft in „communicative breakdowns“ (Jacquemet 2011: 478). Die Situation gestaltet sich ebenfalls schwieriger, wenn die Machtverhältnisse innerhalb der Kommunikationssituation ungleich verteilt sind (vgl. Jacquemet 2011: 478f.). Die DolmetscherInnen müssen hier in der Lage sein, den Anforderungen der AsylbeamtInnen und AsylwerberInnen gleichermaßen zu entsprechen, da beide GesprächspartnerInnen davon ausgehen, dass die DolmetscherInnen „auf ihrer Seite“ stehen und sich somit auch deren Loyalität erwarten. Es ist demnach unumgänglich, dass DolmetscherInnen ihre Leistungen den Erwartungen der Beteiligten anpassen (vgl. Wadensjö 1998: 280; vgl. Wedam 2015: 186).

Während von DolmetscherInnen, die für Geschäftsleute oder DiplomatInnen dolmetschen, erwartet wird, dass sie insbesondere den Erwartungen der Partei nachkommen, von der sie angefordert wurden, ist die Positionierung der DolmetscherInnen in Kommunaldolmetschsettings etwas paradoxer. So gehen die BeamtInnen etwa davon aus, dass die DolmetscherInnen zu ihren Gunsten dolmetschen, da sie von der Behörde bezahlt werden; gleichzeitig hoffen die Laien darauf, dass die DolmetscherInnen ihnen wohlgesinnt sind, da sie schließlich den Anspruch auf eine/n DolmetscherIn haben (vgl. Wadensjö 1998: 50).

In einer Einvernahme im Rahmen eines Asylverfahrens haben alle Beteiligten bestimmte Erwartungen an die anderen GesprächsteilnehmerInnen (vgl. Inghilleri 2005: 81). „In practice, a community interpreter often has to suffer the dilemma of being simultaneously seen as the immigrants’ advocate and the official’s ‘tool’ and helping hand.“ (Wadensjö 2009: 44) Von den GesprächspartnerInnen werden die DolmetscherInnen somit in sehr unterschied-

lichen Rollen wahrgenommen. Die AsylbeamtInnen, welche die Sprache der AsylwerberInnen kaum oder gar nicht sprechen, sind auf die DolmetscherInnen angewiesen, um mit den AsylwerberInnen kommunizieren und ihren Pflichten nachgehen zu können (vgl. Wadensjö 1998: 13; vgl. Pöllabauer 2015a: 203f.). Die AsylwerberInnen hingegen, welche sich nach einer langen und möglicherweise lebensbedrohenden Flucht in einem unbekannten und teilweise vielleicht beängstigenden System wiederfinden, sich entsprechend hilflos fühlen und verzweifelt sind, sind von den DolmetscherInnen abhängig, um überhaupt gehört zu werden. Zudem kann die Anwesenheit der DolmetscherInnen beruhigend auf sie wirken, da sie in gewisser Weise ihre Sprache, Kultur und Heimat widerspiegeln (vgl. Pöllabauer 2015a: 203f.). Des Weiteren verlangen AsylwerberInnen, dass ihre gesamte Aussage gedolmetscht wird, während AsylbeamtInnen effizient arbeiten wollen und mitunter eine Kürzung des Gesagten erwarten (vgl. Dahlvik 2010: 72). Folglich agieren die DolmetscherInnen in zwei differenzierten Positionen, mit welchen unvereinbare Erwartungen verbunden sind. Meist werden diese Erwartungen jedoch nicht verlautbart und die GesprächspartnerInnen nehmen an, dass die DolmetscherInnen wissen, was von ihnen gefordert wird und dementsprechend handeln (vgl. Pöllabauer 2015c: 57). Dahlvik (2010: 69) schließt daraus, dass DolmetscherInnen über eine gewisse „Ambiguitätstoleranz“ (Dahlvik 2010: 69) verfügen und so diese differierenden und undurchsichtigen Erwartungen an sie tolerieren und koordinieren können, um den zum Teil ambivalenten Anforderungen gerecht zu werden. Pöllabauer (2015c: 57) konstatiert hingegen, dass DolmetscherInnen selbst festlegen müssen, welchen Erwartungen sie nachkommen können und welchen nicht. Um dies zu entscheiden, ist es essenziell, sich über die allgemeinen Anforderungen und Pflichten, welche außerdem stets transparent gemacht werden sollten, im Klaren zu sein. Diese Anforderungen werden von den DolmetscherInnen häufig auch als Appell an ihre Fähigkeiten wahrgenommen, da es Teil der Dolmetschkompetenz ist, diesen nachzukommen (vgl. Wedam 2015: 186).

Eine grundlegende Anforderung an die DolmetscherInnen ist das Dolmetschen der Äußerungen der GesprächsteilnehmerInnen. Manchmal kommt es aufgrund von Verständnisschwierigkeiten dazu, dass eine/r der GesprächspartnerInnen ein Randgespräch mit dem/r DolmetscherIn beginnt. Dieses kann auch von dem/r DolmetscherIn initiiert werden, um etwaige Missverständnisse aufzuklären. Solche Unterredungen sind legitim, solange sie für alle Beteiligten transparent sind. Demnach sollten die DolmetscherInnen sicherstellen, dass für alle die gesamte Kommunikation, inklusive etwaiger Randgespräche, verständlich ist (vgl. Pöllabauer 2015a: 207). Zugleich ist es ihre Aufgabe, erfolgreiche Kommunikation zu ermöglichen. Dabei nehmen sie eine Brückenfunktion ein und vermitteln sowohl auf sprachlicher

als auch auf kultureller Ebene (siehe Kapitel 3.3). Um sich besser auf die ethischen, emotionalen, verfahrenstechnischen und sprachlichen Erwartungen der GesprächspartnerInnen während der Einvernahme vorbereiten zu können, ist es wichtig, dass DolmetscherInnen die Beziehungen aller Beteiligten zueinander verstehen (vgl. Tipton & Furmanek 2016: 88).

Neben den Anforderungen vonseiten der AsylbeamtInnen und der AsylwerberInnen dürfen die Erwartungen der DolmetscherInnen selbst jedoch nicht vernachlässigt werden. Diese werden nur selten transparent gemacht und mit den Beteiligten konkret besprochen, obwohl sie, wie alle anderen Erwartungshaltungen auch, die Kommunikation maßgeblich beeinflussen können. DolmetscherInnen erwarten sich in jedem Fall, dass sie als solche akzeptiert und ihre sprachlichen und kulturellen Kompetenzen von keinem der GesprächsteilnehmerInnen infrage gestellt werden. Außerdem wollen sie ihren Anforderungen und Pflichten entsprechen, um in Zukunft wieder bestellt zu werden (vgl. Pöllabauer 2015c: 57).

Während die Erwartungen der DolmetscherInnen selbst damit zu einem Großteil erläutert wurden, behandeln die zwei nachfolgenden Kapitel die Anforderungen vonseiten der AsylbeamtInnen und der AsylwerberInnen an die DolmetscherInnen ausführlicher, um zu verdeutlichen, welchen Herausforderungen sich die DolmetscherInnen hier stellen müssen.

3.4.1 Anforderungen vonseiten der AsylbeamtInnen

Wie soeben beschrieben, sind AsylbeamtInnen, genauso wie AsylwerberInnen, von den DolmetscherInnen abhängig. Ihr Ziel ist es, eine faire Entscheidung zu treffen, wofür sie auf die korrekte Dolmetschung sämtlicher Gesprächsinhalte angewiesen sind (vgl. Pöllabauer 2015c: 56). Demnach erwarten sie normalerweise von den DolmetscherInnen, dass jegliche Äußerungen gedolmetscht werden und idealerweise das Sprachregister beibehalten wird. Wie jedoch bereits erwähnt, werden DolmetscherInnen manchmal dazu angehalten, die Aussagen der AsylwerberInnen im Sinne der Effizienz selbstständig zu kürzen, zusammenzufassen oder eigenständig Fragen zu stellen, ohne dafür über eine adäquate Ausbildung als Sachverständige zu verfügen (vgl. Pöllabauer 2015c: 57). AsylbeamtInnen sehen DolmetscherInnen stets als „institutionally aligned and as persons who seek to promote approaches to interpreting that assist the institution in its task“ (Tipton & Furmanek 2016: 94). Die BeamtInnen erwarten sich somit, dass die DolmetscherInnen in jedem Fall die Behörde in ihrer Funktion unterstützen und zu ihren Gunsten dolmetschen. Diese Erwartungshaltung wiederum beeinflusst die Leistung und das Verhalten der DolmetscherInnen (vgl. Tipton & Furmanek 2016: 94). Pöllabauer (2004: 174f.) erklärt, dass in der von ihr durchgeführten Studie zum Dolmetschen im

Asylverfahren klar ersichtlich wird, dass es eine hohe Diskrepanz im Verhalten der DolmetscherInnen gibt, welches größtenteils von den Erwartungen der AsylbeamtInnen geprägt ist. Demzufolge tendieren DolmetscherInnen dazu, die Aussagen der AsylwerberInnen zu kürzen oder zu paraphrasieren. Zusätzlich fügen sie unaufgefordert Erklärungen hinzu, versuchen ihr *face* – das Konstrukt des „face“ wird in Kapitel 3.7 näher beleuchtet – und im Idealfall auch das der anderen Beteiligten zu schützen und greifen eigenständig in das Gespräch ein, wenn sie es für notwendig halten (vgl. Pöllabauer 2004: 143).

Darüber hinaus beeinflusst die Sitzposition der Beteiligten deren Erwartungshaltungen gegenüber den DolmetscherInnen wesentlich. Dahlvik (2010: 74) hält fest, dass während der Einvernahme die vorgesehene Dreiecksordnung (siehe Kapitel 3.5) nur selten eingehalten wird und die DolmetscherInnen möglicherweise aus Platzmangel oder in dem Versuch, die Kommunikation zu erleichtern, näher bei oder direkt neben den AsylbeamtInnen Platz nehmen. Durch die damit verbundene Nähe nehmen die DolmetscherInnen automatisch eine größere Distanz zu den AsylwerberInnen ein und werden dadurch mit der Behörde assoziiert. Es liegt in der Verantwortung der DolmetscherInnen, einen geeigneten Platz zu finden.

3.4.2 Anforderungen vonseiten der AsylwerberInnen

„[...] amidst all the unfamiliar and unnerving surroundings there exists one individual who speaks and usually looks and acts familiar and reassuring.“ (Barsky 1996: 49) AsylwerberInnen, die neben vielen anderen sprachlichen und sozialen Nachteilen auch Vertrauensprobleme haben (vgl. Tipton & Furmanek 2016: 86), sehen in den DolmetscherInnen meist ihre erste Vertrauensperson, mit welcher sie in ihrer Erstsprache kommunizieren können. Dies impliziert eine nicht unbeträchtliche Erwartungshaltung den DolmetscherInnen gegenüber (vgl. Forghani 1993: 13). Dennoch erwarten sich AsylwerberInnen an erster Stelle, wie auch alle anderen GesprächsteilnehmerInnen, dass die DolmetscherInnen respektvoll mit ihnen umgehen und sowohl ihre Aussagen als auch etwaige Fragen der BeamtInnen inhaltsgetreu und richtig dolmetschen. Um den AsylbeamtInnen ihre Fluchtgeschichte mitteilen zu können, sind sie letztendlich auf DolmetscherInnen angewiesen (vgl. Pöllabauer 2015c: 56f.). Manchmal hoffen Asylsuchende jedoch auch, dass sie bei den DolmetscherInnen auf Verständnis stoßen und tendieren mitunter dazu, sich an sie zu „klammern“ (vgl. Becker 2003: 165). Folglich erwarten sie sich, dass ihnen die DolmetscherInnen „helfen“, sie mit ihnen auch außerhalb der Einvernahme sprechen und sie sie in weiterer Folge kontaktieren können (vgl. Forghani 1993: 13; vgl. Barsky 1996: 49f.; vgl. Pöllabauer 2015c: 57). Außerdem hoffen sie unter Umständen darauf, dass die DolmetscherInnen ihre Aussagen stellenweise dahinge-

hend abändern, sodass sie vor allem den Erwartungen der AsylbeamtInnen beziehungsweise der Behörde entsprechen (vgl. Pöllabauer 2015a: 208). In Ausnahmefällen spekulieren AsylwerberInnen sogar damit, dass die DolmetscherInnen in ihrem Namen Fluchtgründe erfinden und somit den Ausgang des Verfahrens positiv beeinflussen (vgl. Forghani 1993: 13).

Im Gegensatz dazu ist es jedoch auch möglich, dass sie die DolmetscherInnen als VerräterInnen sehen und diese verstärkt mit der „Seite“ der AsylbeamtInnen assoziieren (vgl. Pöllabauer 2015a: 208). Pöllabauer (2015a: 210) definiert zwei Typen von DolmetscherInnen: Einerseits DolmetscherInnen für die Sprachen, für die es keine professionelle Ausbildung gibt, und welche demnach oft einen ähnlichen Hintergrund wie die AsylwerberInnen haben und andererseits DolmetscherInnen für Sprachen, für die es eine oder mehrere institutionalisierte Ausbildungsmöglichkeiten gibt. Letztere verspüren meist kein persönliches Verbundenheitsgefühl mit dem Vorbringen oder dem Herkunftsland der AsylwerberInnen. Beide Typen beeinflussen die Gesprächssituation auf unterschiedliche Art und Weise. Einige AsylwerberInnen vertrauen eher DolmetscherInnen, die einen ähnlichen Hintergrund haben wie sie selbst. Im Gegensatz dazu trauen andere AsylwerberInnen DolmetscherInnen aus ihrem eigenen Land überhaupt nicht, da sie glauben, dass diese in irgendeiner Verbindung zu den Behörden in ihrem Heimatland stehen, weil sie beispielsweise der „falschen“ ethnischen Gruppe angehören. Ist Zweiteres der Fall, tendieren Asylsuchende mitunter dazu, nicht alle relevanten Informationen preiszugeben. Werden die DolmetscherInnen hingegen hauptsächlich mit dem Gastland assoziiert, werden diese entweder als unparteilich wahrgenommen, da sie in keiner Beziehung zu dem Herkunftsland der AsylwerberInnen stehen, oder es wird angenommen, dass sie genau deswegen nicht über die notwendigen sprachlichen und kulturellen Kompetenzen verfügen, um die Äußerungen der AsylwerberInnen zur Gänze zu verstehen (vgl. Pöllabauer 2015a: 210). Unabhängig von der Gefühlslage der AsylwerberInnen sollten DolmetscherInnen in so einer sensiblen Situation den Sachverhalt stets wahrheitsgetreu darlegen und mit dem Bewusstsein dolmetschen, dass jede falsche Dolmetschung rechtliche Konsequenzen für die AsylwerberInnen haben könnte (vgl. Becker 2003: 165).

3.5 Unparteilichkeit

In Anlehnung an das *Trainingshandbuch für DolmetscherInnen im Asylverfahren* (siehe Kapitel 2.2.3) behandelt dieses Kapitel die Unparteilichkeit der DolmetscherInnen im Asylverfahren. DolmetscherInnen sind verpflichtet wertefrei und korrekt zu dolmetschen, auch wenn ihre persönliche Meinung nicht mit der der SprecherInnen übereinstimmt. Für dieses Konzept werden in der Literatur unter anderem auch Begriffe wie „Neutralität“ oder „Unsichtbarkeit“

verwendet. Wadensjö (1998: 240) beispielsweise erklärt, dass Neutralität und Distanziertheit zu den Schlüsselbegriffen der Berufsethik der DolmetscherInnen zählen. Die Annahme, dass DolmetscherInnen neutrale VermittlerInnen zwischen zwei Parteien sind und nicht im Namen einer der GesprächsteilnehmerInnen aktiv eingreifen, ist tief in der Disziplin verankert und vor allem unter Personen oder Institutionen, die DolmetscherInnen bestellen, weit verbreitet (vgl. Kolb & Pöchlhammer 2008: 35; vgl. Mason 2009: 81). Die Auffassung, dass DolmetscherInnen kulturelle und/oder politische Ignoranz oder Voreingenommenheit, unzureichenden Rechtsbeistand oder andere institutionelle Einschränkungen kompensieren können, basiert genau auf der Idee, dass DolmetscherInnen eine neutrale Position beziehen (vgl. Inghilleri 2005: 77). Die Position der DolmetscherInnen ist jedoch weder genau festgesetzt noch neutral (vgl. Inghilleri 2005: 79f.). Außerdem sind die normativen Forderungen der Neutralität nicht mit der Komplexität der dialogischen Gesprächssituationen im Rahmen eines Asylverfahrens kompatibel (vgl. Merlini 2015: 106). Aus diesem Grund wird in der Arbeit der Terminus „Unparteilichkeit“ bevorzugt.

Das Asylverfahren ist ein besonders komplexes Dolmetschsetting, welches in erster Linie einerseits Solidarität und andererseits Unparteilichkeit erfordert (vgl. Inghilleri 2003: 262; vgl. Inghilleri 2005: 74). Um diese Unparteilichkeit wahren zu können, sollten die DolmetscherInnen gemäß dem *Trainingshandbuch für DolmetscherInnen im Asylverfahren* folgende Aspekte beachten:

- DolmetscherInnen bevorzugen keinen/keine GesprächsteilnehmerIn bzw. zeigen gegenüber keiner der Gesprächsparteien ein voreingenommenes Verhalten.
- DolmetscherInnen ermöglichen den GesprächsteilnehmerInnen, die eigene Meinung zum Ausdruck zu bringen; sie schränken deren Redefreiheit nicht ein und erteilen ihnen keine Ratschläge.
- DolmetscherInnen bringen keine persönlichen Meinungen, Einstellungen, Wertvorstellungen oder Vorurteile zum Ausdruck.
- DolmetscherInnen äußern sich nicht abschätzig über eine der Gesprächsparteien.
- DolmetscherInnen unterhalten sich nicht mit einer der Gesprächsparteien über die andere, machen sich über diese lustig oder behandeln diese herablassend.
- DolmetscherInnen bringen weder mit Formulierungen noch mit Mitteln der Mimik und Körpersprache Wertungen von Aussagen oder Handlungen der Beteiligten zum Ausdruck. (Hebenstreit & Marics 2015: 75)

Dementsprechend ist es essenziell, dass DolmetscherInnen weder ihre persönliche Meinung zum Gesagten noch zu den GesprächsteilnehmerInnen äußern oder mithilfe nonverbaler

Kommunikation demonstrieren. Außerdem sollten sie allen Gesprächsparteien mit dem gleichen Respekt gegenüberstehen und dürfen diese unter keinen Umständen abwertend behandeln. Während der Einvernahme kann die Sitzordnung (siehe Kapitel 2.2) diese Position stärken (vgl. Krainz 2015: 31).

Wie hingegen im vorangegangenen Kapitel erläutert, stellen sowohl die AsylbeamtenInnen als auch die AsylwerberInnen Anforderungen an die DolmetscherInnen, was mitunter zu der Vermutung führt, dass sie diese nicht als unparteilich wahrnehmen, sondern glauben, dass sie ihnen wohlgesinnt sind. Die Unparteilichkeit der DolmetscherInnen kann somit beeinflusst und manipuliert werden (vgl. Tipton & Furmanek 2016: 93). Jedoch nicht nur die GesprächsteilnehmerInnen können darauf Einfluss haben, sondern auch die DolmetscherInnen selbst. Freuen sich DolmetscherInnen zum Beispiel über die Bestellung und werden mit höchstem Respekt behandelt, könnte die Annahme entstehen, dass sie der Behörde oder Institution gegenüber, die sie bestellt hat, eine positive Einstellung wahren und somit ihre Unparteilichkeit verlieren. Manchmal kann hingegen auch das Gegenteil der Fall sein: Wenn DolmetscherInnen gegenüber Respekt gezeigt wird, bestärkt sie das in ihrer Position und ihrem Stolz über die eigene Profession. Folglich legen sie besonderen Wert auf die Berufsethik, wessen nahezu wichtigstes Prinzip die Unparteilichkeit ist (vgl. Fenton 2004: 266).

Trotz allem beschreibt Wadensjö (1998: 240), dass die Definition von Unparteilichkeit vielen DolmetscherInnen schwerfalle. Sie geht davon aus, dass dies vor allem auf die Verwechslung mit dem Terminus „Neutralität“ zurückzuführen ist. Tipton & Furmanek (2016: 105) stützen dies und ergänzen, dass das Streben nach Unparteilichkeit bei DolmetscherInnen zur Selbstverleugnung führen könne und dementsprechend für die langfristige berufliche und persönliche Entwicklung nicht förderlich sei. Sowohl das Wahren von Unparteilichkeit als auch deren Definition scheinen für die DolmetscherInnen herausfordernd zu sein.

3.6 Fachsprachlichkeit

Die Terminologie und Fachsprachlichkeit, welche während eines Asylverfahrens zum Einsatz kommt, stellen für die DolmetscherInnen in dreierlei Hinsicht eine Herausforderung dar: Erstens ist es notwendig rechtliche oder behördliche Terminologie zu beherrschen, um adäquat dolmetschen zu können. Zweitens sollten sie die unterschiedlichen narrativen Erzähllogiken unter Umständen näher erläutern (siehe Kapitel 3.3), um etwaige kulturbedingte Unterschiede zu überbrücken und drittens haben sie die Aufgabe, wenn nötig, das Register so anzupassen, dass die Asylsuchenden den Inhalt jedenfalls verstehen.

Das Asylrecht ist eine komplexe Materie, in der sich Textpassagen mit einem hohen Grad an Fachsprachlichkeit (Rechtsterminologie, Behördenterminologie) und solche mit einem hohen Maß an (verschieden ausgeprägter) Oralität (narrative Vorbringung der Geschehnisse und Fluchtgründe durch die AsylwerberInnen), gekennzeichnet durch unterschiedlich ausgeprägte mündliche Sprachkompetenz (SprecherInnen mit unterschiedlichem Bildungsstand, auch AnalphabetInnen), abwechseln. (Hebenstreit et al. 2009: 178f.)

Dies erfordert unter Umständen, eine rechtslastige komplexe Sprache dahingehend zu vereinfachen, dass die AsylwerberInnen unabhängig von ihrem Alter oder Bildungsstand der Kommunikation mühelos folgen können (vgl. Krainz 2015: 33). Für DolmetscherInnen ohne entsprechende Ausbildung ist die Fachsprachlichkeit somit besonders herausfordernd. Aufgrund fehlender Sensibilisierung kann es diesen schwerfallen, sich umfassend auf den Dolmetscheinsatz vorzubereiten, da sämtliche Recherchen in Eigeninitiative und ohne fachliche Kenntnisse stattfinden. Problematisch ist jedoch für alle DolmetscherInnen – auch für DolmetscherInnen mit einer entsprechenden Ausbildung –, dass es kaum fachspezifisches Vorbereitungsmaterial, wie beispielsweise Wörterbücher oder Terminologiesammlungen, gibt. Dies kann während des Dolmetscheinsatzes zu diversen Problemen führen:

- Der Mangel an Vorbereitungsmöglichkeiten kann zu einer ungenauen und fehleranfälligen Dolmetschung führen.
- DolmetscherInnen wissen aufgrund ihres fehlenden Knowhows nicht über die rechtlichen Konsequenzen mancher translatorischen Entscheidungen Bescheid.
- Wie bereits beschrieben, können mögliche Fehlinterpretationen, Missdeutungen und Ungenauigkeiten, die Glaubhaftigkeit des Vorbringens der AsylwerberInnen entscheidend beeinflussen (vgl. Hebenstreit et al. 2009: 179).

Das Projekt *AsylTerm*, welches vom Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft der Universität Graz, dem Zentrum für Translationswissenschaft der Universität Wien in Kooperation mit dem ehemaligen Bundesasylamt (BAA) und unabhängigem Bundesasylsenat (UBAS) und dem UN Flüchtlingshochkommissariat UNHCR Österreich von Oktober 2007 bis August 2008 durchgeführt wurde, sollte DolmetscherInnen bei der Vorbereitung für Dolmetscheinsätze im Asylverfahren unterstützen und somit die Dolmetschqualität in diesen Settings sichern. Dabei wurde ein besonderer Fokus auf die Sensibilisierung der DolmetscherInnen, die Bewusstseins-schaffung für die richtige Verwendung der asylrechtlichen Terminologie und auf den einfacheren Zugang zu fachspezifischem Vorbereitungsmaterial gelegt (vgl. Hebenstreit et al. 2009: 180).

Abgesehen von der asylrelevanten Terminologie, stellt auch die sprach- und kulturspezifische Ausdrucksweise der AsylwerberInnen eine nicht zu unterschätzende Herausforde-

rung für die DolmetscherInnen dar. Persönliche Details und Namen kommen während einer Einvernahme immer wieder zur Sprache, sei es bei der Erstbefragung der AsylwerberInnen nach ihrem persönlichen Namen, welcher sich nicht auf einen einzigen beschränken muss, da unterschiedliche Kulturen auch differente Konzepte von Identität haben, oder während sie ihre Geschichte erzählen, um diese dadurch zu bekräftigen (vgl. Jacquemet 2015: 76). Um die Glaubwürdigkeit ihrer Fluchtgeschichte zu prüfen, werden AntragstellerInnen während der Einvernahme zusätzlich nach Geburtstagen, Namen von Verwandten, Orten oder Zeitpunkten gefragt. Insbesondere wenn persönliche Ereignisse, welchen die Asylsuchenden selbst miterlebt haben, thematisiert werden, ist es essenziell, dass sie sich an Ort und Zeit erinnern können. Sind sie in der Lage, sich an diese Details zu erinnern, erweckt dies bei den AsylbeamtenInnen den Eindruck, dass ihre Erzählung „wahr“ ist (vgl. Scheffer 2001: 144ff.; vgl. Jacquemet 2015: 73). Des Weiteren wird die Glaubwürdigkeit anhand der „Mitgliedschaftskompetenz“ (Scheffer 2001: 146) – die Zugehörigkeit zu einer im Herkunftsland verfolgten ethnischen, politischen oder religiösen Gemeinschaft – geprüft, wobei die BeamtenInnen nach „[...] Fernsehprogrammen, Rundfunksendern, den im Staat lebenden Volksgruppen, den obligatorischen Ausweispapieren, dem Namen des Geheimdienstes, den Farben der Taxis, den letzten Kriegen“ (Scheffer 2001: 147) fragen. Auch hier können die Eigennamen beispielsweise diverser Fernsehsender oder Volksgruppen herausfordernd für die DolmetscherInnen sein, da diese womöglich nicht mit diesen vertraut sind. Da AsylbeamtenInnen jedoch viel Wert auf Details in einer Erzählung legen, ist es essenziell, dass die DolmetscherInnen diese auch adäquat und „richtig“ dolmetschen. Vor allem eine falsche Dolmetschung von Eigennamen aller Art könnte die Glaubwürdigkeit der AsylwerberInnen infrage stellen. Demnach stellen Eigennamen von Personen oder Orten auch zu einem gewissen Grad eine sprachliche Hürde dar, welche die DolmetscherInnen meistern müssen.

3.7 Face-Work

Basierend auf der „Politeness Theory“ von Brown & Levinson (1978/1987) behandelt dieses Kapitel den Aspekt des Face-Work im Kontext des Dolmetschens im Asylverfahren. Brown & Levinson konstatieren, dass alle erwachsenen Mitglieder einer Gesellschaft stets versuchen, ihr „face“ oder „public self-image that every member wants to claim for himself“ (Brown & Levinson 1978/1987: 61) zu bewahren, wobei jede/r sowohl ein negatives als auch ein positives *face* besitze. Während Brown & Levinson das negative *face* als „[...] the want of every ‘competent adult member’ that his actions be unimpeded by others“ (Brown & Levinson 1978/1987: 61) bezeichnen, umfasst das positive *face* „[...] the want of every member that his

wants be desirable to at least some others“ (Brown & Levinson 1978/1987: 61). Zusammenfassend bezeichnet das *face* somit abstrakte Qualitäten, wie beispielsweise Ehre, Selbstrespekt oder Identität, welche in jeder menschlichen Kommunikationssituation von zentraler Bedeutung sind (vgl. Pöllabauer 2015b: 157). Bestimmte „face-threatening acts“ (Brown & Levinson 1978/1987: 65) können das *face* der GesprächsteilnehmerInnen bedrohen und dazu führen, dass sie „ihr Gesicht verlieren“. Demnach ist es im Interesse aller Beteiligten, dies zu verhindern oder zu minimieren: „[...] any rational agent will seek to avoid these face-threatening acts, or will employ certain strategies to minimize the threat.“ (Brown & Levinson 1978/1987: 68) Im Kontext eines Asylverfahrens wird davon ausgegangen, dass alle GesprächsteilnehmerInnen – auch die DolmetscherInnen – daran interessiert sind, sowohl ihre eigenes als auch das *face* der anderen TeilnehmerInnen zu wahren. Trotzdem lässt es sich nicht vermeiden, dass das *face* der Beteiligten manchmal bedroht wird. Zum Beispiel versuchen die AsylbeamtInnen stets objektive Informationen zu sammeln und mithilfe von bestimmten Fragen, die mitunter in der Kultur der AsylwerberInnen tabu sind, zu beurteilen, ob den AsylwerberInnen Glaubwürdigkeit geschenkt werden kann oder nicht. Zudem kann bestimmtes kulturbedingtes Verhalten der AsylwerberInnen das *face* der AsylbeamtInnen infrage stellen.

Aber nicht nur AsylbeamtInnen und AsylwerberInnen betreiben Face-Work. Auch die DolmetscherInnen, als dritte Partei in der Interaktion, scheinen vereinzelt über ihre eigenen und die Ziele der anderen TeilnehmerInnen in Bezug auf ihr *face* Bescheid zu wissen (vgl. Pöllabauer 2007: 41). „In asylum interviews, interpreters are not invisible non-persons: they are highly present participants who strive to preserve their own self-image.“ (Pöllabauer 2015a: 208) DolmetscherInnen wollen meist ihr professionelles *face* als Sprach- und KulturexpertInnen schützen, ihre Rolle als GesprächsordinatorInnen nicht in Gefahr wissen und die Erwartungen der Beteiligten, welche auf eine unparteiliche Dolmetschung hoffen, erfüllen. Sollten entweder die AsylbeamtInnen oder die AsylwerberInnen die translatorischen Kompetenzen oder die Unparteilichkeit der DolmetscherInnen infrage stellen, wird dies durchaus als Bedrohung des Images wahrgenommen. Jedoch nicht nur ihr professionelles *face* soll unter allen Umständen gewahrt bleiben, auch ihr soziales, sodass, abhängig von der Situation, unterschiedliche Strategien des Face-Work gefragt sind (vgl. Wadensjö 1998: 177; vgl. Pöllabauer 2007: 42). Keselman et al. (2010: 91) beschreiben eine Einvernahmesituation, während welcher der Beistand des minderjährigen Asylbewerbers, der/die AsylbeamtIn und der/die Anwalt/Anwältin ein Randgespräch beginnen. Auf die Aufforderung des Jungen an die Dolmetscherin, welche dem Randgespräch keine Beachtung schenkte, dieses Gespräch zu

dolmetschen, antwortet die Dolmetscherin, dass es nicht nötig sei, dass der Junge über den Gesprächsinhalt Bescheid wisse. Sie positioniert sich als erwachsene Expertin und versucht dadurch ihr *face* zu bewahren, da der Junge ihr vorwirft, ihrer Aufgabe als Dolmetscherin nicht nachzukommen.

DolmetscherInnen versuchen in der Regel jedoch nicht nur ihr eigenes *face*, sondern auch das der anderen GesprächsteilnehmerInnen zu wahren (vgl. Pöllabauer 2007: 49). „[...] interpreters seem to be entangled in an intricate and very complex web of face work.“ (Pöllabauer 2007: 50) Trotzdem hat ihr eigenes Image stets Priorität. Wird das *face* der AsylbeamtInnen von einer Äußerung der AntragstellerInnen bedroht, versuchen DolmetscherInnen mithilfe der Dolmetschung darauf aufmerksam zu machen, dass dieser *face-threatening act* nicht von ihnen verursacht wurde. Sie zeigen auf, wer die AutorInnen angreifender Fragen oder Äußerungen sind (vgl. Pöllabauer 2007: 50f.). Abhängig von den konkreten Machtverhältnissen, der sozialen Distanz und des Bedrohungsgrades kommen unterschiedliche Strategien, um das eigene *face* zu schützen, zum Einsatz (vgl. Pöllabauer 2015b: 158), wobei Höflichkeit als Strategie und Face-Work insgesamt viel zu wenig Beachtung geschenkt wird (vgl. Merlini 2015: 106).

3.8 Emotionalität und Abgrenzung

Das nachfolgende Kapitel beschäftigt sich mit der persönlichen Involvierung und psychischen Belastung der DolmetscherInnen und der Einvernahme als emotional aufgeladene Gesprächssituation (vgl. Forghani 1993: 13). Da alle Aspekte eng miteinander verbunden sind, werden sie in dieser Arbeit als eine Kategorie gewertet.

Im Rahmen einer Einvernahme werden AsylwerberInnen nicht nur zu ihrer Person, sondern auch zu den Fluchtumständen befragt. Sie berichten über die krisengeprägte Situation in ihrem Herkunftsland und erläutern ihre Fluchtgeschichte, welche für die Mehrheit der ÖsterreicherInnen nahezu unvorstellbar scheint. In vielen Fällen mussten AsylwerberInnen bereits großes Leid und Verluste ertragen (vgl. Wedam 2015: 186f.), haben außerdem unter Umständen Gewalt und/oder Folter erfahren und befinden sich deshalb in einem schlechten psychischen und emotionalen Zustand (vgl. Valero-Garcés 2006: 143):

A majority of those seeking refuge through the asylum system suffer from the effects of physical and mental torture, the loss of family members through separation or war, and the difficulties of adjusting to major disruptions and distortions of their life prior to displacement. (Inghilleri 2009: 12)

Die für die Einvernahme notwendige Schilderung der Flucht und Fluchterfahrung kann bei den AsylwerberInnen erneute Angst und Panik hervorrufen und in eine Retraumatisierung münden. Sie haben im Moment der Einvernahme, welche zusätzlich durch die Unsicherheit über den Ausgang des Verfahrens geprägt ist, keine Möglichkeit, das Erlebte zu verarbeiten (vgl. Cagala 2008: 228f.). Während der Einvernahme werden demnach alle Beteiligten „mit Verletzungen, seelischem Schmerz, intensiven Gefühlen und emotionalen Ausbrüchen konfrontiert“ (Wedam 2015: 187). Das heißt, dass nicht nur die AsylwerberInnen, sondern auch die DolmetscherInnen und AsylbeamtInnen einer emotional aufgeladenen und psychisch belastenden Situation ausgesetzt werden (vgl. Valero-Garcés 2006: 153). Zudem tendieren AsylwerberInnen gelegentlich dazu, eine starke emotionale Bindung insbesondere zu den DolmetscherInnen aufzubauen, vorzugsweise, wenn diese aus dem gleichen Herkunftsland stammen, der gleichen ethnischen Gruppierung angehören und/oder ähnliche biografische Daten haben. Die DolmetscherInnen sind die Einzigen, die die AsylwerberInnen in jeder Hinsicht zu verstehen scheinen. Diese Emotionalität kann jedoch die Unparteilichkeit der DolmetscherInnen beeinflussen und die DolmetscherInnen zusätzlich belasten, weshalb es wesentlich für die Qualität der Dolmetschung ist, dass sich diese einer möglichen emotionalen Bindung bewusst sind (vgl. Valero-Garcés 2006: 143f.).

Einvernahmen von vulnerablen Personengruppen stellen eine besondere Herausforderung dar, da mit erhöhter Emotionalität zu rechnen ist. Es kann vorkommen, dass AsylwerberInnen während der Einvernahme in Tränen ausbrechen, wütend oder aufgelöst wirken und kurz verharren, da ihnen die Worte für das Erlebte fehlen. Um sich selbst zu schützen, ist es ratsam, die direkte Anrede zu vermeiden, da starke Emotionen bei den AsylwerberInnen auch eine große Betroffenheit bei den DolmetscherInnen hervorrufen können. Verfügen die DolmetscherInnen nicht über ausreichend professionelle Handlungskompetenz oder empfinden das Gesagte als unerträglich und sehen sich nicht in der Lage, die Dolmetschung fortzusetzen, sollten sie dies unverzüglich kommunizieren. Wissen DolmetscherInnen bereits im Vorfeld, dass sie für vulnerable Personen aufgrund der eigenen Emotionen nicht dolmetschen können, ist es empfehlenswert, den Auftrag abzulehnen, um die AsylwerberInnen nicht noch mehr zu belasten (UNHCR Österreich 2015b: 141ff.). Entschließen sich DolmetscherInnen jedoch den Auftrag anzunehmen, sollten sie im Umgang mit vulnerablen AsylwerberInnen geschult sein. Es ist nicht unüblich, dass diese längere Pausen brauchen, erneut zu überlegen beginnen oder eine unzusammenhängende und teilweise widersprüchliche Erzählstilistik verfolgen (vgl. UNHCR Österreich 2015b: 135). Fällt es AsylwerberInnen im Allgemeinen schwer, über das Erlebte zu sprechen, ist es wichtig, dass DolmetscherInnen die Notizen-

technik beherrschen, um den SprecherInnen nicht ins Wort zu fallen und trotzdem anschließend alle Details wiedergeben zu können (vgl. Stachl-Peier & Pöllabauer 2015: 91).

Neben der Emotionalität spielt auch die Empathie als Instrument zur Vertrauensbildung während der Einvernahme eine wichtige Rolle. Psychisch erkrankte Menschen stellen hier eine besondere Gruppe von Personen dar, deren Einvernahme von geschulten AsylbeamtenInnen, welche ausreichend Empathie aufbringen, durchgeführt werden sollte. Diese sollten sich von unstrukturierten Vorbringen nicht beirren lassen, stets wertschätzend reagieren und eine einfühlsame und offene Haltung wahren, welche die DolmetscherInnen weitervermitteln sollten. Um Stress und Belastung zu lindern und Unterbrechungen zu reduzieren, ist es wichtig, dass DolmetscherInnen außerdem respektvoll und adäquat agieren, denn sie übertragen nicht nur Worte, sondern auch Emotionen (vgl. UNHCR Österreich 2015b: 137f.; vgl. Tipton & Furmanek 2016: 105).

Handelt es sich bei den DolmetscherInnen hingegen um ehemalige Asylsuchende, sollten sie sich möglichen Parallelen zu ihrer eigenen Fluchtgeschichte bewusst werden, da es sonst unbewusst zu Übertragungsphänomenen kommen kann, welche die Dolmetschung negativ beeinflussen. Daher ist es essenziell, dass sie diese kontrollieren und reflektieren, um einerseits ihre eigenen Gefühle zu überwachen und andererseits die Qualität der Dolmetschung zu wahren (vgl. Becker 2003: 165; vgl. Wedam 2015: 187). Können DolmetscherInnen mit dieser psychischen Belastung und den in ihnen aufsteigenden Gefühlen nicht umgehen oder identifizieren sich zu sehr mit den Problemen der AsylwerberInnen und sind daher persönlich betroffen, besteht für sie die Gefahr eine Retraumatisierung, sekundäre Traumatisierung oder posttraumatische Belastungsstörung zu erleiden (vgl. Becker 2003: 165; vgl. Wedam 2015: 187; vgl. Tipton & Furmanek 2016: 104). DolmetscherInnen, welche vermehrt mit Opfern von Vergewaltigung und Kindesmissbrauchs zu tun haben, erleiden zudem öfter ein Burnout (vgl. Wadensjö 1998: 54). Außerdem sollten sie sich des Risikos bewusst sein, dass sie als mögliche Folgen einer unreflektierten Belastung unter Mitgefühlsmüdigkeit leiden könnten (vgl. Bergunde & Pöllabauer 2019: 4). Obwohl der Gefahr der erneuten Traumatisierung in der Dolmetschwissenschaft immer mehr Beachtung geschenkt wird, wird sie meist in der Ausbildung und professionellen Weiterbildung der DolmetscherInnen vernachlässigt (vgl. Tipton & Furmanek 2016: 106). Auch die Behörden können heutzutage, aufgrund des Zeitdrucks und des enormen Aufkommens an Asylanträgen, der psychischen Gesundheit der DolmetscherInnen keine Aufmerksamkeit mehr schenken (vgl. Becker 2003: 165).

Deswegen ist es ratsam, dass sich DolmetscherInnen stets über ihre psychische Gesundheit und ihr Wohlergehen im Klaren sind und sich unter Umständen Bewältigungs-

strategien zurechtlegen. Denn nicht nur das Dolmetschen von entsetzlichen Fluchtgeschichten, Diskriminierung, Traumata und Folter, sondern auch die Tatsache, dass DolmetscherInnen den AsylwerberInnen keine direkte Hilfe anbieten können, erfordert psychische Stabilität, um ihrer Aufgabe erfolgreich nachkommen zu können (vgl. Valero-Garcés 2006: 143; vgl. Bergunde & Pöllabauer 2019: 4). Im Gegensatz dazu beschreiben Tipton & Furmanek (2016: 104), dass nicht alle DolmetscherInnen in Asylverfahren unter erhöhtem Stress leiden und viele diesem Dolmetschsetting positiv gegenüberstehen, da sie die Möglichkeit bekommen, einen Menschen, welcher Schreckliches erfahren musste, in gewisser Weise zu unterstützen. Folglich hängt die persönliche Erfahrung der DolmetscherInnen und die damit verbundene Selbstreflexion mit den Auswirkungen, die das Erzählen der Fluchtgeschichte auf sie hat, zusammen.

Darüber hinaus ist es wichtig, dass sie während der Einvernahme ihre eigenen Gedanken im Griff haben, um Überreaktionen zu vermeiden (vgl. UNHCR Österreich 2015b: 138). Sie sollten ihr Verhalten der Situation anpassen und dürfen unter keinen Umständen unpassend auf etwaige Aussagen reagieren (vgl. Iannone & Matti 2015: 42). Insbesondere AntragstellerInnen, die Folter erlebt haben, verhalten sich anderen Menschen gegenüber misstrauisch. Daher sollten sich DolmetscherInnen hier ganz besonders ihrer nonverbalen Kommunikation bewusst sein und Gesichtsregungen, welche Entsetzen oder Mitleid widerspiegeln, vermeiden (vgl. UNHCR Österreich 2015b: 137). Speziell im Umgang mit Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt oder Verfolgung ist es wichtig, dass DolmetscherInnen sowohl neutral und objektiv als auch empathisch agieren können und auf jegliche Mimik oder Gestik, die als bedrohend oder unpassend wahrgenommen werden kann, verzichten (vgl. UNHCR Österreich 2015b: 139). Da außerdem die Vertraulichkeit der Gesprächsinhalte an oberster Stelle steht (vgl. Wadensjö 1998: 46), könnte eine unangemessene Reaktion seitens der DolmetscherInnen die GesprächspartnerInnen verunsichern, woraufhin diese die Vertraulichkeit der DolmetscherInnen infrage stellen könnten. Vertraulichkeit bedeutet außerdem, dass die DolmetscherInnen sich mitunter verpflichtet fühlen, außerhalb der Einvernahme mit niemandem über die Gesprächsinhalte zu sprechen, sodass eine gegenseitige Beratung zwischen DolmetscherInnen nur bedingt möglich ist (vgl. Bergunde & Pöllabauer 2019: 4). Arbeiten sie zusätzlich allein – wie es bei den meisten DolmetscherInnen der Fall ist – haben sie kaum die Möglichkeit, sich Ratschläge von SupervisorInnen einzuholen und mit ihnen über ihre Besorgnisse und Emotionen zu sprechen (vgl. Wadensjö 1998: 54). Sind DolmetscherInnen demnach aufgrund der persönlichen Betroffenheit oder Meinung nicht in der Lage entsprechend auf bestimmte Situationen zu reagieren, sollten sie dies den AsylbeamtenInnen mitteilen

und dementsprechend auch einen DolmetscherInnenwechsel vorschlagen (vgl. UNHCR Österreich 2015b: 139), da mangelnde Kenntnisse negative Auswirkungen für die Asylsuchenden haben könnten (vgl. Valero-Garcés 2006: 153).

Erfolgreich als DolmetscherInnen im Asylverfahren zu arbeiten, ohne die eigene Gesundheit zu gefährden, bedingt, dass DolmetscherInnen wissen, wie man professionell mit psychisch belastenden Gesprächsinhalten umgeht (vgl. Wedam 2015: 188). Ihre Belastbarkeit hängt dabei stark von ihrer Anpassungsfähigkeit ab. Manche Personen haben grundsätzlich eine belastbare Natur, sehen stets das Positive und erfreuen sich an neuen Herausforderungen, wodurch sie sich schneller neuen Situationen anpassen können. Um sich erfolgreich an das Dolmetschsetting „Asylverfahren“ adaptieren zu können, dürfen DolmetscherInnen nicht auf sich selbst vergessen und sollten durch gezielte Schritte versuchen, Belastbarkeit aufzubauen (vgl. Tipton & Furmanek 2016: 107ff.). Teil der professionellen Handlungskompetenz der DolmetscherInnen ist es jedoch in jedem Fall, ihre persönlichen Grenzen zu kennen, sich diese auch einzugestehen und sie zeitgerecht zu kommunizieren und somit für alle GesprächsteilnehmerInnen transparent zu machen (vgl. Rienzner 2015: 153; vgl. UNHCR Österreich 2015b: 138; vgl. UNHCR Österreich 2015b: 143).

4 Empirische Untersuchung

Während die vorangegangenen Kapitel die Herausforderungen des Dolmetschens im Asylverfahren auf theoretischer Ebene darlegten, folgt nun die empirische Untersuchung der Thematik, welche mit einer vergleichenden Gegenüberstellung aller erhobenen Daten schließt, um eine möglichst umfassende Antwort auf die Forschungsfragen zu erhalten. Zunächst werden die Zielsetzung beziehungsweise die Forschungsfragen der Arbeit präsentiert. Anschließend wird die Methodik der Datenerhebung, welche eine anonymisierte Deskription der ProbandInnen umfasst, und der Analyse vorgestellt. Darauf folgen die Auswertung und Interpretation der erhobenen Daten, welche in Bezug auf die bereits theoretisch erarbeitete Grundlage vergleichend diskutiert werden. Eine Zusammenfassung der Ergebnisse, die Schlussfolgerung und eine Conclusio der Autorin beschließen die Arbeit.

4.1 Forschungsfragen und Zielsetzung

Im ersten Teil der vorliegenden Arbeit wurden auf Basis der herangezogenen Literatur acht unterschiedliche, aber zusammenhängende Herausforderungen des Dolmetschens im Asylbereich erarbeitet. Ziel dieser empirischen Untersuchung ist es, anhand einer vergleichenden Diskussion der erhobenen Daten aufzuzeigen, inwieweit die in der Theorie genannten Herausforderungen tatsächlich eine Hürde für die DolmetscherInnen beim Dolmetschen im Asylverfahren darstellen und ob weitere herausfordernde, eventuell nicht in der Literatur thematisierte Faktoren erkennbar werden. Zudem soll verdeutlicht werden, inwiefern sich die Äußerungen der DolmetscherInnen basierend auf Ausbildungsgrad und Berufserfahrung in Hinblick auf die subjektiv wahrgenommenen Herausforderungen unterscheiden. Demnach lassen sich für die vorliegende Arbeit folgende Forschungsfragen ableiten:

- Welche Herausforderungen identifizieren DolmetscherInnen beim Dolmetschen im Asylverfahren im Allgemeinen?
- Inwiefern gestalten sich die theoretisch erarbeiteten Herausforderungen tatsächlich schwierig für die DolmetscherInnen?
- Welche zusätzlichen herausfordernden Faktoren nennen die DolmetscherInnen außerdem?
- Beeinflussen Ausbildungsgrad und Berufserfahrung die von den DolmetscherInnen identifizierten Herausforderungen?

4.2 Methode der Datenerhebung

Bereits Wadensjö (1998) argumentiert, dass qualitative Methoden erforderlich seien, „[...] to describe and explore the dynamics of interpreters’ communicative behaviour; how and why the interaction order in an interpreter-mediated encounter depends on primary interlocutors’ communicative activities, contextual factors, and so forth.“ (Wadensjö 1998: 81) In Anlehnung an diese Forderung verfolgt die vorliegende Arbeit einen qualitativen Ansatz, sodass die subjektiven Erfahrungen der ProbandInnen diskutiert und somit die Forschungsfragen so detailliert wie möglich beantwortet werden können. Zuerst wird die Methode des *Samplings*, welche für die Suche nach passenden ProbandInnen gewählt wurde, um die Forschungsergebnisse generalisieren zu können, erläutert. Anschließend folgt eine anonymisierte Beschreibung der ProbandInnen, welche unter anderem den Ausbildungsgrad und die Berufserfahrungen dieser aufschlüsselt. Kapitel 4.2.3 greift die Methode des Leitfadeninterviews auf und erörtert, welcher Leitfaden für die im Rahmen dieser Arbeit geführten Interviews herangezogen wurde.

4.2.1 Sampling

Die InterviewteilnehmerInnen werden anhand einer Stichprobenziehung beziehungsweise durch *Sampling* ausgewählt. Ziel dieser Methode ist, die Forschungsergebnisse generalisieren und die Thematik inhaltlich repräsentativ präsentieren zu können (vgl. Merkens 2004: 290f.). Mason (³2018) betont die Flexibilität dieser Vorgehensweise und definiert *Sampling* „as principles and procedures used to identify and gain access to relevant data sources that are potentially generative in relation to a wider universe [...]“. (Mason 2018: 53) Mithilfe des *Samplings* werden somit potentielle ProbandInnen identifiziert und die genauen Kriterien für die Generalisierbarkeit der Ergebnisse festgelegt. Robinson (2014) definiert für die erfolgreiche Anwendung des *Samplings* vier Schritte: „[...] (1) setting a *sample universe*, (2) selecting a *sample size*, (3) devising a *sample strategy* and (4) *sample sourcing*.“ (Robinson 2014: 25)

Das *Sample Universe* meint die Gesamtheit der ProbandInnen, die für die qualitative Forschung herangezogen werden, wobei Ein- und/oder Ausschlusskriterien für die Durchführung der Studie festgelegt werden müssen (vgl. Robinson 2014: 26). Dies impliziert jedoch, dass auch eine andere Auswahl als die getroffene möglich wäre, was eine klare und nachvollziehbare Darstellung dieser Kriterien erfordert (vgl. Mason 2018: 55f.). Je mehr Ein- und/oder Ausschlusskriterien identifiziert werden, desto homogener ist das *Sample Universe*. Abhängig von sowohl theoretischen als auch praktischen Faktoren variiert das Ausmaß der Homogenität des *Sample Universe* (vgl. Robinson 2014: 27.). Im Gegensatz dazu ist es außerdem möglich,

dass das Forschungsvorhaben bewusst ein heterogenes *Sample Universe* bevorzugt, da „[...] any commonality found across a diverse group of cases is more likely to be a widely generalisable phenomenon than a commonality found in a homogenous group of cases.“ (Robinson 2014: 27). Demnach kann Heterogenität innerhalb des *Sample Universe* die Annahme stützen, dass die Forschungsergebnisse nicht nur auf eine spezifische Gruppe zutreffen und somit leichter generalisiert werden können. Das *Sample Universe* soll jedoch nicht nur bei der Durchführung des *Samplings* helfen, sondern spielt auch eine wichtige theoretische Rolle für die Analyse und Interpretation der Daten, da mithilfe des *Sample Universe* spezifiziert werden kann, von welcher Gruppe das Sample tatsächlich ein Sample ist, was wiederum den Forschungsgegenstand genauer definiert (vgl. Robinson 2014: 28). Insbesondere bei qualitativen Studien werden häufig nicht anhand der theoretischen Forschungsarbeit Ein- beziehungsweise Ausschlusskriterien, sondern über die Zugänglichkeit festgelegt. Ist der Zugang zu einer bestimmten ProbandInnengruppe gegeben, wird basierend darauf eine Forschungsfrage formuliert (vgl. Merrens 2004: 288). Im Gegensatz zu quantitativen Studien, welche meist Repräsentativität anstreben, konzentriert sich die qualitative Forschung auf die Generalisierbarkeit der gesammelten Daten. Aus diesem Grund ist es für diese Arbeit erwünscht, dass im Rahmen des *Samplings* eine maximale Varietät beziehungsweise Heterogenität angestrebt wird (vgl. Merrens 2004: 290f.).

Daraus ergibt sich für die vorliegende Arbeit schließlich folgendes Einschlusskriterium: Der/Die ProbandIn muss zumindest einmal bei einer Einvernahme im Rahmen eines österreichischen Asylverfahrens gedolmetscht haben. Da die Forschungsergebnisse dieser Arbeit insbesondere für Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für DolmetscherInnen im Asylverfahren interessant sein könnten, ist es essenziell, DolmetscherInnen mit unterschiedlichen professionellen Hintergründen für die Interviews heranzuziehen. Die gewünschte Heterogenität spiegelt sich somit im fachspezifischen Ausbildungsgrad und der Berufserfahrung der TeilnehmerInnen wider. Eine Heterogenität hinsichtlich dieser Aspekte miteinzubeziehen, scheint an dieser Stelle realitätsnah, da sich auch die derzeit im Asylbereich arbeitende DolmetscherInnen stark in Bezug auf ihren kulturellen und sprachlichen Hintergrund, den Grad der Ausbildung und frühere berufliche Qualifikationen und Zertifizierungen unterscheiden (vgl. Bergunde & Pöllabauer 2019: 5).

Der nächste relevante Schritt zur Durchführung des *Samplings* ist die Bestimmung der *Sample Size*, welche sowohl von theoretischen als auch von praktischen Überlegungen beeinflusst wird. Ohne eine ungefähre *Sample Size* noch vor der praktischen Durchführung ist die zeitmäßige Planung des Projektes nahezu unmöglich. Anstatt sich a priori auf eine bestimmte

Zahl festzulegen, ist es ratsam, flexibel ein Minimum und ein Maximum zu definieren. Die *Sample Size* ermöglicht es, die Forschungsergebnisse ohne einem Übermaß an Daten zu generalisieren und erlaubt außerdem den ProbandInnen als Individuum wahrgenommen zu werden (vgl. Robinson 2014: 29). Wichtig ist, dass die *Sample Size* in angemessener Relation zur angestrebten Generalisierung und des respektiven Auswertungsverfahrens steht. Umso geringer die *Sample Size*, umso intensiver ist die Auswertung. Helfferich (⁴2011: 175) schlägt für qualitative Interviews mindestens eine *Sample Size* von N=6 vor, wodurch für diese Arbeit, basierend auf der Zugänglichkeit, eine *Sample Size* von mindestens N=6 und maximal N=10 festgelegt wurde.

An dritter Stelle steht die *Sample Strategy*, welche sich in zwei Kategorien einteilen lässt: (a) *Random/Convenience Sampling Strategy* und (b) *Purposive Sampling Strategy*. Erstere umfasst ein willkürliches und für die ForscherInnen günstiges Auswahlverfahren. Das heißt, mögliche ProbandInnen werden lokalisiert und anschließend wird nach dem first-come-first-serve-Prinzip vorgegangen, bis das Maximum der *Sample Size* erreicht ist. In der qualitativen Forschung wäre das unter Umständen problematisch, da es bei einem großen *Sample Universe* zu ungerechtfertigten Generalisierungen kommen kann. Eine Möglichkeit diese Problematik zu umgehen, ist das *Sample Universe* demografisch und geografisch einzuschränken. Kommt hingegen die *Purposive Sampling Strategy* zum Einsatz, wird sichergestellt, dass bestimmte „Kategorien“ in der finalen Auswahl der *Samples* vertreten sind. Wird anhand der theoretischen Vorarbeit deutlich, dass einige ProbandInnen einzigartige oder wichtige Meinungen über das Forschungsobjekt haben, ist es sinnvoll sicherzustellen, dass diese auch in das letztendliche *Sample* aufgenommen werden. Eine Unterkategorie der *Purposive Sampling Strategy* stellt das *Quota Sampling* dar. Hierbei wird keine genaue Zahl an ProbandInnen angestrebt, sondern lediglich sichergestellt, dass alle möglichen „Kategorien“ vertreten sind. Somit ist die Herangehensweise flexibler und die Endkomposition der ProbandInnen offener (vgl. Robinson 2014: 31ff.).

Im Rahmen der vorliegenden Arbeit kommt die *Purposive Sampling Strategy* zum Einsatz, wobei besonders darauf geachtet wird, dass DolmetscherInnen mit unterschiedlichen Ausbildungsgraden in Kombination mit diverser Berufserfahrung für die Interviews herangezogen werden; folglich beginnend bei DolmetscherInnen mit keiner einschlägigen Ausbildung bis hin zu DolmetscherInnen mit einem einschlägigen laufenden oder absolviertem Studium, wiederum differenziert durch ihre jeweilige Berufserfahrung.

Der letzte Schritt der erfolgreichen Durchführung des *Samplings* besteht aus der aktiven Suche nach ProbandInnen, also dem sogenannten *Sample Sourcing*. Dabei ist es

essenziell, die InterviewteilnehmerInnen über den Zweck der Studie, ihren freiwilligen Beitrag dazu und ihre gewährleistete Anonymität ausführlich zu informieren, sodass diese auch gewillt sind, an den Interviews teilzunehmen (vgl. Robinson 2014: 35f.).

4.2.2 ProbandInnen

Die Schwierigkeit der Forschung im Asylbereich ist oft durch den limitierten Zugang zu ProbandInnen und somit zu authentischen Daten gekennzeichnet (vgl. Pöllabauer 2005: 20). Für diese empirische Studie wurden mithilfe einer Anzeige auf einer Online-Plattform einige ProbandInnen ermittelt, welche alle das in Kapitel 4.2.1 definierte Einschlusskriterium erfüllen und sich bereit erklärten, sich von der Autorin dieser Arbeit interviewen zu lassen. Es handelt sich bei den TeilnehmerInnen somit um „Selbstmelder“ (Helfferich 2011: 174), welche sich insbesondere durch ihre eigenständige Motivation auszeichnen (vgl. Helfferich 2011: 174). Zudem lag der Fokus im Rahmen der *Purposive Sampling Strategy* (siehe Kapitel 4.2.1) auf maximaler Heterogenität der ProbandInnen, sodass folgende sieben ProbandInnen interviewt wurden:

Tabelle 1: Anonymisierte Beschreibung der ProbandInnen

Kennung	Ausbildung/ Einschlägiges Studium	Arbeits- sprachen in Kombination mit Deutsch	Allgemeine Berufserfahrung als DolmetscherIn (in Jahren)	Berufserfahrung als DolmetscherIn im Asylbereich (in Jahren)	Einver- nahmen pro Jahr im Ø	Letzter Einsatz im Asylbereich vor dem Interview
D1	Laufendes Studium	Spanisch, Englisch	4,5	2	10-20	2020
D2	Abgeschl. Studium	Englisch, Französisch	29	5	12-15	2001
D3	Keine einschl. Ausbildung	Arabisch	2	1	40	2020
D4	Abgeschl. Studium	Englisch, Französisch	5	1	5-6	2021
D5	Keine einschl. Ausbildung	Armenisch, Russisch	11	5	24-36	2019
D6	Keine einschl. Ausbildung	Arabisch	20	4	300-500	2020
D7	Abgeschl. Studium	Englisch, Französisch	31	5	120	2021

Die erste Spalte bezieht sich auf die einzelnen ProbandInnen, wobei auf die DolmetscherInnen als beispielsweise „D1“ Bezug genommen wird, sodass deren Anonymität gewährleistet ist (siehe Kapitel 4.2.3). Die Reihung richtet sich nach der terminlichen Abfolge der Interviews. Die Spalte „Ausbildung/Einschlägiges Studium“ bezieht sich auf Ausbildungen oder Studien im Bereich des Dolmetschens. Das heißt, dass „Abgeschl. Studium“ hier stets ein abgeschlossenes Translationsstudium meint und „Keine einschl. Ausbildung“ bedeutet, dass der/die ProbandIn keine Dolmetschausbildung abgeschlossen, jedoch mitunter ein universitäres Studium in einem anderen Bereich absolviert hat oder in einer anderen Sparte ausgebildet ist. Die Arbeitssprachen gelten stets in Kombination mit Deutsch als A-Sprache (D1, D2 und D7) oder B-Sprache (D3, D4 und D5). D5 beispielsweise dolmetscht demnach vom Deutschen ins Armenische oder Russische und vice versa. D6 betont ihren Bilingualismus und erklärt, dass sie zwei Erstsprachen habe (vgl. I D6: 34), weswegen sie aus dieser Einteilung ausgenommen wurde. Die allgemeine Berufserfahrung bezieht sich auf die Jahre, in welchen die ProbandInnen als DolmetscherInnen – auch außerhalb des Asylbereichs – tätig waren. Die fünfte Spalte hingegen meint nur die Erfahrung, die die DolmetscherInnen im Asylbereich gesammelt haben, wobei auch diese in Jahren angegeben ist. Die Einvernahmen im Asylbereich pro Jahr wurden von den ProbandInnen zumeist geschätzt, sodass es sich hierbei um ungefähre Werte handelt. Zudem dolmetschen einige ProbandInnen bei mehr als nur einer Einvernahme pro Tag, wie sich aus den Zahlen erschließt. Der letzte Einsatz bezieht sich auf das letzte Mal vor dem Interview, als die ProbandInnen als DolmetscherInnen bei einer Einvernahme im Rahmen eines Asylverfahrens tätig waren, wobei das letzte Interview für die vorliegende Arbeit am 25. Februar 2021 stattfand. Daraus ergibt sich, dass sowohl D4 als auch D7 noch vor diesem Tag im Jahr 2021 in einem Asylverfahren gedolmetscht haben.

4.2.3 Leitfadeninterviews

Im Rahmen dieser Forschungsarbeit wurden qualitative leitfadengestützte Interviews mit den ProbandInnen durchgeführt. Das Leitfadeninterview wurde hier als bevorzugter Forschungsweg gewählt, da es sich um eine weit verbreitete und somit theoretisch fundierte Methode handelt, qualitative Daten in Form eines Textes zu sammeln (vgl. Helfferich 2014: 559). Des Weiteren erlaubt das leitfadengestützte Interview, dass alle für diese Arbeit definierten Herausforderungen des Dolmetschens im Asylverfahren direkt oder auch indirekt mithilfe des Leitfadens angesprochen und so das Interview in eine bestimmte Richtung gelenkt werden kann. Um zufriedenstellende Ergebnisse zu erzielen, gilt es bei der Erstellung des Leitfadens einige Regeln zu beachten.

Die erste zentrale Frage bei der Erzeugung von Texten im Interview ist die, *wie und mit welcher Begründung das Sprechen (die Textproduktion) der interviewten Person beeinflusst und gesteuert wird*, indem in den Interviewablauf interveniert und er geformt und vorstrukturiert wird. (Helfferich 2014: 559 – Kursivsetzung im Original)

Das Ziel der Interviews ist die erfolgreiche Beantwortung der Forschungsfragen durch eine anschließende vergleichende Diskussion der erhobenen Daten mit theoretischen Abhandlungen, in Hinblick auf eine gezielte Ausbildung von DolmetscherInnen. Demnach muss das leitfadengestützte Interview dahingehend gesteuert werden, sodass die für diese Arbeit relevante Daten erfasst werden können, wobei die Rollengestaltung der beteiligten Personen und das Setting eine wichtige Rolle bei der Planung spielen, da es sich bei der Interview-situation um keine alltägliche Situation handelt und die Beteiligten unterschiedliche Rollen einnehmen (vgl. Helfferich 2014: 560). Des Weiteren setzt die qualitative Forschung stets eine gewisse Offenheit voraus, sodass das Interview zwar eine bestimmte Struktur haben muss, aber auch Raum für weitere Fragen bieten soll.

Um näher auf die Gestaltung einzugehen, scheint es an dieser Stelle essenziell, das Instrument der Interviews – den Leitfaden – zu erläutern. Dieser beinhaltet die allgemeine Interviewstruktur und die ungefähre Fragenformulierung (vgl. Helfferich 2011: 178). Die Frageformen unterscheiden sich anhand der Präsuppositionen, die sie beinhalten (vgl. Helfferich 2011: 102). Da in der vorliegenden Arbeit besonderer Wert auf die subjektive Wahrnehmung der ProbandInnen gelegt wird, gilt für die Formulierung der Fragen: „So offen wie möglich, so strukturierend wie nötig.“ (Helfferich 2014: 560) Dennoch muss diese Offenheit zumindest insofern eingeschränkt werden, als dass zwar nicht die Antworten, jedoch die Richtung, in welche das Interview geht, beeinflusst wird (vgl. Helfferich 2014: 562f.).

Die Einleitung zu Beginn des Interviews umfasst die Vorstellung der Autorin, die Zusicherung der Vertraulichkeit und Anonymität der ProbandInnen sowie eine allgemein gehaltene Vorstellung des Forschungsthemas. Für die erfolgreiche Durchführung der Interviews ist es essenziell, dass die ProbandInnen den genauen Fokus der Arbeit nicht kennen, da dies unter Umständen ihre Beantwortung beeinflussen könnte. Um jegliche Voreingenommenheit zu eliminieren, wurde ihnen lediglich mitgeteilt, dass die vorliegende Arbeit das Dolmetschen im Asylverfahren behandle.

Nachdem der erste Fragenblock die persönlichen beziehungsweise beruflichen Erfahrungen der ProbandInnen thematisiert und somit die in Kapitel 4.2.1 beschriebene Heterogenität des *Sample Universe* sichergestellt wird, gehen der zweite, dritte und vierte Fragenblock, unterteilt in „Allgemeine Erfahrungen im Asylbereich“, „Konkrete Einvernahmesituation“

und „Dolmetschleistung“ auf das eigentliche Thema dieser Arbeit – die Herausforderungen des Dolmetschens im Asylverfahren – ein. Die Fragen unterteilen sich in *Erzählstimuli*, *Steuerungsfragen*, *Einstellungs-* und *Informationsfragen* und *Aufrechterhaltungsfragen*. Der zweite Fragenblock beginnt mit einer *Erzählaufforderung*, welche allerdings in Form einer Frage formuliert wurde. Ziel dieser Aufforderung ist es, den ProbandInnen viel Raum für eigene Denkanstöße zu geben, ohne diese zu beeinflussen. Anschließend folgen abwechselnd die drei anderen soeben genannten Fragetypen. Die *Steuerungsfragen* versuchen indirekt die in Kapitel 3 theoretisch erarbeiteten Herausforderungen zu thematisieren, sodass das Interview einem roten Faden folgt. Diese Frageform dient außerdem dazu, Themen im Laufe des Interviews erneut aufzugreifen und die ProbandInnen zu bitten, näher auf bestimmte Aspekte einzugehen. Mithilfe der *Einstellungs-* und *Informationsfragen* werden einerseits die persönliche Meinung und andererseits Fakten wie beispielsweise die Positionierung der DolmetscherInnen während der Einvernahme ermittelt. Im Unterschied zu den *Erzählstimuli* streben diese Frageformen nach reiner Informationsgewinnung. Die *Aufrechterhaltungsfragen* widmen sich der Beibehaltung des Gesprächsflusses. Sie liefern kaum Präsuppositionen und können eher als „Nachfragen“ verstanden werden (vgl. Helfferich 2011: 102ff.). Der fünfte Fragenblock gibt den ProbandInnen die Möglichkeit, ihre Antworten noch zu ergänzen und neue Themen aufzugreifen, bevor das Interview beendet wird.

Die Interviews wurden mit technischen Hilfsmitteln aufgezeichnet und für die weitere Auswertung dieser anschließend transkribiert. Bestimmt durch das Forschungsziel erweisen sich verschiedene Regelsysteme für die Transkription als angemessen, wobei in Anlehnung an Kuckartz et al. (2008: 27ff.) für die vorliegende Arbeit folgende Transkriptionsregeln gewählt wurden:

- Wörtliche Transkription – keine Zusammenfassung.
- Vorhandene Dialekte werden nicht berücksichtigt und sowohl Sprache als auch Interpunktion werden an das Schriftdeutsch angenähert.
- Anonymisierung – Die InterviewteilnehmerInnen werden durch Kürzel gekennzeichnet: „S“ für die Interviewende, „D“ für die befragten DolmetscherInnen gefolgt von einer Kennnummer in aufsteigender Reihenfolge (etwa „D3“).
- Offensichtliche Pausen werden als (...) transkribiert.
- Ausdrücklich betonte Wörter werden unterstrichen.
- Zustimmung in Form von „Mhm“ oder „Aha“ werden nur im Falle einer Unterbrechung des Redeflusses in das Transkript aufgenommen.

- Einwürfe der jeweils anderen Person werden durch Klammern kenntlich gemacht.
- Lachen, seufzen oder andere Lautäußerungen werden ebenfalls in Klammern transkribiert.
- SprecherInnenwechsel werden durch eine Leerzeile zwischen den SprecherInnen gekennzeichnet.

Des Weiteren wurden sämtliche Angaben, welche etwaige Rückschlüsse auf die DolmetscherInnen zuließen, gemäß Kuckartz (⁴2018: 171f.) anonymisiert. Orte, Institutionen oder Eigennamen wurden demnach teilweise abgeändert oder verallgemeinert, sodass den ProbandInnen komplette Anonymität gewährt werden kann. Da für die vorliegende Arbeit nur der Inhalt der Interviews jedoch nicht die nonverbalen Äußerungen relevant sind, wurde auf diese in der Transkription keine Rücksicht genommen. Außerdem wurden eventuelle Versprecher oder Grammatikfehler nicht korrigiert, solange sie das Verständnis der Frage oder Antwort nicht behinderten. Zudem wurde eine Zeilennummerierung in die Transkripte eingefügt, sodass leichter auf einzelne Stellen Bezug genommen und die Analyse übersichtlicher gestaltet werden kann. Die im Rahmen dieser Forschungsarbeit erstellten Interviewtranskripte⁴ werden durch das Kürzel „I“ gefolgt von den jeweilig befragten DolmetscherInnen (etwa „I D3“) gekennzeichnet.

4.3 Analysemodell: Qualitative Inhaltsanalyse nach Kuckartz (⁴2018)

Für die weitere Auswertung der transkribierten Interviews wurde die qualitative Inhaltsanalyse nach Kuckartz (⁴2018) ausgewählt. Diese eignet sich vor allem für die Analyse von Daten erhoben anhand von Interviews, Fokusgruppen oder Beobachtungsprotokolle im Rahmen diverser Forschungsarbeiten. Somit handelt es sich bei der qualitativen Inhaltsanalyse nicht um einen Prozess der Datenerhebung wie in Form der Leitfadeninterviews, sondern um ein Analyseverfahren, dessen Ziel es ist, die bereits erhobenen Daten erfolgreich auszuwerten (vgl. Kuckartz 2018: 22).

In den letzten Jahrzehnten wurde der Begriff Inhaltsanalyse immer wieder aufgegriffen und abgewandelt, um unterschiedliche Analyseverfahren zu entwickeln. Dennoch unterscheidet sich die qualitative Inhaltsanalyse nach Kuckartz (2018) vor allem durch folgende Merkmale:

1. Die kategorienbasierte Vorgehensweise und die Zentralität der Kategorien für die Analyse.

⁴ Die Transkripte sind bei der Autorin der vorliegenden Masterarbeit zu beziehen.

2. Das systematische Vorgehen mit klar festgelegten Regeln für die einzelnen Schritte.
3. Die Klassifizierung und Kategorisierung der gesamten Daten und nicht nur eines Teils derselben.
4. Die von der Hermeneutik inspirierte Reflexion über die Daten und die interaktive Form ihrer Entstehung.
5. Die Anerkennung von Gütekriterien, das Anstreben der Übereinstimmung von Codierenden. (Kuckartz 2018: 26)

Das Vorgehen ist streng regelgeleitet und versucht anhand von *Codes* einzelne Textauschnitte in unterschiedliche Kategorien zu unterteilen, welche entweder vorab (deduktiv) oder erst anhand der Texte (induktiv) gebildet werden (vgl. Kuckartz 2018: 97). Darüber hinaus ermöglicht die qualitative Inhaltsanalyse durch die genaue Betrachtung der gesammelten Daten nicht nur die detaillierte Reflexion, sondern auch den Vergleich dieser. Die transkribierten Interviews wurden somit auf Ähnlichkeiten oder Diskrepanzen hin untersucht.

Kuckartz (2018) nennt drei verschiedene Typen der qualitativen Inhaltsanalyse: *Die evaluative qualitative Inhaltsanalyse*, *die inhaltlich strukturierende qualitative Inhaltsanalyse* und *die typenbildende qualitative Inhaltsanalyse*. Die *evaluative qualitative Inhaltsanalyse* dient insbesondere der Einschätzung und Bewertung der analysierten Daten. Mithilfe von Ordinal- oder aber auch Intervallskalen werden die codierten Aussagen unterschiedlichen Kategorien zugeordnet. Die Antworten der ProbandInnen können somit interpretiert und diverse Beziehungen zwischen den einzelnen Daten hergestellt werden (vgl. Kuckartz 2018: 123ff.). Das Ziel der weitaus komplexeren und methodisch anspruchsvolleren *typenbildenden qualitativen Inhaltsanalyse* ist die „Suche nach mehrdimensionalen Mustern, die das Verständnis eines komplexen Gegenstandsbereichs oder eines Handlungsfeldes ermöglichen.“ (Kuckartz 2018: 143) Für die Entwicklung dieser Muster werden Typen, welche aus mehreren Einzelfällen bestehen, gebildet. Während ein einzelner Typ eine Kombination aus diversen Merkmalen darstellt, sollen die Typen möglichst heterogen sein. Die Durchführung dieser Typenbildung bedingt oft die inhaltliche und bewertende Codierung der erhobenen Daten (vgl. Kuckartz 2018: 143ff.).

Die in dieser Arbeit angewandte *inhaltlich strukturierende qualitative Inhaltsanalyse* erlaubt sowohl eine rein deduktive oder induktive Kategorienbildung als auch ein mehrstufiges Verfahren, welches beide Bildungstypen kombiniert (vgl. Kuckartz 2018: 97). Die Durchführung dieses Verfahrens erfolgt in sieben Phasen ausgehend von der Forschungsphase (siehe Abb. 1):

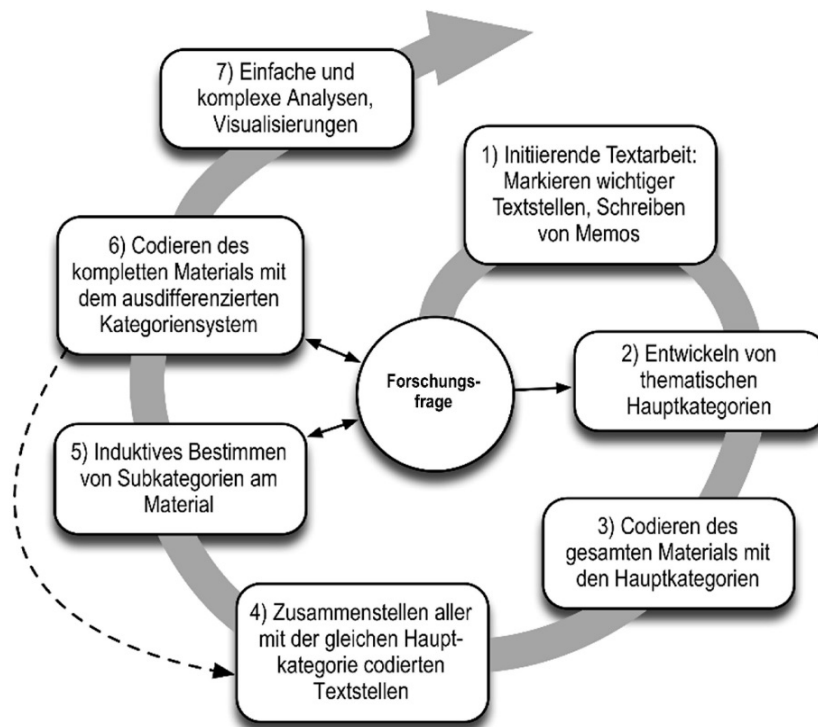


Abb. 1: Ablaufschema einer inhaltlich strukturierenden Inhaltsanalyse
nach Kuckartz (2018: 100)

Die erste Phase ist die Lektüre der Transkripte, wobei Auffälligkeiten, Auswertungsideen oder Anmerkungen jeglicher Art als Kommentar notiert werden. Zudem werden relevante Textpassagen markiert, sodass anschließend eine erste Fallzusammenfassung verfasst werden kann. Die zweite Phase widmet sich der Entwicklung der Kategorien, wobei zwischen Haupt- und Subkategorien unterschieden wird. Die Kategorien können in diesem Fall mit den aufkommenden Themen gleichgestellt werden, sodass die Hauptkategorien bereits bei der Datenerhebung eine wichtige Rolle spielen. Anhand des Materials in Form der Transkripte können noch weitere Kategorien abgeleitet werden, welche umgehend am Rand notiert werden sollten. Unabhängig davon, ob die Themen deduktiv oder induktiv erarbeitet wurden, sollte ihre Anwendbarkeit mithilfe der Analyse eines Ausschnittes, welcher zwischen 10 und 25 Prozent des gesamten Materials ausmacht, nochmals geprüft werden. Die dritte Phase umfasst den ersten Codierungsprozess, wobei an erster Stelle die Hauptkategorien codiert werden. Dafür werden alle Textsegmente Zeile für Zeile gelesen und die relevanten Textpassagen markiert. In Zweifelsfällen erfolgt die Zuordnung der Kategorien basierend auf der Gesamteinschätzung des Textes. Außerdem können einzelne Abschnitte oder Satzteile mehrere Themen aufgreifen, sodass eine Codierung mehrerer Kategorien möglich ist. Dies wirft die Frage nach der kleinstmöglichen *Kodiereinheit* auf. Grundsätzlich sollte die Größe dieser so gewählt

werden, dass das Segment auch außerhalb des Kontextes verstanden wird. Ausnahmen können bei beispielsweise Orten oder Eigennamen gemacht werden (vgl. Kuckartz 2018: 97ff.). Mayring (¹²2015: 61) ergänzt dies noch um die *Kontexteinheit*, welche den größtmöglichen Textbestandteil, der codiert werden kann, meint und die *Auswertungseinheit*, welche sich auf den gesamten zu analysierenden Textkorpus bezieht.

Phase vier und fünf können gemeinsam durchgeführt werden und beinhalten das Ausdifferenzieren der Hauptkategorien und das induktive Bestimmen von Subkategorien. Für die Ausdifferenzierung der einzelnen Kategorien muss zuerst ausgewählt werden, für welche der Hauptkategorien neue Subkategorien erarbeitet werden sollen. Anschließend werden alle Textstellen, welche mit dieser Kategorie codiert wurden, in einer Liste zusammengefasst, sodass daraus die neuen Subkategorien abgeleitet, sortiert und definiert werden können (vgl. Kuckartz 2018: 106). In Phase sechs erfolgt ein erneuter Materialdurchlauf, welcher die Codierung der Textsegmente anhand der nun ausdifferenzierten Subkategorien umfasst. Um eine erneute Zusammenfassung und Kategorienbildung zu vermeiden, sollte die Ausdifferenzierung basierend auf umfangreichem Material erfolgt sein. Stehen die Subkategorien bereits vor dem Analyseprozess fest, kann diese Phase auch übersprungen werden. Außerdem sollte die Anzahl der Subkategorien stets in Relation zur gesamten *Auswertungseinheit* stehen (vgl. Kuckartz 2018: 110). Im Mittelpunkt von Phase sieben – die eigentliche Auswertung und Präsentation der Ergebnisse – stehen die Themen und Subthemen, welche mithilfe sechs verschiedener Methoden ausgewertet werden können (siehe Abb. 2):

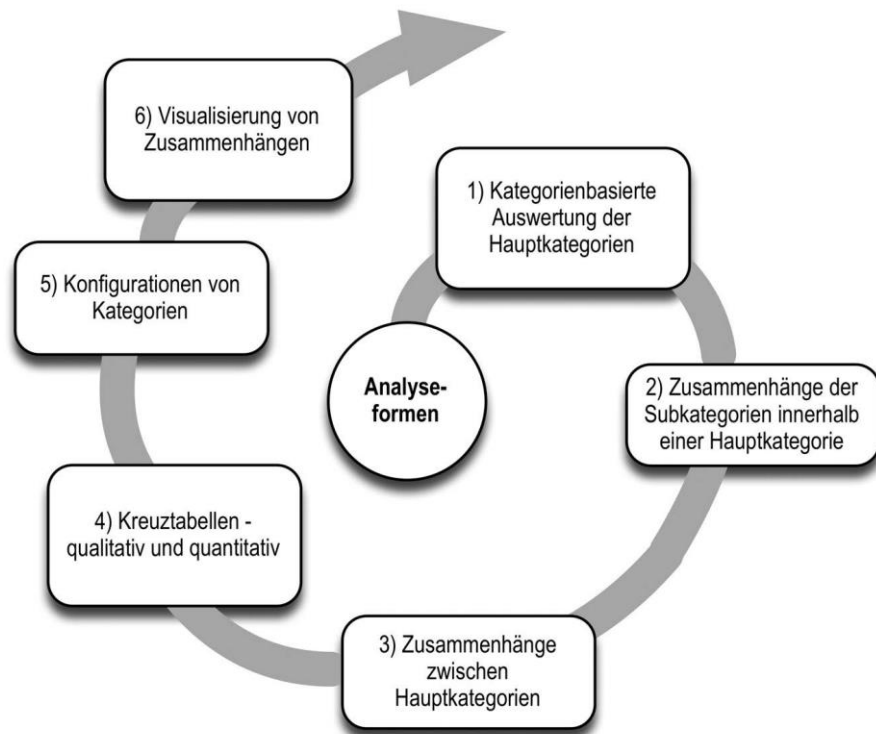


Abb. 2: Sechs Formen einfacher und komplexer Auswertung
bei einer inhaltlich strukturierenden Inhaltsanalyse nach Kuckartz (2018: 118)

Die kategorienbasierte Auswertung der Hauptkategorien lässt sich von der Frage „Was wird zu diesem Thema alles gesagt?“ und unter Umständen auch „Was kommt nicht oder auch nur am Rande zur Sprache?“ leiten. Es werden in erster Linie die Ergebnisse für die Hauptthemen präsentiert, wobei eine sinnvolle und nachvollziehbare Reihenfolge dieser gefunden werden sollten. Anschließend wird auch über die Ergebnisse der Subkategorien berichtet. Zahlen können bei dieser Art der Auswertung relevant sein, wobei auf eine qualitative Darstellung, welche sowohl Vermutungen als auch Interpretationen beinhaltet, nicht vergessen werden sollte. Des Weiteren können die Zusammenhänge der Subkategorien innerhalb als auch zwischen den Hauptkategorien analysiert werden. Liegt der Fokus auf den Zusammenhängen innerhalb einer Hauptkategorie, wird analysiert, wie oft welche Subkategorien in Kombination erwähnt wurden. Bei einer Analyse der Zusammenhänge zwischen den Hauptkategorien werden diesen in Bezug zueinander gesetzt, sodass eine großflächigere und komplexere Auswertung möglich ist. Anhand von Kreuztabellen können Zusammenhänge zwischen soziodemografischen Merkmalen und Äußerungen der ProbandInnen festgehalten werden. So können beispielsweise auch Vergleiche oder Analysen, wie oft welche Subkategorie erwähnt wurde, durchgeführt werden. Mithilfe der fünften Methoden wird die Häufigkeit von Codekombinationen – zwei oder mehr – untersucht. Im Gegensatz zur dritten Auswertungsart kön-

nen hier komplexere Zusammenhänge zwischen mehreren Haupt- und Subkategorien erforscht werden. Diagramme wie beispielsweise Balken- oder Kreisdiagramme dienen zur Visualisierung von Zusammenhängen und zahlenmäßigen Häufigkeiten. Außerdem können mithilfe einer Concept-Map Begriffe in Relation zueinander gebracht werden, was beispielsweise mit Pfeilen oder Rechtecken visualisiert werden kann. Zudem dienen grafische Darstellungen dem Vergleich von ProbandInnen oder Äußerungen (vgl. Kuckartz 2018: 117ff.).

4.3.1 Entwicklung des Kategoriensystems für die Untersuchung

Für die händische Analyse der *Auswertungseinheit*, welche die Transkripte der sieben Interviews umfasst, werden die in Kapitel 3 deduktiv erarbeiteten Herausforderungen des Dolmetschens im Asylverfahren als erste Hauptkategorien festgelegt, wobei sowohl *Kategorie 3* als auch *Kategorie 4* bereits jeweils zwei Subkategorien umfassen. Demnach wurden neben Anmerkungen, Ideen oder Kommentaren im Rahmen des ersten Materialdurchlaufs Textstellen anhand folgender Kategorien farblich markiert:

- *Kategorie 1*: Asymmetrische Gesprächssituation
- *Kategorie 2*: Steuerung der Gesprächssituation
- *Kategorie 3*: Überbrückung kultureller und sprachlicher Unterschiede
 - *Subkategorie 3.1*: Kulturelle Unterschiede
 - *Subkategorie 3.2*: Sprachliche Unterschiede
- *Kategorie 4*: Anforderungen an die DolmetscherInnen
 - *Subkategorie 4.1*: Anforderungen vonseiten der AsylbeamtInnen
 - *Subkategorie 4.2*: Anforderungen vonseiten der AsylwerberInnen
- *Kategorie 5*: Unparteilichkeit
- *Kategorie 6*: Fachsprachlichkeit
- *Kategorie 7*: Face-Work
- *Kategorie 8*: Emotionalität und Abgrenzung

Anschließend wurden, wie in Kapitel 4.3 erläutert, alle mit den Haupt- beziehungsweise ersten Subkategorien markierten Textstellen in einer Liste zusammengefasst und erneut analysiert. Anhand dieser Analyse und der Ausdifferenzierung der Anmerkungen, welche während des ersten Durchlaufs notiert wurden, ließen sich folgende induktiv erarbeitete zusätzliche Haupt- und Subkategorien ableiten:

- *Kategorie 1: Asymmetrische Gesprächssituation*
 - **Subkategorie 1.1: Wissensvorsprung der DolmetscherInnen**
- *Kategorie 2: Steuerung der Gesprächssituation*
 - **Subkategorie 2.1: Zusätzliche Gesprächspartei**
 - **Subkategorie 2.2: „Geschwind, geschwind, wir haben keine Zeit!“ oder Zeitdruck und Zeitmanagement während der Einvernahme**
 - **Subkategorie 2.3: Englisch als Sonderfall**
- *Kategorie 3: Überbrückung kultureller und sprachlicher Unterschiede*
 - *Subkategorie 3.1: Kulturelle Unterschiede*
 - *Subkategorie 3.2: Sprachliche Unterschiede*
- *Kategorie 4: Anforderungen*⁵
 - *Subkategorie 4.1: Anforderungen vonseiten der AsylbeamtInnen*
 - **Subkategorie 4.1.1: DolmetscherInnen als Sachverständige**
 - *Subkategorie 4.2: Anforderungen vonseiten der AsylwerberInnen*
 - **Subkategorie 4.3: Anforderungen vonseiten der DolmetscherInnen**
 - **Subkategorie 4.3.1: Sensibilisierung der AsylbeamtInnen**
 - **Subkategorie 4.3.2: Informationsweitergabe und Zugriff**
- *Kategorie 5: Unparteilichkeit*
- **Kategorie 6: Sitzkonstellation und -position**
- *Kategorie 7: Fachsprachlichkeit*
- *Kategorie 8: Face-Work*
- *Kategorie 9: „Als DolmetscherIn muss man fast ein Roboter sein“ oder Emotionalität und Abgrenzung*
 - **Subkategorie 9.1: DolmetscherInnen als Vertrauenspersonen**
- **Kategorie 10: (Verpflichtende) Aus-, Weiterbildung und Testung**

Nach der Erarbeitung aller Analysekategorien fand erneut ein Materialdurchlauf statt, um die bereits markierten Textstellen gemäß den neuen Haupt- und Subkategorien zu codieren. Alle ausdifferenzierten Analysekategorien beziehen sich auf die Perspektiven und die subjektive Erfahrung der ProbandInnen, wobei sich einige Kategorien überschneiden beziehungsweise manche Textstellen auch doppelt codiert wurden. Das folgende Kapitel widmet sich der letzten Phase der *inhaltlich strukturierenden qualitativen Inhaltsanalyse* nach Kuckartz

⁵ Aufgrund der Hinzufügung von *Subkategorie 4.3* wurde diese Hauptkategorie umbenannt.

(2018), welche schlussendlich die Auswertung der erhobenen Daten anhand der vorgestellten Haupt- und Subthemen umfasst.

5 Auswertung und Analyse der erhobenen Daten

Im Folgenden werden die mithilfe der sieben leitfadengestützten Interviews gewonnenen Erkenntnisse und Informationen präsentiert und in Hinblick auf die in Kapitel 4.1 vorgestellten Forschungsfragen diskutiert. Die befragten DolmetscherInnen haben im Zuge der Interviews ihre eigenen Erfahrungen und subjektiven Auffassungen⁶ hinsichtlich des Dolmetschens im Asylverfahren geschildert. Die Auswertung der erhobenen Daten erfolgt anhand der in Kapitel 4.3.1 erarbeiteten Haupt- und Subkategorien, welche in unterschiedlichem Ausmaß von den ProbandInnen thematisiert wurden.

5.1 *Kategorie 1: Asymmetrische Gesprächssituation*

Die Einvernahme im Rahmen eines Asylverfahrens beginnt meist mit einer Erklärung der Abläufe vonseiten der AsylbeamtInnen (vgl. I D5: 370-371), wodurch die unterschiedlichen Rollen der Gesprächsparteien festgelegt werden (vgl. I D7: 167-168). D6 erklärt, dass die AsylbeamtInnen auch bestimmen, wann die Einvernahme pausiert wird (vgl. I D6: 382-383). In vielen Fällen sind die DolmetscherInnen mit den Abläufen der Einvernahme, die sich stets wiederholen, bereits vertraut (vgl. I D3: 69). Sowohl D3, D4 als auch D6 schildern, dass sie die AsylwerberInnen vor Beginn der Einvernahme darauf hinweisen, dass sie diese dolmetschen werden, um ihre Rolle nochmals zu verdeutlichen (vgl. I D3: 421-422; vgl. I D4: 237; vgl. I D6: 464-465). Im Gegensatz dazu sind die AntragstellerInnen mitunter sehr nervös und stehen unter großem Druck, gerade weil sie die institutionellen Abläufe nicht kennen und nicht wissen, was auf sie zukommt (vgl. I D1: 201-202), sodass sie unter Umständen versuchen, die DolmetscherInnen von ihrer Geschichte zu überzeugen. D3 erklärt, dass er in dieser Situation stets expliziert, dass er nicht derjenige sei, der die Entscheidungen treffe, und sie ihr Vorbringen an die AsylbeamtInnen richten sollen (vgl. I D4: 249).

Die Asylsuchenden werden außerdem unter Umständen nicht in ihrer Erstsprache, sondern einer ihnen verständlichen Sprache einvernommen (vgl. Kolb & Pöchlacker 2008: 28). „Das ist meistens eine Sprache, die von den Asylsuchenden nur als Verständigungssprache mehr oder weniger gut gesprochen wird.“ (I D2: 116-118) Dies führt dazu, dass das sprachliche Kapital ungleich verteilt ist und der Handlungsspielraum der AsylwerberInnen eingeschränkt wird (vgl. Dahlvik 2010: 67; vgl. Rienzner 2015: 152).

In Kapitel 3.1 wurde bereits festgehalten, dass AsylbeamtInnen durch Fragestrategien, aber auch konkrete Einwände einschränken, was gesagt werden darf und was nicht (vgl.

⁶ Die Schilderungen in den Interviews bringen nicht zwangsläufig die Meinung der Autorin zum Ausdruck.

Jacquemet 2011: 493), um weit ausschweifende Erzählungen zu vermeiden (vgl. Rienzner 2015: 151). D3 jedoch führt aus, dass es unter Umständen trotzdem zu längeren Erzählungen und Erklärungen kommen kann (vgl. I D3: 161-167), welche er solange in voller Länge dolmetsche, bis er merke, dass die AsylbeamtInnen unruhig werden. Dann greift er selbstständig ein, erklärt den AntragstellerInnen, was die AsylbeamtInnen erwarten und fordert sie auf, die Fragen direkt zu beantworten (vgl. I D3: 191-198). D6 teilt diese Auffassung und betont, dass sie gleich vorgehe (vgl. I D6: 169-170). Auch D4 erwähnt, dass die BeamtInnen mitunter ungeduldig werden, wenn die AntragstellerInnen über mehrere Minuten hinweg ihr Vorbringen schildern und D4 sich Notizen mache, ohne die AsylwerberInnen zu unterbrechen (vgl. I D4: 355-356). Zudem schildert er, dass die AsylbeamtInnen die AsylwerberInnen, wenn diese mit einer längeren Erzählung beginnen wollen, teilweise selbst stoppen und erwidern, dass das nicht die Antwort auf die Frage wäre. D5 unterstreicht abermals, dass ausschweifende Erzählungen seitens der AsylwerberInnen von den AsylbeamtInnen grundsätzlich nicht geduldet werden (vgl. I D5: 364). Die AsylbeamtInnen dominieren demnach die Gesprächssituation und behalten die Kontrolle darüber, was gesagt wird, wodurch die Asymmetrie der Machtverhältnisse erneut zum Vorschein kommt (vgl. I D4: 335-338; vgl. I D4: 348-349).

Des Weiteren betont D1, dass rechtliche VertreterInnen oder Vertrauenspersonen der AsylwerberInnen im Rahmen einer Einvernahme nur dann sprechen dürfen, wenn sie explizit von den AsylbeamtInnen dazu aufgefordert werden (vgl. I D1: 521). D7 ergänzt, dass es dennoch einige AsylbeamtInnen gibt, die die etwaige vierte Gesprächsparteien immer ausreden lassen, obwohl sie sich eigentlich in der Position befinden, ihnen zu erklären, dass sie nicht befugt sind, selbstständig in das Gespräch einzugreifen (vgl. I D7: 495-497).

In Kapitel 3.1 wurde bereits erläutert, dass die asymmetrische Machtverteilung unter anderem impliziert, dass AsylbeamtInnen weder Kulturkenntnisse aufweisen, noch den AsylwerberInnen gegenüber empathisch agieren müssen (vgl. Jacquemet 2011: 483; vgl. Jacquemet 2015: 74). D1 beschreibt, dass einige AsylbeamtInnen kaum Blickkontakt zu den AsylwerberInnen haben, oft nur zum Computer gerichtet sind und somit auch kein Einfühlungsvermögen zeigen (vgl. I D1: 130-131). D5 schildert zudem Einvernahmen armenischer AntragstellerInnen, bei denen die AsylbeamtInnen kurz vor Beginn der Interviews auf einer Landkarte Armenien suchten (vgl. I D5: 93-94). Darüber hinaus beschreibt sie, dass viele AsylbeamtInnen nicht über die sprachliche Vielfalt in den betroffenen Ländern Bescheid wissen (vgl. I D5: 419-420). D6 thematisiert die darauf beruhenden Missverständnisse und erklärt, dass dies womöglich sogar dazu führe, dass AsylwerberInnen am Ende der Einver-

nahme während der Vom-Blatt-Dolmetschung des Protokolls anmerken, dass sie das soeben Gedolmetschte gar nicht gesagt haben. Zusätzlich schildert sie eine Einvernahme, bei welcher der/die AsylbeamtIn in diesem Fall erwiderte: „Doch, haben Sie. Es steht jetzt da. Es geht nicht mehr, wir korrigieren nichts mehr.“ (I D6: 615-616). Folglich ist es die Aufgabe der DolmetscherInnen, die Brücken zwischen den AsylbeamtInnen und den AntragstellerInnen zu schlagen und so eine erfolgreiche Kommunikation zu ermöglichen. D1 ist mit ihrer Aufgabe als Dolmetscherin bereits sehr vertraut und betont, dass sie stets versucht, die vorherrschende Hierarchie in Balance zu bringen (vgl. I D1: 103-105).

Um dies zu ermöglichen, ist es unter Umständen notwendig, dass DolmetscherInnen auf kulturelle Unterschiede hinweisen und diese auch aufklären. D6 sagt, dass sie BeamtInnen mitunter darum bittet, etwaige Erläuterungen zu vermerken (vgl. I D6: 347-353), woraufhin ihr einige bereits entgegneten: „Ich mache das schon seit über 20 Jahren. Sie brauchen mir jetzt nicht erzählen, was ich schreiben, was ich nicht schreiben soll.“ (I D6: 368-369). Einige AsylbeamtInnen demonstrieren demnach ihre Macht auch den DolmetscherInnen gegenüber und zeigen auf, dass sie die Kontrolle über das Gespräch haben. Sowohl D5 als auch D6 stimmen dem zu (vgl. I D5: 335-339, vgl. I D6: 534-535). D7 hingegen ist der Meinung, dass sich AsylbeamtInnen im Vergleich zu den DolmetscherInnen nicht in einer höheren Position sehen, sondern diesen vor allem respektvoll gegenüberstehen (vgl. I D7: 230-232). D6 ergänzt, dass die BeamtInnen in jedem Fall eine sehr große Rolle im Asylverfahren spielen, die nicht unterschätzt werden dürfe (vgl. I D6: 568-569).

5.1.1 Subkategorie 1.1: Wissensvorsprung der DolmetscherInnen

In manchen Fällen kommt es dazu, dass AsylbeamtInnen den DolmetscherInnen vor, während oder nach der Einvernahme Informationen mitteilen oder Aussagen tätigen, die nicht an die AsylwerberInnen adressiert sind. Die DolmetscherInnen befinden sich hier mitunter in einem Zwiespalt, da ihre Aufgabe das Dolmetschen sämtlicher Gesprächsinhalte umfasst, die AsylbeamtInnen jedoch nicht wollen, dass die DolmetscherInnen den AntragstellerInnen diese Informationen mitteilen. D1 beschreibt eine Einvernahme, während welcher der Beamte die Situation mit „Der wird dann eh abgeschoben.“ (I D1: 381) kommentierte und gleichzeitig von der DolmetscherIn erwartete, dass sie diese Äußerung für sich behalte und demnach nicht dolmetsche (vgl. I D1: 381-382). Dies spiegelt einerseits die ungleiche Machtverteilung dieses Dolmetschsettings wider, da Asylbeamte unter Umständen dazu neigen, „laut zu denken“, von den DolmetscherInnen jedoch erwarten, diese „Gedanken“ nicht zu dolmetschen, während andererseits jegliche Äußerungen der AsylwerberInnen für die AsylbeamtInnen

gedolmetscht werden sollten. D1 erläutert, dass sie im Zweifelsfall die BeamtInnen frage, ob sie diese Äußerungen nun dolmetschen soll oder nicht (vgl. I D1: 392-393; vgl. I D1: 398-399), um so auch ihr eigenes *face* zu wahren (siehe Kapitel 5.8). In bestimmten Situationen erklären die BeamtInnen den DolmetscherInnen auch: „Das brauchst du jetzt nicht dolmetschen. Das war jetzt nur so eine Äußerung von mir.“ (I D1: 405-406). Die Kontrolle über solche Randbemerkungen und ob diese gedolmetscht werden, obliegt somit den AsylbeamtInnen. D1 ergänzt, dass sich AsylbeamtInnen hier selbst in einer höheren Position, welche auch mit mehr Macht verbunden ist, sehen (vgl. I D1: 406-407).

Eine weitere Herausforderung für DolmetscherInnen sind Vertrauenspersonen oder rechtliche VertreterInnen der AsylwerberInnen, die während der Einvernahme versuchen, den AsylwerberInnen Ratschläge zu geben. Die DolmetscherInnen befinden sich hier in der privilegierten Position, diese Randgespräche zwischen den VertreterInnen und den AntragstellerInnen, welche meist in der Erstsprache oder einer den AsylwerberInnen verständlichen Sprache geführt werden, folgen zu können. Diese Konversationen sind jedoch nicht für die BeamtInnen bestimmt, wodurch sich die DolmetscherInnen abermals in einem Zwiespalt befinden, da sie zwar die gesamte Konversation verstehen, es jedoch nicht erwünscht wird, dass sie diese auch dolmetschen (vgl. I D1: 476-477).

5.2 Kategorie 2: Steuerung der Gesprächssituation

Generell handelt es sich beim Dolmetschen im Asylverfahren um einen relativ dynamischen Prozess (vgl. I D4: 61-62), der jedoch oft aufgrund der vielen Fragen der AsylbeamtInnen während der Dolmetschung immer wieder unterbrochen wird. Für die DolmetscherInnen ist dies besonders herausfordernd, da sie das Gespräch dahingehend koordinieren sollten, dass alle Aussagen gedolmetscht und demnach für die anderen GesprächsteilnehmerInnen verständlich gemacht werden. D1 hält fest, dass es schwierig sei, den Überblick über das Gespräch zu behalten, wenn wiederholt Zwischenfragen an die AsylwerberInnen gestellt werden und sie erst nach deren erfolgreichen Beantwortung mit der Dolmetschung der eigentlichen Äußerung weitermachen kann (vgl. I D1: 92-95). D5 beschreibt ebenfalls, dass es gelegentlich dazu komme, dass alle Gesprächsparteien durcheinander sprechen und sie die einzelnen Aussagen nicht schnell genug beziehungsweise nicht zu Ende dolmetschen kann, so dass der Kommunikationsfluss erhalten bliebe (vgl. I D5: 360-362). Grundsätzlich ist es laut D6 und D7 hier die Aufgabe der AsylbeamtInnen zu entscheiden, wer wann spricht und das Durcheinander zu beenden (vgl. I D6: 529; vgl. I D7: 220). Da dies jedoch nicht immer der Fall ist und DolmetscherInnen sich mitunter nicht in der Lage fühlen aufgrund der vielen

Unterbrechungen alles korrekt zu dolmetschen, müssen sie selbst teilweise aktiv in das Gespräch eingreifen (vgl. Wadensjö 1998: 193; vgl. Pöllabauer 2015a: 212). D1 beispielsweise versucht dann den AsylbeamtenInnen zu erklären, dass sie zunächst gerne die Aussage der AsylwerberInnen dolmetschen würde und anschließend die Zwischenfragen. Sie strebt somit eine Dolmetschung der Aussagen in der Reihenfolge, in der sie getätigt wurden, an (vgl. I D1: 102-106). Darüber hinaus betont sie, dass sie sich aufgrund dessen auch in der Rolle der Moderatorin und Koordinatorin des Gespräches sehe, deren Aufgabe es sei, sicherzustellen, dass alle Informationen für alle GesprächsteilnehmerInnen zugänglich gemacht werden und nichts aufgrund der Komplexität der Gesprächssituation verloren gehe (vgl. I D1: 108-111).

Greifen die DolmetscherInnen aktiv in die Gesprächssituation ein, indem sie die AsylwerberInnen näher zu einem gewissen Aspekt befragen, um etwaige Unklarheiten auszuräumen, übernehmen DolmetscherInnen ebenfalls zum Teil die Koordination des Gesprächs (vgl. Pöllabauer 2004: 156). D4 hält fest, dass er des Öfteren die AsylwerberInnen bitte, etwas nochmals zu erklären, um sicherzugehen, dass er das auch richtig verstanden habe und demnach korrekt dolmetschen kann (vgl. I D4: 367-369; vgl. I D4: 415-417). Mitunter bitten die DolmetscherInnen die AsylwerberInnen auch, etwas langsamer zu sprechen, da es sonst zu Missverständnissen kommen könnte (vgl. I D7: 280). Zusätzlich beschreibt D2, dass sie an dieser Stelle auch die AsylbeamtenInnen über die Rückfragen oder Anmerkungen informiere, wodurch sie außerdem versucht, ihr *face* zu wahren (siehe Kapitel 5.8) (vgl. I D2: 426-428). Des Weiteren erläutern sowohl D4 als auch D7, dass sie die AsylwerberInnen unter Umständen bitten, Eigen- oder Ortsnamen aufzuschreiben, falls diese nicht verständlich waren, wodurch sie abermals eingreifen und kurzzeitig die Kontrolle übernehmen (vgl. I D3: 162-163; vgl. I D7: 311-314). D5 schildert die umgekehrte Situation, in welcher sie die AsylwerberInnen eigenständig fragt, ob alles verständlich war und dadurch aktiv in die Kommunikation eingreift (vgl. I D5: 72-74).

Um sicherzustellen, dass die Kommunikation funktioniert und die AsylwerberInnen die Fragen der BeamtenInnen beantworten, greift D1 zusätzlich aktiv in das Gespräch ein und weist die AntragstellerInnen mitunter darauf hin, dass das nicht die Beantwortung der Frage war, was sie in weiterer Folge auch den AsylbeamtenInnen mitteilt (vgl. I D1: 443-449). D3 erklärt, dass er an dieser Stelle die Frage der AsylbeamtenInnen selbstständig nochmals langsam wiederhole (vgl. I D3: 161-162). D1 ist bewusst, dass sie, insbesondere aufgrund ihrer Erfahrung und der Vertrautheit mit den Abläufen, hier aktiv wird und selbstständig etwas zum Gespräch hinzufügt (vgl. I D1: 443-449).

Darüber hinaus kritisiert D1, dass einige BeamtInnen mitunter nicht in der Lage seien, das Gespräch zu koordinieren (vgl. I D1: 303-305). D5 stützt diese Aussage und ergänzt, dass die Koordination aufgrund dieser Problematik mitunter scheitere (vgl. I D5: 351). Demnach erwarten die BeamtInnen teilweise von den DolmetscherInnen, dass diese die Koordination übernehmen (vgl. I D1: 303-305). Zudem macht D1 deutlich, dass AsylbeamtInnen somit gegebenenfalls die Kontrolle über das Gespräch bewusst an die DolmetscherInnen abgeben, insbesondere wenn sie einem Fragenkatalog folgen, wie es bei einer Einvernahme im Rahmen eines Asylverfahrens meist der Fall sei. Wenn sich AsylbeamtInnen und DolmetscherInnen bereits länger kennen, kann es dazu kommen, dass die BeamtInnen die DolmetscherInnen auffordern, selbstständig die Fragen, auf welche sie am Computerbildschirm deuten, zu stellen und sie selbst einfach nur mitschreiben (vgl. I D1: 116-118; vgl. I D1: 132-133, vgl. I D1: 560-562).

Dies hängt letztendlich auch stark vom Sitzplatz der DolmetscherInnen ab (siehe Kapitel 5.6). Erlaubt es die Sitzkonstellation jedoch, ist es laut D1 nicht unüblich, dass die BeamtInnen nur mehr auf die Fragen am Computer zeigen und die DolmetscherInnen diese praktisch direkt „vom-Bildschirm dolmetschen“ (vgl. I D1: 142-145). Darüber hinaus bietet sich den DolmetscherInnen bei geeignetem Sitzplatz außerdem die Möglichkeit, das Protokoll, welches während der Einvernahme von den AsylbeamtInnen erstellt wird, direkt zu korrigieren. So schildert D4 beispielsweise, dass er mitunter parallel zur Einvernahme das Protokoll teilweise bereits überprüfe oder die AsylbeamtInnen auf etwaige Missverständnisse aufmerksam mache. Dadurch gestaltet sich auch die Klärung etwaiger Rückfragen einfacher und das Protokoll muss im Anschluss an die Einvernahme nur noch minimal geändert werden, wodurch wiederum Zeit gespart werden kann (siehe Kapitel 5.2.2) (vgl. I D4: 306-308; vgl. I D4: 314-319).

Auch der Personalienvergleich zu Beginn der Einvernahme wird meist von den DolmetscherInnen übernommen, sodass diese gemeinsam mit den AsylwerberInnen die persönlichen Daten dieser abgleichen. D3 nennt hier außerdem den Zeitfaktor (siehe Kapitel 5.2.2), da es wesentlich zeitsparender ist, wenn dieser anfängliche Personalienvergleich direkt in einer den AsylwerberInnen verständlichen Sprache durchgeführt wird (vgl. I D3: 345-348). D2 hingegen konstatiert, dass sie erst während der Vom-Blatt-Dolmetschung des Protokolls zu einem gewissen Grad die Koordination übernehme, da sie eventuell anmerke, dass einige Punkt abgeändert oder ergänzt werden sollten. Dennoch hält sie fest, dass letztendlich die BeamtInnen die Entscheidung treffen und sie niemanden zu etwas zwingen kann (siehe Kapitel 5.1) (vgl. I D2: 415-421).

Während in Kapitel 5.1 erläutert wurde, dass AsylbeamtInnen diejenigen sind, die bestimmen, wann eine Pause gemacht wird, hält D6 fest, dass es durchaus dazu kommt, dass sie mitunter eigenständig um eine Pause bitten, um etwaige Auffälligkeiten (siehe Kapitel 5.4.2) mit den BeamtInnen zu besprechen. Dadurch verändern sich nicht nur die Machtpositionen, sondern sie übernimmt auch aktiv die Kontrolle über den Ablauf des Gesprächs (vgl. I D6: 109-115).

5.2.1 Subkategorie 2.1: Zusätzliche Gesprächspartei

Wie sich anhand der Interviews gezeigt hat, stellen zusätzliche Gesprächsparteien in Zusammenhang mit der Steuerung der Gesprächssituation eine erhebliche Herausforderung für viele DolmetscherInnen dar, da somit eine Partei mehr am Gespräch beteiligt ist, die die DolmetscherInnen mitunter nicht nur dolmetschen, sondern auch koordinieren müssen (vgl. Wadensjö 1998: 276). Bei der zusätzlichen Gesprächspartei handelt es sich meist um rechtliche VertreterInnen, Vertrauenspersonen (vgl. I D1: 53) oder AnwältInnen (vgl. I D4: 292) der AsylwerberInnen, die teils unaufgefordert und aus unterschiedlichen Motiven in das Gespräch eingreifen. D1 erklärt, dass diese Partei sogar das Erste sei, das ihr in den Sinn komme, wenn sie an ihre Einsätze denke. In vielen Fällen wollen diese noch etwas ergänzen, weil sie eventuell über zusätzliche Hintergrundinformationen verfügen und diese auch in das Gespräch einbringen möchten. D1 kritisiert, dass dies insofern problematisch sei, als dass man plötzlich nicht mehr nur zu dritt, sondern zu viert sei (vgl. I D1: 519) und es demnach unter Umständen öfters zu einer Unterbrechung der Dolmetschung komme, wodurch der Fluss der Kommunikation behindert werde (vgl. I D1: 53-62) und sie mitunter den Überblick über die gesamte Gesprächssituation verliere (vgl. I D1: 253-254).

Darüber hinaus kommt es durch die aktive Teilnahme der zusätzlichen GesprächsteilnehmerInnen gegebenenfalls zu Randgesprächen zwischen ihnen und den AsylbeamtInnen, da sie zusätzliche Informationen hinzufügen möchten, oder zwischen ihnen und den AntragstellerInnen, indem sie sie auffordern, den BeamtInnen etwas Bestimmtes zu sagen oder sie ihnen erklären, dass sie noch eine Hinzufügung machen:

„[...] ich rede jetzt mit dem Polizeibeamten und sage ihm das, so wie wir es vorher schon besprochen haben.“ Dann sagen sie es dem Beamten und dann sagen sie nebenbei noch den Antragenden, was sie gesagt haben, währenddessen fragt mich teils schon der Beamte, was ich in weiterer Folge fragen soll. (I D1: 497-500)

Wie auch D1 schildert, ist es in solchen Situationen für die DolmetscherInnen sehr herausfordernd, ihrer Rolle als KoordinatorInnen nachzukommen, da alle Gesprächsparteien durch-

einander sprechen und sie somit leicht den Überblick verlieren und nicht mehr sicherstellen können, dass alles gedolmetscht wird. D4 beschreibt, dass er das Gefühl habe, dass in solchen Situationen auf ihn vergessen werde, da er scheinbar im Moment nicht gebraucht werde (vgl. I D4: 291-294). D1 hingegen schildert eine Einvernahme, bei welcher die zusätzliche Gesprächspartei sich soweit in das Gespräch einbrachte, dass D1 ihrer Tätigkeit nicht mehr nachkommen konnte (vgl. I D1: 507-509) und die Steuerung abgeben musste: „Ich schalte mich jetzt aus für meinen Part. Bitte reden Sie selbst mit dem Polizisten, wenn Sie wollen, weil ich kann nicht für alle gleichzeitig dolmetschen.“ (I D1: 509-511) Folglich sah D1 keinen anderen Ausweg, als hier aktiv zu werden und ihre Situation zu erklären, beziehungsweise die Gesprächsparteien indirekt aufzufordern, Rücksicht auf die Dolmetscherin zu nehmen. Wie bereits Wadensjö (1998: 105) festhält, haben DolmetscherInnen die Möglichkeit sowohl direkt als auch indirekt darauf hinzuweisen, dass für eine erfolgreiche Dolmetschung die Kommunikation bis zu einem gewissen Grad angepasst werden müsse. Ist dies nicht der Fall, müssen sich DolmetscherInnen einer nahezu unüberwindbaren Herausforderung stellen, beziehungsweise wie D1 vorgehen und den Gesprächsparteien mitteilen, dass eine Dolmetschung an dieser Stelle nicht mehr möglich ist (vgl. I D1: 682-683).

Des Weiteren beschreibt D1, dass sie durch den zusätzlichen Energieaufwand, den sie bei der Dolmetschung von drei GesprächsteilnehmerInnen aufbringen muss, auch selbst emotionaler werde und sich teilweise dazu gezwungen fühle, ihre Stimme zu erheben, um eine Kommunikation zu ermöglichen (vgl. I D1: 733-737). Sie betont erneut, dass ihr Aktivwerden gefordert werde und sie die Gesprächsparteien dann dazu auffordern müsse, nichts mehr zu sagen, um das bereits Gesagte dolmetschen und so die Reihenfolge der Aussagen beibehalten zu können (vgl. I D1: 742-744). Die Anwesenheit einer vierten Gesprächspartei erschwert die Koordination der Gesprächssituation, welche grundsätzlich die AsylbeamtenInnen leiten sollten, demnach noch zusätzlich, sodass DolmetscherInnen hier immer wieder auch an ihre Belastungsgrenzen stoßen: „Man ist auch nur ein Mensch und versucht nur ein Gespräch zu führen, beziehungsweise es zu dolmetschen.“ (I D1: 752-753)

Funktioniert die Kommunikation, belastet durch die Anwesenheit der vierten Person überhaupt nicht, kann es laut D6 auch dazu führen, dass die Einvernahme abgebrochen werde und sie um einen DolmetscherInnenwechsel ersuche. Dabei schildert D6 eine Einvernahme, während welcher der Anwalt des Antragstellers die Dolmetschung mehrmals unterbrach und kritisierte, dass D6 die Äußerung nicht richtig dolmetschte, woraufhin D6 vorschlug, die Einvernahme abubrechen und zu einem anderen Zeitpunkt mit einem/r anderen Dol-

metscherIn fortzufahren. Nachdem auch der Anwalt diesem Vorschlag zustimmte, wurde die Einvernahme somit abgebrochen (vgl. I D6: 320-335).

Auch D7 beschreibt eine Einvernahme, während welcher sich die vierte Gesprächspartei mehrmals aktiv einbrachte und versuchte die Dolmetschung zu kritisieren, woraufhin D7 zuerst den/die AsylbeamtIn über das Missverständnis aufklärte und anschließend versuchte, dies mit der rechtlichen Vertreterin direkt zu besprechen (vgl. I D7: 494-495). Da es sich bei dem Missverständnis um einen Teil der Erzählung der Asylwerberin handelte, erklärte D7 auch ihr anschließend, dass es hier zu Verständnisschwierigkeiten kam und sie diese Stelle bitte nochmals wiederholen sollte (vgl. I D7: 505-507). Es war demnach die Aufgabe der Dolmetscherin, das Missverständnis aufzuklären und währenddessen das Gespräch so zu koordinieren, dass die Kommunikation funktionierte.

5.2.2 Subkategorie 2.2: „Geschwind, geschwind, wir haben keine Zeit!“ oder Zeitdruck und Zeitmanagement während der Einvernahme

In Zusammenhang mit der Steuerung der Gesprächssituation stellen zudem Zeitdruck und Zeitmanagement eine Herausforderung für DolmetscherInnen dar. AsylbeamtInnen stehen meist unter enormen Zeitdruck und wollen die Einvernahme möglichst schnell und effizient durchführen. Kommt es demnach aufgrund von Missverständnissen oder Unklarheiten zu Rückfragen seitens der DolmetscherInnen, werden die BeamtInnen unter Umständen ungeduldig, da sie nicht so schnell fortfahren können, wie sie gerne möchten (vgl. I D2: 130-132). D2 schildert darüber hinaus, dass sie oft den Eindruck habe, dass die AsylbeamtInnen lediglich schnell und effizient eine Liste abarbeiten wollen (vgl. I D2: 220-221, vgl. I D2: 406-407), wodurch sie sich stets erhoffe, mit BeamtInnen zusammenzuarbeiten, die „nicht nur effizient eine Liste oder ein Programm abspulen“ (I D1: 256-257) wollen (vgl. I D2: 256-257). Der ausgeübte Zeitdruck wirkt sich somit nicht nur auf die Qualität der Dolmetschung, sondern auch auf die DolmetscherInnen aus, sodass deren Einstellung gegenüber der Einvernahme als Dolmetschsetting unter anderem vom Verhalten der AsylbeamtInnen geprägt wird.

Zusätzlich üben BeamtInnen häufig Zeitdruck aus, wenn AsylwerberInnen mit einer ausschweifenden und sehr detailreichen Erzählung beginnen und die DolmetscherInnen diese dementsprechend dolmetschen. Wie bereits in Kapitel 5.1 erläutert, übernimmt D3 in solchem Fall die Koordination, da die AsylbeamtInnen ungeduldig werden, und weist die AntragstellerInnen daraufhin, dass das nicht die Beantwortung der Frage der AsylbeamtInnen sei (vgl. I D3: 191-198). Anhand des Verhaltens der BeamtInnen merken die DolmetscherInnen demnach, dass diese unter einem gewissen Zeitdruck stehen.

Auch während der Vom-Blatt-Dolmetschung der Niederschrift der Einvernahme, welche es den AsylwerberInnen erlaubt, das Protokoll nochmals zu überprüfen, wird der Zeitdruck der AsylbeamtInnen deutlich. D4 schildert Einvernahmen, während welchen die AsylbeamtInnen diesen Zeitdruck auch durch „Geschwind, geschwind, wir haben keine Zeit!“ (I D4: 136) äußerten und sowohl die DolmetscherInnen als auch die AsylwerberInnen unter Druck setzten (vgl. I D4: 133-141), sodass diese nicht genug Zeit hatten, um das Protokoll in Ruhe zu begutachten (vgl. I D4: 476-478). Die DolmetscherInnen werden somit implizit aufgefordert, das Zeitmanagement zu übernehmen und gemäß den Erwartungen der BeamtInnen das Gespräch zu koordinieren.

Im Gegensatz dazu argumentiert D5, dass die AsylbeamtInnen ihr stets genug Zeit gewähren, um während der Einvernahme einzelne Termini, die sie zuvor nicht verstanden habe, zu recherchieren (siehe Kapitel 5.7) (vgl. I D5: 212-213). Folglich scheint der Grund für eine etwaige Zeitverzögerung ausschlaggebend dafür zu sein, ob diese vonseiten der AsylbeamtInnen gewährt wird oder nicht.

5.2.3 Subkategorie 2.3: Englisch als Sonderfall

D1 betont, dass einige BeamtInnen der gedolmetschten Sprache mächtig seien und demnach dem Gespräch auch ohne Dolmetschung teilweise folgen können (vgl. I D1: 298-299). Zudem ergänzt D4, dass es bei Englisch oft der Fall sei, dass viele meinen, sie könnten es besser und demnach die Dolmetschung ausbessern oder D4 auf Fehler hinweisen. Er erklärt, dass er in diesem Fall versuche, zu erklären, warum er das so gedolmetscht habe und dass die Einwände der anderen Gesprächsparteien deswegen nicht gerechtfertigt seien. Trotzdem betont er, dass er deswegen nicht zu diskutieren beginne und demgegenüber somit eine gewisse Gleichgültigkeit aufbringe, solange die Aussagen dadurch nicht verfälscht werden (vgl. I D4: 453-456). Insofern nimmt Englisch hier eine Sonderposition ein, da, abgesehen von all den anderen Herausforderungen, DolmetscherInnen sich auch immer wieder der Kritik der anderen Gesprächsparteien stellen müssen, da diese die Sprache ebenfalls bis zu einem gewissen Grad beherrschen. D2 hingegen beschreibt, dass sie einen Vorteil darin sehe, dass andere GesprächsteilnehmerInnen manchmal Englisch verstehen und sie so unter Umständen auf Missverständnisse hinweisen (vgl. I D2: 103-110). „Das ist für mich ein Rettungsanker.“ (I D2: 108). Dennoch bedeutet das nicht, dass die Dolmetschung nicht genauso herausfordernd ist, aber es ist menschlich, dass Fehler passieren und sich in diesem Fall die Möglichkeit bietet, dass die anderen TeilnehmerInnen die DolmetscherInnen darauf aufmerksam machen können (vgl. I D2: 103-110).

Da auch die Sitzposition (siehe Kapitel 5.6) die Dolmetschung beeinflussen kann, bestimmt sie gegebenenfalls den Grad der Präsenz der DolmetscherInnen. Handelt es sich dabei noch um englischsprachige AsylwerberInnen, scheinen die DolmetscherInnen in gewissen Situationen nahezu unsichtbar und es wird auf sie vergessen (vgl. I D4: 289-291). Zudem schildert D7, dass die BeamtInnen manchmal auch glauben, dass sie mit den AsylwerberInnen direkt auf Englisch kommunizieren können und die DolmetscherInnen somit überflüssig werden (vgl. I D7: 132-135). Um zu verhindern, dass das Gespräch ohne die DolmetscherInnen weitergeführt und dadurch fehleranfälliger wird, greift D7 hier ein und fragt die AsylbeamtInnen, ob sie „auf ihrem Stuhl Platz nehmen möchten“, was von den AsylbeamtInnen meist auch als Anspielung verstanden wird (vgl. I D7: 147-150). Demnach stellt Englisch hier einen Sonderfall dar, weil die DolmetscherInnen einerseits unter Umständen von den anderen Gesprächsparteien auf Missverständnisse aufmerksam gemacht werden können, andererseits aber aufgrund dieser Sprachkenntnisse mitunter vonseiten der AsylbeamtInnen auf die DolmetscherInnen gänzlich vergessen wird.

5.3 *Kategorie 3: Überbrückung kultureller und sprachlicher Unterschiede*

In Anlehnung an Kapitel 3.3. dieser Arbeit wurde auch Hauptkategorie 3 für die Auswertung und Analyse der erhobenen Daten in zwei Subkategorien untergliedert, um den Unterschied zwischen kulturellen und sprachlichen Hürden während der Einvernahme im Rahmen eines Asylverfahrens zu verdeutlichen. Demnach wurden auch die Antworten der ProbandInnen dahingehend in diese zwei Subkategorie unterteilt, welche jedoch trotzdem – wie Kultur und Sprache selbst (vgl. Pöllabauer 2015c: 55) – miteinander verknüpft sind.

5.3.1 *Subkategorie 3.1: Kulturelle Unterschiede*

D1 und D6 schildern, dass ihnen im Rahmen eines Asylverfahrens häufig kulturbedingte Ausdrucksweisen begegnen, welche sie mit der Dolmetschung an die Zielkultur anpassen müssen, sodass sie für die AsylbeamtInnen verständlich werden (vgl. I D1: 603-604; vgl. I D6: 347-348). Gleichzeitig betont D1 jedoch, dass ihr dies nicht besonders schwerfalle oder ihr womöglich einfach nicht bewusst sei, dass dies für andere DolmetscherInnen eine Herausforderung sein könnte (vgl. I D1: 609-612). D3 beschreibt, dass er bei der Dolmetschung von Sprichwörtern und in der Zielkultur unverständlichen Ausdrucksweisen in zwei Schritten vorgehe: Zuerst dolmetsche er die Äußerungen der AsylwerberInnen wörtlich und anschließend erkläre er den BeamtInnen, was die AntragstellerInnen damit meinen, beziehungsweise wie die Aussagen inhaltlich verstanden werden können (vgl. I D3: 224-229). D6 beschreibt die

gleiche Vorgehensweise und erklärt, dass das Arabische dieser auch bedarf. Im Gegensatz zur deutschen Sprache wird auf Arabisch alles sehr poetisch und mitfühlend erzählt, was in dieser Form auf Deutsch aber nur auf wenig Verständnis bei den BeamtInnen stoßen würde (vgl. I D6: 76-85).

D3 konstatiert, dass es außerdem fallweise zu kulturellen Missverständnissen zwischen den AsylwerberInnen und den BeamtInnen in Hinblick auf die Länge der Beantwortung der Frage komme. Während es in einigen Kulturen durchaus üblich ist, zuerst den Kontext zu erklären und anschließend die Frage zu beantworten, erwarten sich AsylbeamtInnen meist eine gezielte Beantwortung, welche nicht mit einer ausschweifenden Erzählung einhergeht (vgl. I D3: 162-167; vgl. I D3: 174). Auch D4 teilt diese Auffassung und erklärt, dass sich bereits am Beginn der Erzählung der Fluchtgeschichte herausstelle, wie die AsylwerberInnen diese strukturieren und präsentieren. Handelt es sich dabei um eine etwas konfuse und sehr ausgedehnte Erzählung, kann es zu inhaltlichen Verständnisschwierigkeiten kommen und das Dolmetschen für D4 zur Herausforderung werden (vgl. I D4: 196-200; vgl. I D4: 369-370).

Da AsylbeamtInnen oft nicht über das nötige kulturelle Hintergrundwissen verfügen, kann es vorkommen, dass die Dolmetschung allein nicht ausreicht und es einer zusätzlichen kurzen Erklärung seitens der DolmetscherInnen bedarf. D1 erwähnt exemplarisch, dass es bei Einvernahmen mit VenezolanerInnen häufig dazu komme, dass sie den AsylbeamtInnen erläutern muss, dass es sich bei Caracas um die Hauptstadt des Landes und nicht den Namen irgendeines Ortes handle (vgl. I D1: 620-623). Zudem schildert sie, dass AsylbeamtInnen in der Regel nicht mit den Institutionen und Behörden in den Herkunftsländern der AsylwerberInnen vertraut seien, sodass auch hier eine zusätzliche Erklärung notwendig sei (vgl. I D1: 625-628). Im Gegensatz dazu erläutert D2, dass sie diejenige war, die sich zusätzliches kulturelles Wissen – in diesem Fall über afrikanische Kulturen – aneignen musste (vgl. I D2: 289). Um sich dementsprechend umfassend auf die Einsätze vorzubereiten, ergänzt D2 außerdem, dass sie vorab frage, woher die Asylsuchenden kommen. So hat sie die Möglichkeit sich rechtzeitig über die geografischen Gegebenheiten und die politische Geschichte des Landes zu informieren, wodurch sich die Überbrückung allfälliger kultureller Unterschiede leichter gestaltet (vgl. I D2: 327-329; vgl. I D2: 518-519). Dennoch unterstreicht sie, dass sie nicht immer über das Herkunftsland der AntragstellerInnen informiert wird, was die Vorbereitung auf den Einsatz erschwert und somit die Dolmetschung behindern könnte (siehe Kapitel 5.4.3.2) (vgl. I D2: 461-462). Auch D5 erklärt, dass kulturelles Hintergrundwissen ausschlaggebend für eine erfolgreiche Kommunikation sei (vgl. I D5: 182-183). So schildert D7 eine Einver-

nahme, während welcher eine Pflanzenart zur Sprache kam, die weder sie noch der Asylbeamte kannte und sie den Asylwerber somit um eine Erklärung bat (vgl. I D7: 327-329). D6 erläutert, dass die AsylbeamtInnen, welche an eine institutionalisierte westeuropäische Kultur gewöhnt seien, sich meist das Elend in den Herkunftsländern kaum vorstellen können und es somit die Aufgabe der DolmetscherInnen sei, eine Brücke von der Ausgangs- in die Zielkultur zu schlagen (vgl. I D6: 358-361).

Mitunter kann es auch dazu kommen, dass kulturbedingt bestimmte Fragen von den AntragstellerInnen nicht beantwortet werden wollen oder können. D5 erläutert exemplarisch, dass eine tschetschenische Frau den Namen ihres Schwiegervaters nicht preisgeben darf, auch wenn die BeamtInnen danach fragen. In solchen Fällen erklärt sie den AsylbeamtInnen die Umstände, sodass dies auch im Protokoll vermerkt wird (vgl. I D5: 220-223; vgl. I D5: 233).

5.3.2 Subkategorie 3.2: Sprachliche Unterschiede

Abgesehen von kulturellen Missverständnissen kann es auch zu Kommunikationsschwierigkeiten sprachlicher Natur kommen. D1 berichtet von einer Einvernahme einer Asylwerberin und ihrem Sohn, bei welcher D1 ein Wort in einem falschen Zusammenhang verwendete, woraufhin der Bub dachte, dass er abgeschoben werden würde. Obwohl D1 ihren Fehler sofort korrigierte, war er nicht mehr zu beruhigen (vgl. I D1: 534-536). D6 beschreibt außerdem eine Einvernahme, bei welcher es aufgrund von sprachlichen Unterschieden zur falschen Dolmetschung eines Begriffs kam und somit aus der Kuh ein Esel wurde (vgl. I D6: 291-294). Während die Kuh in der Kultur des Asylwerbers als heilig angesehen wird, was sein Vorbringen basierend auf einer Kuh erklären würde (vgl. I D6: 314) und somit der Asylbeamte besser nachvollziehen hätte können (vgl. I D6: 293-294), sprach D6 die ganze Einvernahme lang von einem Esel (vgl. I D6: 661-662). Erst im Nachhinein erfuhr sie von einer Kollegin, dass in dem kleinen Dorf, aus dem der Asylwerber stammte, das von ihm verwendete arabische Wort, die Kuh und nicht den Esel bezeichnet (vgl. I D6: 306).

Immer wieder kommt es auch zu sprachlichen Schwierigkeiten hinsichtlich des von den DolmetscherInnen gewählten Registers, sodass diese entweder anhand der Körpersprache merken oder die AsylwerberInnen sie direkt darauf hinweisen, dass sie die Dolmetschung nicht verstanden haben (vgl. I D2: 263-268). DolmetscherInnen sollten in diesem Fall in der Lage sein, dass Register so anzupassen, dass die Äußerungen und Fragen für alle GesprächsteilnehmerInnen verständlich sind. D2 ergänzt, dass sie im Laufe der Zeit eine Strategie entwickelt habe, um diese sprachlichen Barrieren zu überwinden, indem sie die Aussagen oder Fragen zuerst etwas komplizierter und anschließend einfacher formuliere (vgl. I D2: 269-

271). D4 schildert einen ähnlichen Fall, wo er eigentlich als Dolmetscher für Französisch bestellt wurde, im Rahmen der Einvernahme jedoch einmal auf Englisch wechseln musste, da der Antragsteller ihn offensichtlich nicht verstand und er wusste, dass dieser auch Englisch sprach (vgl. I D4: 462). Zum besseren Verständnis ist somit fallweise mehr als eine Sprache nötig, was wiederum nicht alle DolmetscherInnen anbieten können und dadurch das Kommunikationsproblem anderswertig lösen müssen.

D2 geht auf die unterschiedlichen Varietäten ein und erklärt, dass sich englische Einvernahmen häufig sehr schwierig gestalten. Es gibt so viele verschiedene Varietäten und Akzente des Englischen, dass es fast unmöglich ist, alle zu beherrschen und auch zu verstehen (vgl. I D2: 253-255; vgl. I D2: 542-543). D3 entgegnet dem, dass es mit Arabisch nur dann zu Verständigungsschwierigkeiten komme, wenn die AsylwerberInnen beispielsweise aus Marokko kommen und einen sehr starken Akzent haben oder nicht in der Lage seien, Hocharabisch zu sprechen (vgl. I D3: 99-103; vgl. I D3: 407-410). Falls es zu kommunikativen Problemen zwischen D3 und den Asylsuchenden komme, versuche er stets die Kommunikation auf Hocharabisch zu verlagern (vgl. I D3: 424-425). Auch D4 betont, dass die unterschiedlichen Akzente und sprachlichen Varietäten mitunter die größte Herausforderung für ihn darstellen (vgl. I D4: 523-524). D6 hingegen erklärt, dass sie für alle arabischen Dialekte dolmetsche und es demnach in Bezug auf sprachliche Varietäten – ausgenommen dem zuvor beschriebenen Fall – kaum zu Missverständnissen komme (vgl. I D6: 38).

Hinzu kommt, dass es sich insbesondere bei Englisch und Französisch in vielen Fällen nicht um die Erstsprache, sondern lediglich um eine den AsylwerberInnen verständliche Sprache handelt, was deren Aussprache und Anwendung der Grammatik maßgeblich beeinflusst (vgl. I D4: 52; vgl. I D7: 281-282). Aus diesem Grund hat D2 die AsylbeamtInnen bereits mehrmals darauf hingewiesen, dass es besser wäre, eine/n DolmetscherIn zu engagieren, der/die die Erstsprache der AsylwerberInnen spreche. Da dies in vielen Fällen jedoch nicht möglich ist, fährt D2 mit der Dolmetschung fort, wobei sie die Gesprächsparteien darüber informiert, dass die Dolmetschung etwas mehr Zeit in Anspruch nehmen werde (vgl. D2: 564-565; vgl. D2: 569-575). D4 erklärt exemplarisch, dass im Rahmen der Einvernahmen fallweise österreichische Straßen oder Ortsnamen fallen, welche aufgrund der Aussprache der Asylsuchenden für ihn jedoch häufig unverständlich seien, obwohl ihm diese eigentlich bekannt sind (vgl. I D4: 160-162).

D3 kritisiert, dass auch die AsylbeamtInnen mitunter einen sehr starken Dialekt haben und/oder schnell, leise und undeutlich sprechen, wodurch es für D3 teilweise zu Herausforderung wird, die BeamtInnen zu verstehen (vgl. I D3: 137-139). Bedingt durch die Erstsprache

der DolmetscherInnen können somit nicht nur die Akzente und Sprechweisen der AsylwerberInnen, sondern auch die der AsylbeamtInnen eine Herausforderung für DolmetscherInnen darstellen. Um dem vorzubeugen, betont D3, dass seiner Sitzposition viel Gewichtung zukomme, da es für ihn akustisch möglich sein muss, sowohl die Asylsuchenden als auch die BeamtInnen gut zu hören (vgl. I D3: 280-283).

5.4 Kategorie 4: Anforderungen

Gemäß Kapitel 3.4 der vorliegenden Arbeit werden auch für die Analyse der erhobenen Daten die Anforderungen der Gesprächsparteien an die DolmetscherInnen in Anforderungen vonseiten der AsylbeamtInnen und vonseiten der AsylwerberInnen unterteilt. Nachdem diese Arbeit die subjektive Sichtweise der DolmetscherInnen behandelt, beruhen die folgenden Aspekte auf den Vermutungen und subjektiven Wahrnehmungen der befragten ProbandInnen. Auch wenn weder AsylbeamtInnen noch AsylwerberInnen an dieser Stelle interviewt wurden, zeigt dies dennoch auf, welchen Anforderungen vonseiten der zwei Gesprächsparteien die DolmetscherInnen versuchen gerecht zu werden. Während Kapitel 3.4 den Fokus hingegen auf die zwei soeben genannten GesprächsteilnehmerInnen legt, zeigte sich in den für diese Arbeit geführten Interviews, dass umgekehrt, die Anforderungen der DolmetscherInnen an die Asylbehörde und/oder die AntragstellerInnen ebenfalls mehr Beachtung finden sollten. Aus diesem Grund wurde für die Auswertung der erhobenen Daten eine Subkategorie hinzugefügt, welche zur Gänze die Anforderungen der DolmetscherInnen selbst thematisiert und diskutiert.

In Anbetracht der gemeinsamen Anforderungen vonseiten der AsylbeamtInnen und der Asylsuchenden erwähnen D1, D2 und D3 an erster Stelle Genauigkeit und Vollständigkeit (vgl. I D1: 297; vgl. I D1: 300; vgl. I D2: 204-205). „Man muss so genau sein wie möglich.“ (I D3: 366) Zudem unterstreicht D1, dass beide Gesprächsparteien von ihr erwarten, dass sie das Gespräch wahrheitsgetreu dolmetsche und in gewisser Weise auch koordine (siehe Kapitel 5.2) (vgl. I D1: 304-306). D2 erklärt, dass vor allem Transparenz von den Gesprächsparteien, was eine Dolmetschung und/oder Erklärung etwaiger Randgespräch impliziere (vgl. I D2: 138-141), und Unparteilichkeit der DolmetscherInnen gefordert werden (vgl. I D2: 204). In jedem Fall wird vorausgesetzt, dass die DolmetscherInnen bereits Erfahrung beim Dolmetschen im Asylverfahren haben (vgl. I D3: 378).

5.4.1 Subkategorie 4.1: Anforderungen vonseiten der AsylbeamtInnen

Im Allgemeinen schildert D7, dass die Anforderungen vonseiten der AsylbeamtInnen an die DolmetscherInnen immer abhängig von der Persönlichkeit und Vorgehensweise der

BeamtInnen seien (vgl. I D7: 178-179). Die AsylbeamtInnen sehen in den DolmetscherInnen jedoch vor allem eine sprachliche, aber auch eine sachliche Unterstützung (siehe Kapitel 5.4.1.1) (vgl. I D2: 212-213). D3 betont, dass die AsylbeamtInnen von den DolmetscherInnen außerdem erwarten, dass sie alles – auch die Äußerungen und Fragen der BeamtInnen – sofort verstehen, was für DolmetscherInnen, die Deutsch nicht als Erstsprache sprechen, unter Umständen schwierig sein kann (vgl. I D3: 135-137). D5 ergänzt, dass die „wortwörtliche Übersetzung“ der Behördensprache ebenfalls eine Herausforderung darstelle (siehe Kapitel 5.7). Das Verständnis des „Amtsdeutsch“ wird jedoch vorausgesetzt (vgl. I D5: 100-104). Zugleich sollte die Dolmetschung stets flüssig sein, sodass die DolmetscherInnen die Notizentechnik dahingehend beherrschen sollten, dass keine längeren Pausen entstehen (vgl. I D3: 315-316).

Im Allgemeinen hält D5 fest, dass sie den Eindruck habe, von den BeamtInnen in vielen Fällen als „laufendes Wörterbuch oder Dolmetschgerät“ wahrgenommen zu werden. Die Dolmetschung „muss“ funktionieren (vgl. I D5: 45-46). Auch die Formulierung der Dolmetschung – insbesondere der Aussagen der AntragstellerInnen – sollte adäquat sein, sodass die AsylbeamtInnen diese übernehmen und protokollieren können (vgl. I D3: 322-323).

5.4.1.1 Subkategorie 4.1.1: DolmetscherInnen als Sachverständige

Wie in Kapitel 5.2 aufgegriffen, fordern die AsylbeamtInnen die DolmetscherInnen mitunter dazu auf, die Fragen an die AntragstellerInnen gemäß des Fragenkatalogs direkt zu stellen. D1 ergänzt, dass unter Umständen die Erwartung der BeamtInnen impliziere, dass die DolmetscherInnen so lange nachfragen, bis die Asylsuchenden die relevanten Informationen erläutern. Die DolmetscherInnen nehmen somit bis zu einem gewissen Grad eine Rolle als Sachverständige ein. Sie sollten beurteilen, welche Informationen relevant sind und welche nicht (vgl. I D1: 561-564). D3 erklärt an dieser Stelle, dass er von den AntragstellerInnen erwarte, dass diese direkt auf die Fragen der AsylbeamtInnen antworten (vgl. I D3: 145). Die BeamtInnen wollen mitunter eine kurze Antwort auf ihre Fragen, während die AsylwerberInnen ihr Vorbringen länger ausführen möchten (vgl. I D3: 173-174). Dies führt dazu, dass die BeamtInnen die DolmetscherInnen dazu auffordern, das Gesagte dahingehend zu kürzen, dass sie die wesentlichen Informationen filtern und letztendlich nur den für die Beantwortung der Frage relevanten Inhalt dolmetschen (vgl. I D3: 182-183). Einerseits erklärt D6, dass sie diese Informationen nicht selbst filtere, sondern die AsylwerberInnen dazu auffordere (vgl. I D6: 168-169). Andererseits ergänzt sie, dass es mitunter auch BeamtInnen gebe, die die Asylsuchenden ausreden lassen und einfach mittippen, sodass D6 häufig eingreife

und die AsylbeamtenInnen frage, ob diese Informationen tatsächlich noch relevant seien (vgl. I D6: 536-537).

D5 schildert einen ganz anderen Aspekt, nämlich dass sie von den BeamtenInnen immer wieder zu sprachlichen Auffälligkeiten in Bezug auf die AsylwerberInnen gefragt werde. Sie betont, dass sie auf die Frage zwar nie antworte, da es nicht Teil ihrer Aufgabe sei, die BeamtenInnen sie damit dennoch in eine unangenehme Situation bringen (vgl. I D5: 87-89). Zudem erläutert sie, dass sie in ihrer B-Sprache regionale Zugehörigkeiten kaum bis gar nicht beurteilen könne und auch die Verantwortung dafür nicht tragen möchte (vgl. I D5: 417-418). Im Gegensatz dazu berichtet D6, dass ihr von den AsylbeamtenInnen mitgeteilt wurde, dass sie dazu verpflichtet sei, ihnen etwaige sprachliche Auffälligkeiten mitzuteilen. So beschreibt sie exemplarisch eine Einvernahme eines Asylsuchenden, der sich als Syrer präsentierte, jedoch mit einem tunesischen Akzent sprach. In solchen Situationen, schildert sie, spreche sie die AsylwerberInnen direkt auf den Akzent an, welche dann stets versuchen zu erklären, warum sie diesen und jenen Akzent haben (vgl. I D6: 195-202). Des Weiteren expliziert D6, dass sie vorab den AsylbeamtenInnen erkläre, dass sie ihnen in diesem Fall eine Notiz zukommen lassen möchte, welche die sprachliche Auffälligkeit beschreibe, sodass diese informiert seien, ohne dass es die AntragstellerInnen mitbekommen (vgl. I D6: 216-218). Häufig werde sie auch nach der Einvernahme von den AsylbeamtenInnen zu ihrer persönlichen Meinung über das Vorbringen der AsylwerberInnen gefragt (vgl. I D6: 96; vgl. I D6: 592-593). Sie antworte dann meist neutral, gemäß ihrem eigenen Wissensstand beispielsweise in Bezug auf die Politik in den Herkunftsländern der AntragstellerInnen, insbesondere wenn sie das Gefühl habe, dass es sich bei dem Vorbringen um eine „Möchtegern-Geschichte“ (I D6: 127) handle (vgl. I D6: 125-128).

5.4.2 Subkategorie 4.2: Anforderungen vonseiten der AsylwerberInnen

Im Gegensatz zu Kapitel 5.4.1 beschäftigt sich dieses Kapitel mit den Anforderungen vonseiten der AsylwerberInnen an die DolmetscherInnen. D2 meint, dass Asylsuchende in vielen Fällen in den DolmetscherInnen den Ersatz für eine Vertrauensperson sehen, was sie zwar nicht sein sollten, die AsylwerberInnen diesbezüglich jedoch trotzdem einige implizite oder auch explizite Anforderungen an sie stellen (vgl. I D2: 210-211). D5 erläutert, dass insbesondere AntragstellerInnen, die aus dem gleichen Land kommen wie D5, konkrete Hilfestellungen vonseiten der Dolmetscherin erwarten und D5 „auf ihrer Seite“ sehen (vgl. I D5: 138-140). „Gemeinsam gegen das Amt.“ (I D5: 139-140), so beschreibt D5 die Einstellung, mit der ihr einige AntragstellerInnen gegenübertraten, welche sie auch in Form von Fragen

wie beispielsweise „Was soll ich sagen? Wie geht es konkret weiter? Was erwartet er von mir?“ (I D5: 144-147) explizieren. Sagt ihnen D5 dann, dass sie nicht befugt sei, ihnen weitere Auskünfte zu geben, wird sie „als Verräterin“ wahrgenommen. Das Verständnis der Asylsuchenden dahingehend scheint zu fehlen (vgl. I D5: 144-147). D6 schildert ebenfalls, dass Asylsuchende immer wieder auf sie zukommen mit der Frage: „Hilfst du mir?“ (I D6: 225) Sie entgegnet ihnen dann, dass sie ihnen nur sprachlich helfen, jedoch weitere Erwartungen nicht erfüllen könne (vgl. I D6: 227-229). D7 beschreibt eine ähnliche Situation und erläutert, dass AsylwerberInnen aufgrund der gemeinsamen Sprache mitunter zu viele Erwartungen an die DolmetscherInnen haben (vgl. I D7: 155-158).

Gemäß D1 wünschen sich AsylwerberInnen außerdem, dass die DolmetscherInnen den BeamtenInnen auch die Emotionen vermitteln, da die Vorbringen häufig mit sehr viel Leid verbunden seien (vgl. I D1: 308-311). Zugleich betont sie, dass sich die AsylwerberInnen vonseiten der BeamtenInnen etwas mehr Empathie wünschen (siehe Kapitel 5.9), da diese mitunter sehr streng auf sie wirken (vgl. I D1: 314-317).

D3 erläutert, dass die AsylwerberInnen von ihm erwarten, dass er alles, was sie sagen, dolmetsche, wodurch sich eine Diskrepanz in Bezug auf die Anforderungen vonseiten der AsylbeamtenInnen (siehe Kapitel 5.4.1) ergebe (vgl. I D3: 178-179). Zudem expliziert D6, dass Asylsuchende sie häufig darum bitten, ehrlich zu sein und wirklich alles zu dolmetschen. Sie versuchen ihr zusätzlich zu erklären, dass die Entscheidung von ihr abhängt und bitten sie demnach indirekt um Hilfe (vgl. I D6: 256-260). Insbesondere, wenn es sich um eine fortgesetzte Einvernahme handelt, die aufgrund von diversen Umständen beim ersten Mal unterbrochen werden musste, vermitteln die Asylsuchenden den DolmetscherInnen noch expliziter, dass deren Zukunft von ihrer Dolmetschung abhängt (vgl. I D6: 588-589).

5.4.3 Subkategorie 4.3: Anforderungen vonseiten der DolmetscherInnen

Wie zu Beginn des Kapitel 5.4. erwähnt, zeigte sich in den Interviews deutlich, dass die DolmetscherInnen konkrete Anforderungen beziehungsweise Erwartungen an die anderen Gesprächsparteien haben, sodass diese hier näher ausgeführt werden.

D4 betont, dass er im Allgemeinen jedoch nicht von Erwartungen, sondern lediglich von Wünschen sprechen kann (vgl. I D4: 220-221). Trotzdem setzt er beispielsweise voraus, dass die BeamtenInnen über seine Rolle als Dolmetscher Bescheid wissen und sich dementsprechend verhalten (vgl. I D4: 237-238). Auch D7 erklärt, dass sie keine Erwartungen in diesem Sinne habe, da die Einvernahmesituation jedes Mal eine ganz andere sei (vgl. I D7: 122-126). D2 schildert, dass sie sich nicht immer erwarte, jedoch hoffe, dass die Asyl-

suchenden gut genug Englisch sprechen, sodass die Verständigung zwischen ihr und den AntragstellerInnen funktioniere (vgl. I D2: 251-253). D3 führt aus, dass er sich insbesondere von den AsylbeamtInnen erwarte, dass diese deutlich, langsam und im Zweifelsfall auch Hochdeutsch sprechen, sodass er diese problemlos verstehe (vgl. I D3: 133-138). Im Gegensatz dazu erklärt D4, dass er vor allem bei französischsprachigen AntragstellerInnen – da Französisch seine B-Sprache ist – darauf hinweise, dass sie deutlich und langsam sprechen sollen, sodass er ihrem Vorbringen mühelos folgen kann (vgl. I D4: 230-231).

5.4.3.1 Subkategorie 4.3.1: Sensibilisierung der AsylbeamtInnen

Einige der ProbandInnen zeigen in ihren Erläuterungen auf, dass eine fehlende Sensibilisierung der AsylbeamtInnen in Bezug auf die Aufgaben der DolmetscherInnen die Einvernahmesituation als Dolmetschsetting mitunter erheblich erschwere. Aus diesem Grund wünscht sich beispielsweise D5, dass die AsylbeamtInnen mehr Verständnis für die Tätigkeit der DolmetscherInnen im Allgemeinen aufbringen (vgl. I D5: 483-484). Dieses Kapitel diskutiert, ob und wie diese Sensibilisierung erfolgen kann.

D1 erklärt, dass sie sich vor Beginn der Einvernahme eine seitliche Linie auf ihrem Dolmetschblock mache, um die Notizen später besser lesen zu können (vgl. I D1: 261-263). Die BeamtInnen scheinen mit dem Vorgehen jedoch nicht vertraut zu sein, sodass diese sie bereits öfters fragten: „[...] was machen Sie da, malen Sie da?“ (I D1:264) D1 glaubt, dass sich die AsylbeamtInnen mitunter nicht bewusst seien, was die Aufgabe eines/r DolmetscherIn ist und sie als HilfestellerInnen wahrnehmen, beziehungsweise nicht mit dem Ablauf einer Dolmetschung vertraut seien (vgl. I D1: 65-66; vgl. I D1: 292-293). Aus diesem Grund sind die BeamtInnen möglicherweise überrascht, wenn D1 eine längere Aussage der Asylsuchenden am Stück konsekutiv dolmetscht (vgl. I D1: 67-68). D1 beschreibt, dass sie anhand der Mimik und Gestik der BeamtInnen erkenne, dass diese sich wundern, wenn sie erstmal ein paar Minuten mitnotiere, um anschließend zu dolmetschen (vgl. D1: 86-89). Gibt D1 dann das Gesagte wieder, sind die AsylbeamtInnen häufig nicht in der Lage, den Inhalt zur Gänze aufzunehmen und zu protokollieren (vgl. I D1: 90-91). In jedem Fall unterbrechen die BeamtInnen den Redefluss immer wieder (vgl. I D1: 71) mit den Worten: „Was haben Sie jetzt noch einmal gesagt?“ (I D1: 72-73) D1 muss dann ihre Notizen durchgehen, um das soeben Gedolmetschte erneut für die AsylbeamtInnen wiederzugeben. Zugleich betont sie, dass sie mitunter das Gefühl habe, dass AsylbeamtInnen glauben, dass sie „auf ein Abspulband drücken könnten und man es dann einfach wiedergebe.“ (I D1: 97-98). Sie unterstreicht, dass sie den BeamtInnen versuche zu erklären, dass eine zweite Dolmetschung des Gesagten

deutlich anstrengender sei, da sie sich nicht gänzlich an alles erinnere und somit womöglich Fehler mache (vgl. I D1: 73-77). Den Beamtinnen ist nicht bewusst, dass sie dadurch nicht nur dolmetscht, sondern die Einvernahme auch koordiniert und somit mehr als einer Tätigkeit nachkommen muss (siehe Kapitel 5.2) (vgl. I D1: 106-108).

Zusammenfassend erläutert D1, dass das viele Nachfragen ebenso den Kommunikationsfluss ins Stocken bringe und die Einvernahme dadurch erheblich herausfordernder werde (vgl. I D1: 80-82). Eine umfassende Sensibilisierung der BeamtInnen in Bezug auf die Tätigkeit der DolmetscherInnen und den Ablauf einer Dolmetschung selbst wäre demnach wünschenswert (vgl. I D1: 272-275). D1 schlägt vor, dass eine Schulung der BeamtInnen oder das Erstellen eines Leitfadens für diese hinsichtlich der fehlenden Sensibilisierung bereits viel ändern könnte, sodass die BeamtInnen sich der Tätigkeit der DolmetscherInnen bewusster werden und die „Zusammenarbeit“ besser funktioniere (vgl. I D1: 284-291).

D2 und D6 erklären, dass sie sich vor allem eine Sensibilisierung der BeamtInnen in Bezug auf die Gesprächssituation erwarten, sodass diese den Asylsuchenden zuhören, sie ausreden lassen, ihnen eine gewisse Empathie gegenüber aufbringen und alles Gesagte auch detailliert protokollieren (vgl. I D2: 255-258; vgl. I D6: 739-740).

5.4.3.2 Subkategorie 4.3.2: Informationsweitergabe und Zugriff

Für eine umfassende Vorbereitung auf die individuellen Dolmetscheinsätze bedarf es entweder einer gewissen Informationsweitergabe vonseiten der AsylbeamtInnen oder einer Zugangsgewährung. D1 beispielsweise beschreibt, dass die BeamtInnen mitunter die Vorstellung vertreten, dass DolmetscherInnen sich nicht vorbereiten müssen und sie demnach lediglich auffordern: „Ja, kommen Sie und dolmetschen Sie!“ (I D1: 232). D1 betont, dass sie zumindest gerne wissen würde, um welche Sprache es sich handle, da ihr mitunter auch das verwehrt bleibe (vgl. I D1: 230-231). Zudem bedarf es ein wenig Zeit für den Weg, den sie von zu Hause bis zum Asylamt zurücklegen muss. Nicht selten wird ihr klargemacht: „Ich brauche *jetzt* einen Dolmetscher!“ (I D1: 238-239 – Kursivsetzung der Autorin), woraufhin sie entgegnet, dass sie zumindest eine Stunde für die Anreise brauche (vgl. I D1: 239-240). Die Reaktion der AsylbeamtInnen ist in vielen Fällen die Absage der Bestellung. In Summe unterstreicht D1, dass sie keine Zeit habe, sich vorzubereiten und nur gestresst sei (vgl. I D1: 242), was wiederum die Qualität der Dolmetschung maßgeblich beeinflusse. D4 kritisiert ebenfalls, dass er vorab bis auf die Sprache kaum bis gar keine Informationen bekomme. „Ich gehe da blind hinein.“ (I D4: 400). Auch über die ungefähre Länge der Einvernahme wird er

nicht informiert (vgl. I D4: 382-384), sodass er jedes Mal explizit danach fragen muss, was nicht bedeute, dass er auch eine Antwort bekomme (vgl. I D4: 395-396).

Darüber hinaus haben die AsylbeamtInnen im Vergleich zu den DolmetscherInnen Zugang zu den persönlichen Daten der Asylsuchenden. D4 beschreibt eine Einvernahme, während welcher der Asylwerber einen Straßennamen erwähnte, den D4 nicht verstand. Der Asylbeamte schaute somit im Akt des Antragstellers nach und erklärte D4, dass es sich dabei womöglich um die Straße X handle (vgl. I D4: 177-179). Die AsylbeamtInnen haben somit Zugriff auf Daten, welche auch für die DolmetscherInnen relevant sein könnten, um erfolgreich zu dolmetschen. D4 kritisiert dies und konstatiert, dass eine umfangreiche und fallbezogene Vorbereitung aufgrund des limitierten Zugangs für DolmetscherInnen kaum möglich sei. Sowohl die AsylwerberInnen als auch die AsylbeamtInnen wissen über den Kontext Bescheid und verstehen die Zusammenhänge hinter den individuellen Vorbringen (vgl. I D4: 504-505). Den DolmetscherInnen hingegen bleiben diese verwehrt, sodass D4 zusammenfasst: „[...] der Beamte kennt sich aus, der Asylwerber kennt sich aus, aber der Dolmetscher hat keine Ahnung.“ (I D4: 504-505) Gleichzeitig unterstreicht er, dass es insbesondere für DolmetscherInnen sehr wichtig sei, Zusammenhänge schnell zu erfassen, um die nötigen Verknüpfungen herzustellen. Aus diesem Grund spielt die Informationsweitergabe bereits im Vorfeld eine wesentliche Rolle (vgl. I D4: 505-507). „Der Kopf wäre freier, um sich mehr auf die eigentliche Tätigkeit zu konzentrieren.“ (I D4: 510-511)

Um die DolmetscherInnen zumindest vor Ort auf die Einvernahme vorzubereiten, fordern sowohl D1 als auch D4, dass ihnen noch vor der Einvernahme der Kontext der Geschichte der AsylwerberInnen mitgeteilt, dem jedoch oft nicht nachgegangen werde (vgl. I D1: 247-251; vgl. I D1: 254-256; vgl. I D4: 221-223). D4 expliziert, dass beispielsweise der Zugriff auf Akten, Anträge, Bescheide oder Protokolle eine große Stütze bei der Vorbereitung wäre (vgl. I D4: 491-492). Auch D2 erläutert, dass sich nicht immer die Möglichkeit biete, dass sie vorab zusätzliche Informationen über den Hintergrund der AntragstellerInnen bekomme (vgl. I D2: 277-278). D6 nennt als Sonderfall die Fortsetzung von unterbrochenen Einvernahmen und erklärt, dass die Informationsverteilung hier noch asymmetrischer sei, da alle Gesprächsparteien außer ihr über das Vorbringen und den Kontext Bescheid wissen und sich darüber hinaus auch bereits kennen und wissen, wie die andere Partei vorgehe (vgl. I D6: 585). Die asymmetrische Machtverteilung hinsichtlich der Informationsvergabe fällt demnach nicht zugunsten der DolmetscherInnen aus, sodass das Dolmetschen in diesem Fall insofern zur Herausforderung werden kann.

5.5 *Kategorie 5: Unparteilichkeit*

In Anlehnung an Kapitel 3.5 der vorliegenden Arbeit nimmt Kategorie 5.5 Bezug auf die Unparteilichkeit der DolmetscherInnen aus Sicht der interviewten ProbandInnen, welche sich alle ihrer Rolle als unparteiliche DolmetscherInnen bewusst sind: D1 betont, dass das unparteiliche Dolmetschen höchste Priorität hat (vgl. I D1: 213), während D2 von sich selbst sagt: „Ich bin ein neutraler Kanal.“ (I D2: 162-163). Zudem ergänzt sie, dass sie aufgrund dessen stets bemüht sei, so textgetreu wie möglich zu dolmetschen (vgl. I D2: 164-165). D3 meint, dass er sich im Klaren über seine unparteiliche Rolle sei und demgemäß agiere (vgl. I D3: 220-221). Auch D4 erläutert: „[...] meine Aufgabe als Dolmetscher ist eine unparteiische Übertragung zwischen [...] den Parteien zu gewährleisten.“ (I D4: 74-75). D5 sagt, dass Asylbeamten sie mitunter zu sprachlichen Auffälligkeiten der AsylwerberInnen befragen (siehe Kapitel 5.4.1.1), sie jedoch stets unterstreiche, dass sie unparteilich handle und auf solche Fragen nicht näher eingehe (vgl. I D5: 89; vgl. I D5: 183-184), da sie dazu nicht befugt sei (vgl. I D5: 406-407).

D6 erklärt ebenfalls, dass sie, insbesondere wenn ihr sprachliches und kulturelles Wissen gefragt sei, versuche, so inhaltsgetreu wie möglich zu dolmetschen und dabei stets ihre Unparteilichkeit behalte (vgl. I D6: 85). Im Gegensatz zu D5 erläutert sie jedoch, dass sie Nachfragen vonseiten der Asylbeamten hinsichtlich des Vorbringens der AsylwerberInnen „neutral bewerte“⁷ und ihr landespolitisches Wissen kundtue (siehe Kapitel 5.4.1.1) (vgl. I D6: 131-132). D7 erläutert, dass eine gewisse Distanz zu den Gesprächsparteien im Allgemeinen notwendig sei, um der Tätigkeit erfolgreich nachgehen zu können (vgl. I D7: 249).

Um ihre Unparteilichkeit zu unterstreichen, weisen D2 und D4 während der kurzen Vorstellung vor Beginn der Einvernahme auf ihre Rolle hin (vgl. I D2: 281), wobei D4 zusätzliche expliziert, dass er nicht für die Behörde arbeite (vgl. I D4: 228-229). Zudem erklärt er, dass er während der ersten Einvernahme, bei der er als Dolmetscher tätig war, den Eindruck hatte, dass der Asylwerber glaubte, dass D4 auf der Seite des Asylamts stehe. Dadurch versuchte der Asylwerber nicht den Asylbeamten, sondern vor allem D4 von seinem Vorbringen zu überzeugen (vgl. I D4: 248-249; vgl. I D4: 473-475). Aus diesem Grund scheint es ihm unerlässlich, seine unparteiliche Rolle vorab zu verdeutlichen und für alle transparent zu machen (vgl. I D4: 239-243). Dies erlaubt ihm, sich von dem Verfahren zu distanzieren und seine Unparteilichkeit während der gesamten Einvernahme zu wahren (vgl. I D4: 246-247).

⁷ Hier drängt sich die Frage auf, inwiefern eine Aussage neutral bewertet werden kann. Da dies aber nicht Thema der Diskussion ist, wird auf eine weitere Erläuterung an dieser Stelle verzichtet.

D6 schildert eine gänzlich differente Situation, in welcher die AsylwerberInnen sie noch vor der Einvernahme und einer eventuellen Vorstellung fragen: „Hilfst du mir?“ (I D6: 226) Um ihre Position von vornherein zu verdeutlichen, antwortet sie in der Regel, dass sie „nur“ die Dolmetscherin sei und den AsylwerberInnen insofern nur sprachlich helfen könne, indem sie für sie dolmetsche (siehe Kapitel 5.4.2) (vgl. I D6: 227-228). Dementsprechend werden DolmetscherInnen in solchen Situationen indirekt nach ihrer (Un)parteilichkeit gefragt, welche sie anschließend auch klarstellen sollten. Zudem schildert D6, dass sie auch nach den Einvernahmen immer wieder von den AsylwerberInnen gefragt werde, ob diese sie in weiterer Folge bei etwaigen Bedenken kontaktieren dürften, worauf sie antworte, dass die „gemeinsame“ Arbeit mit der Einvernahme ende, um so ihre Unparteilichkeit über die Einvernahmesituation hinaus zu demonstrieren (vgl. I D6: 234). D7 erzählt, dass auch sie von den AsylwerberInnen mitunter direkt angesprochen werde, um so an zusätzliche Informationen oder etwaige Hilfestellungen vonseiten der Dolmetscherin zu gelangen. Sie betont, dass sie hier stets klarstelle, dass jegliche Kommunikation über die AsylbeamtInnen laufe und sie somit eine unparteiliche Rolle einnimmt (vgl. I D7: 157-159; vgl. I D7: 167-169).

In Hinblick auf die Gesprächsinhalte der Einvernahmen (siehe Kapitel 5.9) kann es für die DolmetscherInnen mitunter herausfordernd sein, ihre unparteiliche Position zu wahren. D2 beispielsweise erzählt, dass sie meist versuche, diese Inhalte auszublenden, um so weiterhin unparteilich zu bleiben (vgl. I D2: 492-493). D7 beschreibt, dass eventuell belastende Gesprächsinhalte sie auch auf einer persönlichen Ebene berühren, sie sich jedoch bewusst sei, dass sie die AsylwerberInnen nicht „in den Arm nehmen kann“, sondern ihre unparteiliche Position wahren muss und den AsylwerberInnen lediglich mit etwas Empathie entgegenkommen kann (vgl. I D7: 247-250). Auch D5 nimmt Stellung zu den Gesprächsinhalten und erläutert, dass sie diese nicht beurteile, da das nicht Teil ihrer Tätigkeit sei (vgl. I D5: 362-364). Im Gegensatz dazu beschreibt D6, dass sie aufgrund ihres kulturellen Hintergrundwissens glaube zu wissen, wann AsylwerberInnen ein falsches Vorbringen präsentieren und es für sie herausfordernd sei, unparteilich zu bleiben, ohne die Erzählung zu bewerten. Sie betont, dass hierfür sehr viel Disziplin notwendig sei (vgl. I D6: 58-64).

Die in Kapitel 5.6 thematisierte Sitzkonstellation kann die Unparteilichkeit der DolmetscherInnen verstärken, jedoch auch das Gegenteil bewirken. D1 beschreibt einige Einvernahmen, während welcher sie näher bei den AsylbeamtInnen als bei den AsylwerberInnen saß, welche dadurch womöglich ihre unparteiliche Stellung anzweifeln (vgl. I D1: 168-170). D2 hingegen konstatiert, dass eine Dreieckskonstellations die beste und für alle Beteiligten fairste Sitzposition sei, um die Unparteilichkeit der DolmetscherInnen zu verstärken (vgl.

I D2: 352-353; vgl. I D2: 381-382). D4 und D7 stützen diese Aussage und erläutern, dass dadurch sowohl ihre Unabhängigkeit als auch ihre Unparteilichkeit hervorgehoben werde (vgl. I D4: 284-287; vgl. I D7: 398-400).

In Bezug auf die Vom-Blatt-Dolmetschung des Protokolls am Ende der Einvernahme betont D4 ebenfalls die Wichtigkeit seiner unparteilichen Position als Dolmetscher und erklärt: „[sodass] ich auch bei der Rückübersetzung nicht den Eindruck mache, dass ich irgendeinen Schmarren erzähle, nur damit sie [die AsylwerberInnen] schnell unterschreiben.“ (I D4: 481-483) In diesem Zusammenhang scheint ihm besonders wichtig, dass die AsylwerberInnen von seiner Unparteilichkeit überzeugt sind und das Protokoll mithilfe der Vom-Blatt-Dolmetschung auch anerkennen.

5.6 *Kategorie 6: Sitzkonstellation und -position*

Die Sitzkonstellation beziehungsweise -position wurde für diese Arbeit als zusätzliche Hauptkategorie hinzugefügt, da sie für DolmetscherInnen in zweierlei Hinsicht eine Herausforderung darstellen kann: Erstens kann es unter Umständen passieren, dass AsylbeamtInnen auf eine bestimmte Konstellation bestehen und den DolmetscherInnen einen Sitzplatz, welcher möglicherweise unvorteilhaft für die Dolmetschung ist, zuweisen (vgl. I D6: 496). Zweitens sind DolmetscherInnen aufgrund von Platzmangel vor Ort mitunter dazu gezwungen, an der Tischecke Platz zu nehmen, was einerseits natürlich unbequem, andererseits jedoch auch nachteilig für die Dolmetschung sein kann (vgl. I D1: 179-183). Beide Aspekte werden im Folgenden anhand der Interviews näher diskutiert.

Sowohl D1, D3, D4 als auch D5 betonen, dass die Sitzplätze aller Gesprächsparteien meist schon vorab festgelegt werden, beziehungsweise die BeamtInnen auf eine bestimmte Sitzkonstellation bestehen, wodurch die asymmetrische Machtverteilung zum Vorschein kommt (siehe Kapitel 5.1) (vgl. I D1: 175-176; vgl. I D3: 287-288; vgl. I D4: 275-276; vgl. I D5: 309-313).

Da auch die Sitzkonstellation selbst die Machtverteilung widerspiegelt, bevorzugen D5 und D7 das gleichschenklige Dreieck als ideale Konstellation. Niemand steht über dem anderen; es wird auf niemanden herabgesehen (vgl. I D5: 326; vgl. I D7: 390-392). Darüber hinaus ist es laut D2 auch für alle Gesprächsparteien am fairsten, wenn diese in einem Dreieck zueinander sitzen, welches außerdem die Unparteilichkeit der DolmetscherInnen verstärkt (siehe Kapitel 5.5) (vgl. I D2: 381-382). Die Sitzkonstellation sollte stets den direkten Kontakt zu allen Beteiligten ermöglichen (vgl. I D5: 326), sodass die DolmetscherInnen die anderen Gesprächsparteien gut sehen können und diese auch von ihnen wahrgenommen wer-

den (vgl. I D2: 387). Eine Sitzposition direkt neben den AsylwerberInnen oder den AsylbeamtenInnen kann problematisch sein, da dies eventuell dazu führt, dass die DolmetscherInnen nahezu unsichtbar werden und unter Umständen auf sie vergessen wird (siehe Kapitel 5.2.3) (vgl. I D4: 284-286).

Im Vergleich zu D1, D3, D4 und D5 erklärt D2, dass die vorgegebenen Sitzplätze meist bereits einem Dreieck entsprechen, sodass sie kaum aktiv etwas ändern müsse. Darüber hinaus unterstreicht sie, dass sie stets versucht Äquidistanz zu allen Gesprächsparteien zu wahren, sich jedoch nicht sicher sei, inwiefern das auch von den anderen GesprächsteilnehmerInnen wahrgenommen werde (vgl. I D2: 352-358). Ist dies nicht von vornherein gegeben, passt sie die Konstellation soweit wie möglich an (vgl. I D2: 360). Auch D6 erklärt, dass sie versuche den BeamtenInnen ihre Arbeitsweise, welche unter anderem auch das Überreichen von Notizen umfasse (siehe Kapitel 5.4.1.1), näher zu bringen, sollte der ihr vorgegebene Platz die Dolmetschung erschweren (vgl. I D6: 496-498). Gewähren ihr die AsylbeamtenInnen einen Sitzplatzwechsel, löst ein Sicherheitsgefühl in ihr aus. Alle GesprächsteilnehmerInnen können sich in die Augen schauen und ungehindert kommunizieren (vgl. I D6: 511-514).

D4 entgegnet dem jedoch, dass es effizienter sei, wenn er direkt oder in der Nähe der AsylbeamtenInnen sitze, da er so bereits beim Verfassen des Protokolls überprüfen könne, ob alles richtig verstanden wird (vgl. I D4: 306-309). D1 hingegen ist der Meinung, dass eine Platzierung direkt neben den AsylbeamtenInnen missverständlich sein könnte, da die AsylwerberInnen so womöglich die Unparteilichkeit der DolmetscherInnen anzweifeln (siehe Kapitel 5.5) (vgl. I D1: 167-171). Darüber hinaus schildert sie eine Einvernahme, während welcher sie von dem/r AsylwerberIn gefragt wurde, ob sie selbstständig sei oder für das Asylamt arbeite, was wiederum durch die Sitzkonstellation ausgelöst wurde (vgl. I D1: 203-206).

Abgesehen von der idealen Sitzkonstellation kritisiert D1 mehrfach die räumlichen Gegebenheiten vor Ort, sodass sie mitunter am Eck des Tisches Platz nehmen, die Tischkante zwischen ihre Beine klemmen und gleichzeitig noch notieren müsse (vgl. I D1: 179-183). Dies führt dazu, dass unter Umständen eine Dreieckskonstellation nicht möglich ist, die Unparteilichkeit der DolmetscherInnen angezweifelt und die Kommunikation dadurch gestört werden könnte (vgl. I D1: 213-218). Die Herausforderung ist in diesem Fall demnach nicht, die ideale Sitzkonstellation zu finden, sondern sich an die räumlichen Gegebenheiten anzupassen und zu versuchen, so Platz zu nehmen, dass eine Dolmetschung inklusive Notizentechnik überhaupt möglich ist. Zudem betont sie, dass bedingt durch den Platzmangel die AntragstellerInnen mitunter auch gestresst und angespannt wirken, was wiederum die Kommunikation beeinflussen kann (siehe Kapitel 5.9) (vgl. I D1: 193-195).

5.7 *Kategorie 7: Fachsprachlichkeit*

Wie in Kapitel 3.6 theoretisch erarbeitet, kann Fachsprachlichkeit in mehrerer Hinsicht eine Herausforderung für die DolmetscherInnen darstellen. Als DolmetscherInnen, die Deutsch nicht als A-Sprache haben, führen sowohl D3 als auch D5 aus, dass insbesondere die Behördensprache beziehungsweise das „Amtsdeutsch“ (I D5: 101) für sie eine Herausforderung darstelle und ihnen die Dolmetschung allfälliger fachlicher Termini schwerfalle (vgl. I D3: 375; vgl. I D3: 380; vgl. I D5: 100-105; vgl. I D5: 252). Dennoch ergänzen D3 und D5, dass die BeamtenInnen ihnen meist etwas Zeit gewähren, um etwaige asylrechtliche Termini vor Ort auf dem Handy nachzuschlagen und so adäquat zu dolmetschen. Zusätzlich merken beide an, dass sie ein Glossar mit den wichtigsten Begriffen führen und diese in Hinblick auf die nächste Einvernahme auch wiederholen (vgl. I D3: 383-385; vgl. I D3: 393-400; vgl. I D3: 433-434; vgl. I D5: 213-215).

Als erfahrene Dolmetscherin schildert D7, dass die Fachsprachlichkeit in Bezug auf asylrechtliche Terminologie, wie etwa die Belehrung am Anfang der Einvernahme, mittlerweile keine Herausforderung mehr für sie darstelle, da sich die Abläufe immer wiederholen und sie deshalb mit etwaigen fachspezifischen Termini vertraut sei (vgl. I D7: 71-76). Zu Beginn ihrer Tätigkeit als Dolmetscherin im Asylverfahren schrieb sie jedoch neue Termini, die im Rahmen einer Einvernahme gefallen waren, immer auf und legte letztendlich ein ganzes Glossar an fachlicher Terminologie an (vgl. I D7: 411-414), welches ihr auch heute noch dabei hilft, immer die adäquateste Dolmetschung für bestimmte Termini zu finden (vgl. I D7: 430-431). Auch D1 erklärt, dass sie so ein Glossar führe (vgl. I D1: 256-257). Zusätzlich erläutert D2, dass ihr Glossar jedoch nicht nur fachspezifische Termini, sondern auch ganze Phrasen, die immer wieder während der Einvernahmen vorkommen, umfasse, um so eine möglichst schöne Formulierung in der Zielsprache im Moment der Einvernahme „griffbereit“ zu haben (vgl. I D7: 445-448). D4 sucht ebenfalls stets nach der passendsten Formulierung (vgl. I D4: 97-98).

Um sich möglichst umfangreich auf die Einsätze im Asylverfahren vorzubereiten, schildert D4, dass er sich vorab sowohl mit dem Asylgesetz als auch den Websites des *Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl* vertraut mache, da dort Informationen bereits in mehreren Sprachen – unter anderem auch seinen Arbeitssprachen – gefunden werden können (vgl. I D4: 401-403). Zusätzlich überlegt er sich vor jeder Einvernahme, welche Fragen gestellt werden könnten und was er mache, wenn er ein Wort nicht verstehe (vgl. I D4: 406-408). D2 betont, dass eine umfangreiche Vorbereitung dennoch schwierig sei, da man sich

zwar mit dem Rechts- beziehungsweise Asylsystem im Österreich vertraut machen kann, es sonst aber kaum Möglichkeiten gebe, sich auf die Verfahrenssprache vorzubereiten (vgl. I D2: 339-341). Ähnlich wie D5 erläutert D4, dass die Fachsprachlichkeit bei der Behörde mitunter herausfordernd sei, insbesondere da Deutsch ebenfalls nicht seine A-Sprache ist. Er erläutert eine Situation, in welcher er den Begriff „Fremdenpass“ nicht verstand, welcher ihm letztendlich vom Asylbeamten erklärt wurde (vgl. I D4: 425-427). Auch D3, dessen Erstsprache Arabisch ist, erklärt, dass er teilweise Schwierigkeiten mit dem Verständnis von fachlichen deutschen Termini habe, welche ihm unter Umständen jedoch ebenfalls von den AsylbeamtInnen erklärt werden. Diese notiert er sich anschließend, um in weiterer Folge besser auf den nächsten Einsatz vorbereitet zu sein (vgl. I D3: 363-368).

Auch Eigen- und/oder Ortsnamen können als fachsprachlich eingestuft werden und demnach eine Herausforderung für die DolmetscherInnen sein, da sie mit diesen, abhängig von ihren Arbeitssprachen, womöglich nicht vertraut sind (vgl. I D4: 168-169; vgl. I D6: 626-627). D2 nennt zudem auch Namen von Speisen und kulturbedingten Ausdrucksweisen (vgl. I D2: 295-296), während D1 insbesondere die Schwierigkeit des Dolmetschens von Abkürzungen betont (vgl. I D1: 624). D7 und D2 beschreiben, dass sie die AsylwerberInnen stets bitten, etwaige Name aufzuschreiben, wobei hier auch auf die richtige Schreibweise geachtet werden sollte (vgl. I D2: 402-403), sodass es zu keinen Schwierigkeiten bei der Dolmetschung komme (vgl. I D7: 311-314). Zudem erklärt D7, dass sie mithilfe des internationalen Fernsehens versuche, ihr Sprachniveau ständig zu verbessern und mit diversen Städte- oder Ortsnamen vertraut zu werden (vgl. I D7: 420-423). Auch D2 versucht ihr Repertoire an kulturbedingten Begriffen oder Eigennamen zu erweitern, um besser auf weitere Dolmetschereinsätze vorbereitet zu sein (vgl. I D2: 459-461). Abhängig von der Kultur der AsylwerberInnen kommt es mitunter auch vor, dass es sich bei den Eigennamen um Namen einer Pflanze handelt, die die DolmetscherInnen nicht kennen. D7 beschreibt einen Fall, bei welchem sie explizit nachfragen musste, welche Pflanze oder Gemüseart der Asylwerber nun wirklich meine, da er lediglich den afrikanischen Begriff, welchen D7 nicht kannte, verwendete (vgl. I D7: 326-329). D1 schildert zusätzlich, dass auch Berufsbezeichnungen herausfordernd zu dolmetschen sein können, da es für viele kein Äquivalent auf Deutsch gebe (vgl. I D1: 655-657). Trotzdem ist es für den weiteren Verlauf der Einvernahme unproblematisch, wenn die Berufsbezeichnung nur umschrieben werden kann, da der Asylbescheid nicht vom Beruf der AsylwerberInnen abhängt (vgl. I D1: 661-663). D5 betont, dass abhängig von der politischen Situation in den Herkunftsländern es immer wieder dazu komme, dass

mehrere Menschen einer bestimmten Ethnie oder Religion in Österreich Asyl beantragen, wodurch die DolmetscherInnen mit neuen Termini konfrontiert werden (vgl. I D5: 189-192).

5.8 Kategorie 8: Face-Work

Aus den Interviews ging hervor, dass Face-Work nicht nur theoretisch, sondern auch in der Praxis eine Herausforderung für DolmetscherInnen im Asylverfahren darstellt. Die Aussagen der meisten ProbandInnen, welche im Folgenden näher beleuchtet werden, deuten jedoch daraufhin, dass Face-Work vorwiegend in Bezug auf das eigene *face* – also das *face* der DolmetscherInnen – betrieben wird.

Wenn AntragstellerInnen ihr Vorbringen nicht kohärent präsentieren und teilweise konfus wirken, die Aussagen akustisch nicht verständlich sind oder es zu einem sprachlichen und/oder kulturellen Missverständnis kommt, fragen DolmetscherInnen zur Klärung bestimmter Begriffe oder zum besseren Verständnis eines Vorbringens noch einmal nach (siehe Kapitel 5.2). Da die AsylbeamtenInnen jedoch nicht immer sofort verstehen, warum die DolmetscherInnen an dieser Stelle ein eigenständiges Gespräch mit den AsylwerberInnen beginnen, kann dies dazu führen, dass sie ungeduldig werden und die DolmetscherInnen fragen, warum oder über was diese mit den AntragstellerInnen sprechen. Folglich bedrohen sie das *face* der DolmetscherInnen, indem sie ihnen indirekt vorwerfen, ihrer Tätigkeit nicht nachzukommen. DolmetscherInnen müssen an dieser Stelle Face-Work betreiben und den BeamtenInnen die Situation erklären, um „ihr Gesicht nicht zu verlieren“ (vgl. I D1: 425-426; vgl. I D1: 557-558). Im Gegensatz dazu erklären D2 und D4, dass sie die AsylbeamtenInnen, noch bevor sie die Rückfrage an die AsylwerberInnen stellen, darüber informieren, dass es soeben zu Verständnisproblemen gekommen sei (vgl. I D2: 127-129; vgl. I D2: 309-310; vgl. I D4: 168-169). D3 wiederum expliziert, dass BeamtenInnen mitunter mutmaßen, dass er eine Aussage falsch dolmetsche, wenn die Aussage der AsylwerberInnen nicht die Frage der AsylbeamtenInnen beantwortet, sodass dadurch an seiner Dolmetschkompetenz gezweifelt und sein professionelles *face* bedroht wird (vgl. I D3: 145-149). Auch D6 schildert, dass die BeamtenInnen sie mitunter fragen, ob sie deren Fragen überhaupt dolmetsche, da die Antworten der AsylwerberInnen nicht zu passen scheinen (vgl. I D6: 474-478). Als Reaktion darauf, erklären sowohl D3 als auch D6 den BeamtenInnen, dass sie dolmetschen, was die AntragstellerInnen sagen (vgl. I D3: 160-161; vgl. I D6: 474-478), um dadurch ihr *face* zu schützen, wobei dies gleichzeitig eine Bedrohung für das *face* der AsylwerberInnen darstellt. D6 schildert eine Einvernahme, bei welcher ihr *face* ebenfalls von der Asylbeamtin bedroht wurde, indem diese darauf bestand, dass D6 die Belehrung als Teil des Protokolls nochmals am Ende

der Einvernahme für den Asylwerber vom-Blatt-dolmetsche. Da D6 die Belehrung im Rahmen der Rückübersetzung der Niederschrift in der Regel zusammenfassend wiedergibt, fasste sie die Beharrlichkeit der Beamtin als *face-threatening act* auf und musste somit selbst aktiv werden, um ihr *face* zu schützen (vgl. I D6: 410-419).

Ist eine vierte Gesprächspartei in Form eines/r rechtlichen VertreterIn oder einer Vertrauensperson anwesend und bringt sich aktiv in das Gespräch ein, kann dies dazu führen, dass mehrere oder alle Gesprächsparteien exklusive der DolmetscherInnen gleichzeitig und somit durcheinander sprechen und die DolmetscherInnen das Gespräch nicht mehr ordnungsgemäß dolmetschen können. Um ihr *face* zu wahren, schildert D1, dass sie in solchen Situationen die Beteiligten darüber informiere, dass diese sich etwaige Unstimmigkeiten selbst ausmachen müssen, da sie nicht mehr in der Lage sei, das Gespräch zu dolmetschen (siehe Kapitel 5.2) (vgl. I D1: 491-492; vgl. I D1: 495; vgl. I D1: 509-510). Ferner beschreibt D6 eine Einvernahme, während welcher das Gespräch konstant von der vierten Gesprächspartei, welche Kritik an der DolmetscherIn ausübte, unterbrochen wurde. Folglich wurde das professionelle *face* von D6 bedroht, sodass sie mithilfe von unterschiedlichen Strategien des Face-Work versuchte, ihr *face* zu wahren und letztendlich um einen DolmetscherInnenwechsel bat (vgl. I D6: 322-327). D7 beschreibt eine ähnliche Einvernahme und ergänzt, dass es sich hierbei stets um eine prekäre Situation handle, da die AsylbeamtInnen meist nicht wissen, wer Recht habe und somit sowohl die vierte Gesprächspartei als auch die DolmetscherInnen versuchen müssen, ihr *face* zu wahren (vgl. I D7: 474-480).

Zudem können eigenständige Äußerungen der DolmetscherInnen, welche an die AsylwerberInnen gerichtet sind, eine Bedrohung für das *face* DolmetscherInnen darstellen, wie beispielsweise D1 erklärt. Sie teilt etwaige Kommentare stets auch den AsylbeamtInnen mit, sodass diese zu jedem Zeitpunkt über sämtliche Gesprächsinhalte Bescheid wissen und somit weder die Unparteilichkeit noch die Dolmetschkenntnisse von D1 infrage stellen (vgl. I D1: 343). Exemplarisch hierfür beschreibt sie, dass sie AsylbeamtInnen stets informiere, wenn sie die AsylwerberInnen darauf aufmerksam mache, dass deren soeben getätigte Aussage nicht die Beantwortung der Frage sei (vgl. I D1: 444-446). Ein anderes Beispiel dafür, ist die anfängliche eigenständige Vorstellung von D4 als Dolmetscher. Er macht deutlich, dass er den AsylbeamtInnen erkläre, dass er vorab seine Rolle festigen möchte und diese den AsylwerberInnen schildere (vgl. I D4: 228-229; vgl. I D4: 243-244). Folglich betreiben D1 und D4 bereits präventiv Face-Work, sodass es gar nicht zu *face-threatening acts* kommen sollte.

D2 und D6 erklären, dass sie am Ende einer Einvernahme öfter das Gefühl haben, dass ihre detailreiche Dolmetschung im Protokoll auf einige Stehsätze gekürzt wurde, die die

AsylwerberInnen in dieser Form nicht gesagt haben, was sie meist auch deutlich machen (vgl. I D2: 153-156; vgl. I D6: 614-615). Dadurch wird nicht nur das professionelle, sondern auch das soziale *face* von D2 und D6 bedroht, da einerseits vielleicht ihre professionellen Leistungen als Dolmetscherinnen nicht geschätzt werden (vgl. I D6: 614-615), aber sie andererseits dieses Vorgehen jedenfalls als Mensch trifft, da AsylwerberInnen das Recht darauf haben, dass ihre Vorbringen richtig protokolliert werden (vgl. I D2: 175-179). D4 bezieht sich ebenfalls auf das Protokoll und hält fest, dass er teilweise noch während der Protokollierung des Vorbringens die AsylbeamtenInnen darauf hinweise, dass eine bestimmte Aussage falsch verstanden wurde (siehe Kapitel 5.6). Er rechtfertigt diese Kritik folgendermaßen: „Wozu dolmetsche ich, wenn die Aussage nicht richtig protokolliert wird?“ (I D4: 324-325). Es handelt sich hierbei erneut um eine Bedrohung des professionellen *face*, welches D4 durch sein Aktivwerden versucht zu wahren. Auch D6 erklärt, dass ihr wichtig sei, dass anhand des Protokolls ersichtlich ist, dass ein/e DolmetscherIn anwesend war und demnach unter Umständen die BeamtenInnen auffordere, das Protokoll in gewissem Maße zu korrigieren oder Vermerke hinzuzufügen (vgl. I D6: 351-352). Sowohl D2, D4 als auch D6 wollen, dass ihre Leistung geschätzt und in Form der Protokolle implizit festgehalten wird.

D4 schildert zudem einen weiteren Fall, bei welchem der Asylbeamte noch vor der Einvernahme seine französischen Sprachkenntnisse hinterfragte, da es sich bei Französisch um seine B-Sprache handelt. D4 erklärte ihm daraufhin, dass er von Bundesministerium zertifiziert wurde, woraufhin dieser ihm entgegnete: „Ah, dann wird es schon passen.“ (I D4: 394-395). Die Frage des Beamten kann hier als eindeutiger *face-threatening act* kategorisiert werden, auf welche der Dolmetscher mit einer Strategie des Face-Work antwortete. Ähnlich wie D4 erläutert auch D7, dass es aufgrund ihrer Arbeitssprache Englisch bereits mehrmals zu problematischen Situationen kam, in welchen die AsylbeamtenInnen plötzlich begannen, mit den AntragstellerInnen auf Englisch zu sprechen (siehe Kapitel 5.2.3), was D7 als Übergriff auffasste. Dies wiederum bedroht ihr *face*, da die BeamtenInnen dadurch signalisieren, dass sie ihre Dienste weder schätzen, noch darauf angewiesen sind (vgl. I D7: 134-135). Um ihr *face* zu wahren, reagiert D7 darauf meist mit der Frage, ob die AsylbeamtenInnen mit ihr „den Platz tauschen wollen“, wodurch sie sowohl ihre Position als auch ihre Rolle in der Gesprächssituation bestärkt (vgl. I D7: 140-144).

Wie zuvor in Kapitel 5.1.1 diskutiert, tätigen AsylbeamtenInnen zuweilen Aussagen, die nicht an die AsylwerberInnen adressiert sind und somit auch keiner Dolmetschung bedürfen. Um sicherzustellen, dass ihr *face* im Nachhinein nicht bedroht wird, indem ihr vorgeworfen wird, solche Äußerungen nicht gedolmetscht zu haben, versucht D1 ihr Image bereits im

Vorhinein zu schützen, indem sie die BeamtInnen fragt, ob die soeben getätigte Aussage gedolmetscht werden soll (siehe Kapitel 5.1.1) (vgl. I D1: 404-405). Dadurch übergibt sie die Verantwortung den AsylbeamtInnen und schützt ihr *face*. Im Gegensatz dazu erklärt D7, dass BeamtInnen zu Beginn der Einvernahme mitunter erwähnen, dass sie ihnen Bescheid geben soll, falls die Abschnitte zu lang werden und sie diese nicht mehr korrekt dolmetschen können (vgl. I D7: 179-180). Hierbei wird ersichtlich, dass auch die anderen Gesprächsparteien versuchen, das *face* aller zu bewahren, und dadurch eine erfolgreiche Kommunikation zu ermöglichen. Zudem ergänzt D7, dass sie sich in Summe als DolmetscherIn im Asylverfahren anerkannt fühle (vgl. I D7: 231-232), was sich im oft positiven Feedback, dass sie am Ende der Einvernahme von den Beamtinnen bekomme, widerspiegle (vgl. I D7: 305; vgl. I D7: 339-340).

Wie schon in Kapitel 3.7 näher beleuchtet, versuchen DolmetscherInnen nicht nur ihr eigenes *face*, sondern auch das der anderen GesprächsteilnehmerInnen zu wahren (vgl. Pöllabauer 2007: 49). D6 berichtet, dass sie aufgrund ihrer beruflichen Erfahrung mitunter zu wissen glaube, dass es sich bei gewissen Vorbringen der AsylwerberInnen um erfundene Erzählungen handle. Trotzdem wahrt sie weiterhin eine neutrale Haltung, um die Erzählung nicht zu beeinflussen und dadurch das *face* der AsylwerberInnen zu wahren (vgl. I D6: 92-95).

5.9 Kategorie 9: „Als DolmetscherIn muss man fast ein Roboter sein“ oder Emotionalität und Abgrenzung

Angelehnt an Kapitel 3.8 werden im Folgenden die subjektiven Positionen der ProbandInnen in Hinblick auf die Themen Emotionalität und Abgrenzung als Herausforderung beim Dolmetschen im Asylverfahren präsentiert.

D1 sagt dazu, dass die DolmetscherInnen in jedem Fall den AsylwerberInnen Halt vermitteln, sodass diese sich öffnen und es mitunter so scheint, als würden sie ihr Vorbringen einem/r FreundIn erzählen (vgl. I D1: 330-337): „Man hat den näheren Zugang zu den Befragenden.“ (I D1: 336-337) Zudem betont sie, dass sie durch diese Nähe auch das Emotionale spüre und das demnach in weiterer Folge auch besser vermitteln könne (vgl. I D1: 336-337): „Vom Herzen her [...] fühlt und spürt [man] nach, was die Leute empfinden.“ (I D1: 346-347) Auch wenn D1 insofern bewusst ist, dass sie als Dolmetscherin stets unparteilich handeln sollte, unterstreicht sie, dass DolmetscherInnen auch „nur“ Menschen sind und demnach den emotional aufgeladenen Erzählungen vonseiten der AsylwerberInnen nicht immer neutral gegenüberstehen können (vgl. I D1: 346-347). D6 schildert ebenfalls, dass einer der präsen-

testen Faktoren, wenn sie an ihre Einsätze denke, die Emotionalität und das Mitleid, das sie den AsylwerberInnen gegenüber verspüre, seien. Sie gesteht außerdem, dass sie während der ersten Einvernahmen ihre Tränen oft nicht halten konnte, sodass sie sich letztendlich freiwillig dafür entschied, nicht mehr bei Einvernahmen im Rahmen von Asylverfahren zu dolmetschen (vgl. I D6: 44-47).

D1 hingegen beschreibt, dass sie mittlerweile gelernt habe, „den Schalter umzulegen“ (I D1: 376) und dadurch zwar genügend Empathie aufbringe, sodass die AntragstellerInnen sich öffnen, sie persönlich die Gesprächsinhalte jedoch nicht mehr belasten (vgl. I D1: 374-378). In gewissen Situationen weiß sie bereits im Vorhinein, dass ein/e AsylwerberIn abgeschoben werden wird (siehe Kapitel 5.1.1) und müsse demnach mit dieser Information umgehen, ohne dass dies ihre Dolmetschung beeinflusse (vgl. I D1: 395-397). Auch D2 erläutert, dass sie die Inhalte der Erzählungen stets ausblende und sich im Nachhinein keine Gedanken darüber mache (vgl. I D2: 492-494). Zudem beschreibt sie, dass sie sich als Mitteleuropäerin die Fluchtgeschichten der AntragstellerInnen meist kaum vorstellen könne, sodass sie einfach dolmetsche, was gesagt wird (vgl. I D2: 500-501). Im Gegensatz dazu, erläutert D3, dass er die Geschichten der AntragstellerInnen nicht so schnell vergesse und noch längere Zeit darüber nachdenke – manchmal auch noch Jahre danach (vgl. I D3: 212-216). Es berühre auch die anderen Gesprächsparteien, wenn diese merken, dass emotionale Vorbringen die DolmetscherInnen nicht kalt lassen (vgl. I D3: 240-241). D4 erklärt, dass er insbesondere zu Beginn den Asylsuchenden gegenüber immer sehr viel Mitgefühl zeigte, sodass seine Unparteilichkeit fallweise bedroht war. Mit der Zeit lernte er jedoch, sich von der Situation zu distanzieren und das Gesagte einfach „nur“ zu dolmetschen (vgl. I D4: 77-80). Er ergänzt, dass er mitunter so darauf konzentriert sei, was gesagt werde, dass er keine Zeit habe, darüber nachzudenken, was das eigentlich bedeute (vgl. I D4: 94-95). Setzt er sich jedoch im Nachhinein mit dem Gesagten weiter auseinander, merkt auch er, dass ihn das in gewisser Weise belastet (vgl. I D4: 98-100). Trotz eines einschlägig abgeschlossenen Studiums schildert D4, dass er in Bezug auf die vorherrschende Emotionalität, dessen er sich vorab nicht bewusst war, ins kalte Wasser geworfen wurde und schnell Bewältigungsstrategien entwickelt musste, um mit der psychischen Belastung umgehen zu können (vgl. I D4: 122-123). D4 fasst zusammen, dass Emotionalität im Rahmen der Einvernahme somit eine Herausforderung für ihn darstelle (vgl. I D4: 525-526).

D5 vertritt eine ähnliche Position und erläutert, dass sie vor allem in der Anfangsphase emotional immer sehr betroffen war, bis sie letztendlich lernte, sich emotional zu distanzieren und die Erzählungen nicht „mit nach Hause zu nehmen“ (I D5: 435). Sie beschreibt, dass sie

auch schon ein paar Mal zu weinen begonnen habe, die Einvernahme deswegen aber nicht unterbrochen wurde (vgl. I D5: 431-437; vgl. I D5: 442) Jedoch merkt sie auch an, dass die Vorbringen der AsylwerberInnen nicht immer der Wahrheit entsprechen müssen (vgl. I D5: 446). D6 stimmt dem zu, trotzdem sei sie oft emotional berührt. Sie spricht einerseits von der Emotionalität, der man ausgesetzt wird, wenn man für traumatisierte Menschen dolmetsche, die eine gewisse Hilflosigkeit ausstrahlen, und man an der Mimik bereits ihr Leid erkennt (vgl. I D6: 54-57; vgl. I D6: 381). Es gebe auch traumatisierte AntragstellerInnen, die ihre Emotionen überspielen und/oder das Vorbringen vermeintlich gefühllos präsentieren, worauf die BeamtenInnen mitunter sogar mit der Frage reagieren, wie sie das alles erzählen können, ohne „dabei eine einzige Träne zu vergießen“. Die Antwort der AsylwerberInnen ist dann in vielen Fällen, dass sie sich „ausgeweint“ haben (vgl. I D6: 734-739). Andererseits betont D6, dass auch eine gewisse negative Emotionalität vorherrscht, wenn sie merke, dass es sich um eine erfundene Geschichte handelt, sodass sie unter Umständen die AsylwerberInnen sogar abstoppe (vgl. I D6: 58-62). In jedem Fall ist sie von den Erzählungen häufig persönlich betroffen, sodass sie erklärt, dass sie nach einer Einvernahme erst mal versuchen müsse, das Gesagte wieder zu „löschen“, was nicht immer auf Anhieb funktioniere. Dabei helfe ihr auch der Austausch mit KollegInnen (vgl. I D6: 643-646).

D7 erklärt, dass auch sie die Vorbringen, die glaubwürdig wirken, insbesondere wenn die Emotionen bei den AntragstellerInnen noch stark vorhanden sind, belasten. Sie reagiert darauf mit Empathie und Einfühlsamkeit und unterstreicht, dass es menschlich sei, den Asylsuchenden so gegenüberzutreten (vgl. I D7: 239; vgl. I D7: 245-250). Sie betont außerdem die Wichtigkeit, die Vorbringen der AsylwerberInnen authentisch zu dolmetschen und somit auch die Emotionen wiederzugeben, ohne dabei ihre eigenen Emotionen miteinfließen zu lassen (vgl. I D7: 266-268).

Darüber hinaus beeinflusst eine gewisse emotionale „Aufgeladenheit“ nicht nur die DolmetscherInnen, sondern vor allem die AsylwerberInnen. Diese sind fallweise so nervös, dass sie den Fragen der BeamtenInnen nicht folgen können und so auch nicht in der Lage sind diese konkret zu beantworten (vgl. I D1: 777). D1 erklärt, dass ihr dies zu Beginn gar nicht bewusst war und sie deswegen an dieser Stelle versuche, die AntragstellerInnen zu beruhigen, die Frage noch allgemeiner formuliere und ihnen erneut erkläre, dass nichts Schlimmes passieren werden (vgl. I D1: 427-433). Um diese Nervosität in den Griff zu bekommen, betont D1, dass eine Anlaufstelle für die AsylwerberInnen noch vor der eigentlichen Einvernahme vorteilhaft wäre. So kann ihnen die emotionale Spannung genommen und eine psychologische Hilfe als Stütze angeboten werden (vgl. I D1: 462-463; vgl. I D1: 469-470).

D2 hingegen konstatiert, dass das Erste, was ihr in den Sinn komme, die Nervosität aller Gesprächsparteien sei (vgl. I D2: 68-69). Auch D4 erläutert, dass ihn ebenfalls die Emotionen der BeamtInnen bis zu einem gewissen Grad beeinflussen (vgl. I D4: 113-115). Demnach sind die AntragstellerInnen gelegentlich nicht die Einzigen, die der Einvernahme nervös gegenüberstehen. D2 betont, dass die Einvernahme um eine Situation mit sehr wenig handelnden Beteiligten im Vergleich zu anderen Dolmetschsettings darstelle, sodass die Verantwortung der einzelnen Gesprächsparteien noch größer sei (vgl. I D2: 88; vgl. I D2: 101-102). Im Gegensatz dazu meint D7, dass sie sich aufgrund der geringen Anzahl an Beteiligten ruhiger fühle und weniger aufgeregt sei (vgl. I D7: 58).

Resümierend schildert D1, dass sie als Dolmetscherin stets versuchen müsse, die Balance zwischen dem Sachlichen und dem Emotionalen zu halten, und gleichzeitig darauf zu achten, dass die Dolmetschung trotzdem die Emotionen der AsylwerberInnen beinhalte (vgl. I D1: 365-367). D4 stützt diese Aussage und erläutert, dass es gegebenenfalls nicht immer leicht sei, nicht zu viel Empathie zu zeigen (vgl. I D4: 108-109). „[...] als Dolmetscher muss man fast ein Roboter sein.“ (I D4: 110) Zudem beschreibt er, dass sich seine Emotionen häufig in seiner Körpersprache, Mimik und Gestik widerspiegeln, was wiederum die Gesprächssituation beeinflussen könnte (vgl. I D4: 116-118).

5.9.1 Subkategorie 9.1: DolmetscherInnen als Vertrauenspersonen

Wie bereits im vorherigen Kapitel kurz erläutert, repräsentieren DolmetscherInnen in vielen Fällen eine Art Anker oder Anlaufstelle für die Asylsuchenden. D1 beschreibt, dass diese dadurch etwas entspannter wirken und sich demnach emotional etwas zurücklehnen (vgl. I D1: 371-373). D5 erklärt, dass insbesondere das Herkunftsland der DolmetscherInnen deren Rolle als Vertrauenspersonen beeinflussen kann, da Asylsuchende einem Menschen aus dem gleichen Land besser gesinnt seien als einem Fremden (siehe Kapitel 5.4.2) (vgl. I D5: 137-138).

Zudem ergänzt D1, dass sie mitunter aktiv eingreife, um die AsylwerberInnen auch auf emotionaler Ebene zu unterstützen (vgl. I D1: 339-341), indem sie beispielsweise sagt: „Entspannen Sie sich jetzt! Es ist alles gut! Es sind nur formale Fragen. Auch wenn die Fragen noch so komisch sind.“ (I D1: 342-343) Zugleich erklärt sie, dass unter Umständen auch sie diejenige sei, die den AsylwerberInnen ein Taschentuch oder eine kurze Pause anbiete und dadurch mehr auf sie eingehe (vgl. I D1: 356-357). Folglich nimmt sie sich der Rolle als Vertrauensperson an und begegnet den AntragstellerInnen mit Empathie, während BeamtInnen meist sehr nüchtern und streng auf die AsylwerberInnen wirken (vgl. I D1: 329-330). Außer-

dem schildert sie, dass mitunter sehr schlimme Details im Rahmen einer Einvernahme zum Vorschein kommen und sie dann auch betroffen sei, was die Dolmetschung natürlich erschwere (vgl. I D1: 362-363).

D6 schildert, dass ihr das Dolmetschen im Rahmen eines Asylverfahrens sehr gut gefalle, da sie den AsylwerberInnen nahe sei und diese auch aktiv unterstützen könne (vgl. I D6: 444-445). So erklärt sie, dass bei den AsylwerberInnen immer wieder sehr sensible Punkte erreicht werden. Sie versucht ihnen dann gut zuzusprechen, ihnen etwaige Fragen erneut zu erklären (vgl. I D6: 552-553) und beschreibt, dass es teilweise nicht ganz einfach sei, die AsylwerberInnen zu beruhigen und ihnen die Situation näher zu bringen (vgl. I D6: 550-553; vgl. I D6: 589-590). Zudem versucht sie gleichzeitig den BeamtenInnen ihr Vorgehen zu erklären, sodass diese auch darüber Bescheid wissen (vgl. I D6: 553). Auch D7 erläutert einen ähnlichen Standpunkt und sagt, dass sie den Asylsuchenden beispielsweise eine Pause anbiete oder sie darauf hinweise, dass sie jederzeit einen Schluck Wasser trinken oder zu einem Taschentuch greifen können (vgl. I D7: 254-257). Zudem erwähnt D6, dass sie ihnen häufig nach der Einvernahme noch sage: „Sie schaffen das! Sie haben schon so viel geschafft, [...] in ein paar Jahren werden Sie auch hier etwas Großartiges schaffen!“ (I D6: 446-449) Sie übernimmt demnach nicht nur die Rolle einer Vertrauensperson, sondern zu gewissem Grade auch die einer Motivatorin.

5.10 Kategorie 10: (Verpflichtende) Aus-, Weiterbildung und Testung

Die zehnte und letzte Kategorie wurde im Rahmen der Datenanalyse hinzugefügt, da mehrere ProbandInnen angeben, dass eine (verpflichtende) Aus- oder Weiterbildung oder eine Testung vor dem ersten Einsatz zur Qualitätssteigerung der Dolmetschungen beitragen würde (vgl. I D3: 167-170; vgl. I D6 698-702). Hierbei handelt es sich demnach nicht um eine Herausforderung des Dolmetschens, sondern um eine Thematik, welche mehrfach von den ProbandInnen aufgegriffen wird. So erklärt beispielsweise D3, dass DolmetscherInnen noch vor ihrem ersten Einsatz im Rahmen eines Asylverfahren mindestens zehn Mal hospitieren und eine/n erfahrene/n DolmetscherIn begleiten sollten, um einerseits mit den Abläufen und andererseits mit der verwendeten Terminologie vertraut zu werden und so bereits vorab ein Glossar anlegen können (vgl. I D3: 467-475). Er beschreibt, dass DolmetscherInnen – wie auch er selbst – ohne diese Möglichkeit ins kalte Wasser geworfen werden, was sich auf die Dolmetschqualität auswirken könne. D5 beschreibt ebenfalls, dass sie zu Beginn keine Ahnung von dem Setting hatte und ihre KollegInnen sie „einschulden“ (vgl. I D5: 273-274). Haben DolmetscherInnen jedoch im Voraus bereits die Möglichkeit, erste Kontakte zu knüpfen und sich

mit KollegInnen auszutauschen, beeinflusst das deren zukünftige Leistung positiv (vgl. I D3: 480-486).

Im Gegensatz zu D3, wünscht sich D6 fachliche Kurse oder Weiterbildungen, insbesondere in Bezug auf die Sprachkenntnisse. Sie kritisiert, dass viele DolmetscherInnen behaupten, das notwendige Sprachniveau zu haben, sich im Nachhinein jedoch oft das Gegenteil herausstelle (vgl. I D6: 669-675), weshalb sie Sprachtests befürworte (vgl. I D6: 687). Während D6 allgemein Sprachtest für nützlich hält, erklärt D2, dass Schulungen zu bestimmten Akzenten oder Dialekten, wie zum Beispiel den afrikanischen Akzenten im Englischen, oder Weiterbildungen in Bezug auf die unterschiedlichen Kulturen vorteilhaft wären (vgl. I D2: 546-548; vgl. I D2: 520-523).

D6 erläutert zusätzlich, dass Schulungen zum Thema Unparteilichkeit angeboten werden sollten, da DolmetscherInnen immer wieder Schwierigkeiten haben, ihre Unparteilichkeit zu wahren (vgl. I D6: 691-693). Ähnlich wie D3 schlägt sie außerdem vor, dass DolmetscherInnen vorab bei einer Mustereinvernahme dolmetschen sollten, ohne dass sie wissen, dass es sich dabei um eine gestellte Situation und somit eine Testung handle. So könnte die Qualität der Dolmetschung ganzheitlich gesteigert werden (vgl. I D6: 698-702). Auch D2 erwähnt, dass das Durchspielen der Einvernahmesituation die anfängliche Nervosität abschwächen würde, jedoch spricht sie nicht von einer Testung (vgl. I D2: 528-530). D2 verweist als einzige der sieben ProbandInnen auf das Projekt *QUADA* und das dazugehörige *Trainingshandbuch für DolmetscherInnen im Asylverfahren*, was bereits in Kapitel 3.2.3 der vorliegenden Arbeit thematisiert wurde (vgl. I D2: 530). Folglich meinen sowohl D2, D3, D5 als auch teilweise D6, dass auf der einen Seite eine einschlägige Aus- oder Weiterbildung beziehungsweise eine Einschulung die Dolmetscheinsätze im Rahmen eines Asylverfahrens erleichtern würde, während D6 auf der anderen Seite sowohl Sprach- als auch Eignungstests als mögliche Methode zur Qualitätssteigerung befürwortet.

6 Resümee und Conclusio

Die vorliegende Arbeit verfolgte das Ziel, die Herausforderungen des Dolmetschens im Asylverfahren sowohl theoretisch als auch empirisch zu beleuchten und dadurch zu untersuchen, inwiefern die in der Theorie genannten Herausforderungen tatsächlich eine Hürde für DolmetscherInnen darstellen. Zudem wurde mithilfe von qualitativen leitfadengestützten Interviews mit DolmetscherInnen erforscht, welche zusätzlichen herausfordernden Faktor DolmetscherInnen hinsichtlich des Dolmetschens im Asylverfahren identifizieren und inwieweit Ausbildungsgrad und Berufserfahrung der DolmetscherInnen dabei eine Rolle spielen.

Bei der Auswahl der ProbandInnen für diese Studie wurde so insbesondere auf Heterogenität in Hinblick auf deren Grad der Ausbildung sowie Jahren an Berufserfahrung im Allgemeinen und im Asylverfahren im Speziellen geachtet. Im Rahmen dieser Studie wurden somit qualitative Interviews mit sieben DolmetscherInnen, welche alle bereits Erfahrung beim Dolmetschen im Asylverfahren aufweisen konnten, durchgeführt, transkribiert und anschließend mit Blick auf die formulierten Forschungsfragen analysiert.

Nach einer kurzen Einleitung in die Thematik skizzierte das erste Kapitel dieser Masterarbeit sowohl die völker- als auch europarechtlichen Grundlagen des österreichischen Asylwesens. Des Weiteren wurde die Asylpolitik in Österreich umrissen und der konkrete Ablauf eines Asylverfahrens unter Berücksichtigung der Hinzuziehung von DolmetscherInnen beschrieben.

Das darauffolgende Kapitel versuchte einen Überblick über das Dolmetschen als Forschungsfeld unter besonderer Berücksichtigung des *Community Interpreting* zu geben und behandelte darüber hinaus sowohl das Dolmetschen im Asylverfahren als Feld des *Community Interpreting* als auch etwaige Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für DolmetscherInnen in diesem Setting ausführlicher.

Das dritte Kapitel widmete sich dem großen Bereich der Herausforderungen des Dolmetschens im Asylverfahren und erörterte im Detail die folgenden acht herausfordernden Aspekte des Dolmetschens: Asymmetrische Gesprächssituation, Steuerung der Gesprächssituation, Überbrückung kultureller und sprachlicher Unterschiede, Anforderungen an die DolmetscherInnen, Unparteilichkeit, Fachsprachlichkeit, Face-Work und Emotionalität und Abgrenzung. Alle theoretisch identifizierten Herausforderungen wurden sowohl auf Basis von unterschiedlichen wissenschaftlichen Quellen als auch Aus- und Weiterbildungsunterlagen, wie das *Trainingshandbuch für DolmetscherInnen im Asylverfahren*, erarbeitet, wobei die

einzelnen Herausforderungen nicht klar voneinander getrennt werden können und sich somit auch gegenseitig beeinflussen.

Das nächste Kapitel wandte sich der empirischen Studie zu. Einleitend wurden sowohl Zielsetzung als auch Forschungsfragen der Arbeit präsentiert. Anschließend wurde die für die Untersuchung gewählte Methode der Datenerhebung ausgeführt, worauf eine anonymisierte Vorstellung der sieben ProbandInnen folgte. Zudem wurde die Methode des leitfadengestützten Interviews vorgestellt und der für die qualitativen Interviews verwendete Leitfaden kurz umrissen. Eine Erläuterung des Analysemodells der qualitativen Inhaltsanalyse nach Kuckartz (2018) und die Entwicklung des Categoriesystems für die Untersuchung beschlossen dieses Kapitel.

In Ergänzung zu den oben genannten theoretisch gesammelten Herausforderungen zeigte die Analyse der erhobenen Daten, dass die befragten DolmetscherInnen noch weitere herausfordernde Aspekte nannten und zusätzlich unterstrichen, dass eine Qualitätssteigerung der Dolmetschung (verpflichtende) Aus- und Weiterbildungen beziehungsweise Testungen bedingt. Infolgedessen wurden die erhobenen Daten anhand von zehn Hauptkategorien und weiteren Subkategorien in Kapitel 5 zusammengefasst und ausgewertet. Die Ergebnisse werden nun resümierend dargestellt und skizziert.

In Bezug auf die in dieser Arbeit erstgenannte Herausforderung der vorherrschenden Asymmetrie im Asylverfahren kann festgehalten werden, dass sechs der sieben ProbandInnen unabhängig von Ausbildungsgrad und Berufserfahrung der Auffassung sind, dass es sich bei Einvernahmen um asymmetrische Gesprächssituationen zugunsten der AsylbeamtInnen und teilweise der DolmetscherInnen handelt. Exemplarisch wurde deutlich, dass sowohl AsylbeamtInnen als auch DolmetscherInnen im Gegensatz zu AsylwerberInnen mit den Verfahrensabläufen vertraut sind, die BeamtInnen die Äußerungen der Asylsuchenden nicht nur evaluieren, sondern auch einschränken und unter Umständen weder Kulturkenntnisse haben, noch den AntragstellerInnen mit ausreichend Empathie gegenüberreten. An dieser Stelle wird es demnach den DolmetscherInnen überlassen, die Brücke zwischen den zwei Gesprächsparteien zu schlagen. Ein zusätzlicher Aspekt, welcher in der herangezogenen Literatur nicht aufgegriffen wurde, ist der aufgrund von zwei unterschiedlichen Faktoren möglicherweise verursachte Wissensvorsprung der DolmetscherInnen: Einerseits durch „lautes Denken“ der BeamtInnen und andererseits durch das Verständnis der DolmetscherInnen von Randgesprächen zwischen den AsylwerberInnen und einer eventuellen vierten Gesprächspartei. In beiden Situationen erfahren DolmetscherInnen zusätzliche Informationen und befinden sich demnach, im Gegensatz zu der nicht beteiligten Gesprächspartei, in einer privilegierten Position.

Dennoch sollten diese „zusätzlichen Informationen“ weder die DolmetscherInnen noch die Dolmetschung beeinflussen, was jedenfalls zu einer weiteren Herausforderung führt.

Sowohl auf theoretischer Basis als auch auf Basis der erhobenen Daten zeigte sich, dass die Gesprächssteuerung in mehrerlei Hinsicht herausfordernd für die DolmetscherInnen sein kann: An erster Stelle steht die Koordination der GesprächsteilnehmerInnen, welche alle ProbandInnen als schwierig beschreiben, insbesondere wenn eine vierte Partei anwesend ist und sich diese aktiv am Gespräch beteiligt. Zudem werden DolmetscherInnen mitunter dazu aufgefordert, den Personalienvergleich, die Belehrung zu Beginn und/oder die Abhandlung des Fragenkataloges während der Einvernahme selbstständig durchzuführen. Einige der ProbandInnen thematisierten außerdem den von den BeamtenInnen ausgeübten Zeitdruck, welcher wiederum eng mit den Anforderungen an die DolmetscherInnen vonseiten der AsylbeamtenInnen verknüpft ist. Diese Thematik erwies sich in den Interviews als so präsent, dass der herausfordernde Aspekt dahinter durch eine eigene Subkategorie nochmals unterstrichen wurde. Eine weitere Schwierigkeit, welche in den wissenschaftlichen Quellen im Zusammenhang mit der Gesprächssteuerung nicht aufgegriffen wurde, ist die Tatsache, dass Englisch als Arbeitssprache während der Einvernahmen eine Sonderposition einnimmt. Im Rahmen dieser Studie sind verständlicherweise nur die ProbandInnen, die Englisch in ihrer Sprachkombination haben, darauf eingegangen und haben ihren Standpunkt verdeutlicht. Eine Einvernahme auf Englisch kann sich demnach einerseits schwieriger gestalten, weil die BeamtenInnen möglicherweise versuchen, über die DolmetscherInnen hinweg das Gespräch direkt auf Englisch zu führen und andererseits als leichter, da die anderen Gesprächsparteien aufgrund ihrer Sprachkenntnisse die DolmetscherInnen auf eventuelle Verständnisfehler hinweisen könnten. Hierbei kann es gegebenenfalls jedoch zu einer Bedrohung des professionellen *face* der DolmetscherInnen kommen, sodass die Koordination dieser Situation entsprechende Kenntnisse voraussetzt und demnach als Herausforderung betrachtet werden kann.

In Hinblick auf die Überbrückung der kulturellen und sprachlichen Unterschiede kristallisierte sich vor allem heraus, dass die weite Verbreitung vieler Sprachen und somit das breite Spektrum an unterschiedlichen Kulturen, was damit einhergeht, für die DolmetscherInnen herausfordernd sein kann. Um kulturbedingte Ausdrucksweisen in die Zielsprache und -kultur zu übertragen, scheinen DolmetscherInnen ohne einschlägige Ausbildung eine Dolmetschung in zwei Schritten zu bevorzugen: zuerst „wörtlich“ und anschließend „inhaltlich“. Diese „zweifache“ Dolmetschung birgt eine höhere Fehleranfälligkeit, da es dadurch zu Verständnisschwierigkeiten auf Seiten der BeamtenInnen kommen kann. Dessen ungeachtet wurde sowohl in Kapitel 3.3.1 aufgefasst als auch anschließend von den ProbandInnen

bestätigt, dass kulturelle Unterschiede von den DolmetscherInnen expliziert werden sollten, um Fehlinterpretationen zu vermeiden. Aufgrund des breiten Spektrums an unterschiedlichen Kulturen bedarf es hier jedoch der Möglichkeit, sich hinsichtlich der diversen Kulturen weiterzubilden. In Bezug auf sprachliche Missverständnisse zeichnete sich sowohl theoretisch als auch hinsichtlich der geführten Interviews ein ähnliches Muster ab. So haben insbesondere DolmetscherInnen mit Englisch oder Französisch in ihrer Sprachkombination teilweise Schwierigkeiten, die unterschiedlichen Akzente und Dialektwörter zu verstehen. Dies lässt sich darauf zurückführen, dass Englisch und Französisch häufig nicht die Erstsprachen der AsylwerberInnen sind und diese somit, unter Umständen, auf lokale Termini zurückgreifen oder eine gänzlich andere Aussprache haben. Erfahrene DolmetscherInnen machen die BeamtInnen auf etwaige Schwierigkeiten und dadurch bedingte Verzögerungen aufmerksam oder schlagen sogar einen DolmetscherInnenwechsel vor, wobei nicht für alle – insbesondere afrikanische – Erstsprachen DolmetscherInnen zur Verfügung stehen. Nicht nur auf theoretischer Ebene, sondern auch anhand der Interviews wurde deutlich, dass es in diesem Fall sowohl kultureller als auch sprachlicher Weiterbildungsmöglichkeiten für DolmetscherInnen bedarf.

Wie bereits in Kapitel 3.4 erläutert, verdeutlichte sich auch im Rahmen der Analyse der leitfadengestützten Interviews, dass die größte Herausforderung für die DolmetscherInnen hinsichtlich der unterschiedlichen Anforderungen der Gesprächsparteien der Perspektivenwechsel zwischen diesen ist, da beide Parteien davon ausgehen, dass die DolmetscherInnen „auf ihrer Seite“ stehen. Abgesehen von den theoretisch erarbeiteten Aspekten identifizieren die ProbandInnen noch einige weitere, welche ebenfalls eine Hürde für diese darstellen. So erwarten die AsylbeamtInnen beispielsweise, dass die DolmetscherInnen auch als Sachverständige agieren und dementsprechend relevante Informationen filtern, über sprachliche Auffälligkeiten berichten oder ihre Meinung zum Vorbringen der Asylsuchenden preisgeben. Während einer Probandin ohne einschlägige Ausbildung bewusst ist, dass sie diesen Anforderungen nicht nachkommen sollte, fühlt sich eine andere – ebenfalls ohne einschlägige Ausbildung – verpflichtet, den BeamtInnen diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Folglich müssen sich die DolmetscherInnen zur Gänze unterschiedlichen Herausforderungen stellen: Auf der einen Seite sollten sie in der Lage sein, auf solche Aufforderungen entsprechend zu reagieren und auf der anderen Seite wissen, welchen Anforderungen sie in ihrer Rolle als DolmetscherInnen tatsächlich nachkommen sollten, ohne ihre Macht dabei zu missbrauchen. In Hinsicht auf die Anforderungen an die DolmetscherInnen vonseiten der AsylwerberInnen lassen sich zwischen den theoretisch erarbeiteten und den empirisch gewonnenen Erkenntnissen keine Diskrepanzen feststellen.

Indes wurde im Rahmen der Analyse der erhobenen Daten eine neue Kategorie hinzugefügt, welche sich mit den Anforderungen vonseiten der DolmetscherInnen beschäftigt. DolmetscherInnen mit und ohne einschlägige Ausbildung kritisieren eine mangelnde Sensibilisierung der AsylbeamtInnen in Hinblick auf die Rolle, Aufgaben und Tätigkeiten der DolmetscherInnen. Auffallend ist, dass AsylbeamtInnen laut den ProbandInnen mitunter nicht wissen, dass DolmetscherInnen mithilfe der Notizentechnik längere Äußerungen notieren, um diese anschließend korrekt zu dolmetschen. Dies führt dazu, dass ihnen Fragen wie „[...] was machen Sie da, malen Sie da?“ (I D1: 264) gestellt werden und sie die BeamtInnen vor Ort über ihre genaue Tätigkeit aufklären müssen. Hier lässt sich vermuten, dass dies zwar keine Herausforderung – insbesondere für DolmetscherInnen mit einschlägiger Ausbildung – darstellt, jedoch eine zusätzliche Aufgabe ist, welcher die DolmetscherInnen neben ihrer bereits komplexen Tätigkeit nachkommen müssen. Demungeachtet erwarten sich insbesondere DolmetscherInnen ohne langjährige Berufserfahrung, dass ihnen von der Asylbehörde Informationen zu konkreten Einvernahmen und/oder Dokumente, wie beispielsweise Protokolle, für eine umfangreiche Vorbereitung zur Verfügung gestellt werden. Daraus lässt sich schließen, dass eine Vorbereitung basierend auf den vorhandenen Informationen und Materialien nur bedingt möglich ist, was wiederum die Qualität der Dolmetschung beeinflussen kann und somit eine Herausforderung repräsentiert.

In Bezug auf die Unparteilichkeit der DolmetscherInnen verdeutlichten die erhobenen Daten, dass diese nicht nur in den herangezogenen wissenschaftlichen Quellen als Herausforderung dargestellt wird, sondern auch in der Praxis, unabhängig von Ausbildungsgrad und Berufserfahrung, als Hürde wahrgenommen wird. Dennoch ließ sich aus der Analyse der gewonnenen Daten ableiten, dass sich die Auffassungen von Unparteilichkeit womöglich aufgrund des Ausbildungsgrades unterscheiden, was die in Kapitel 3.5 beschriebene Hypothese bestätigt, dass neben des Wahrens von Unparteilichkeit deren Definition eine der wohl größten Herausforderungen in Hinblick auf diese Thematik darstellt.

Zu den in Kapitel 3 erwähnten Herausforderungen wurden im Rahmen der Analyse der erhobenen Daten die Sitzkonstellation und -position als zusätzliche Kategorie hinzugefügt, welche in den wissenschaftlichen Quellen zwar immer wieder im Zusammenhang mit anderen Aspekten erwähnt, jedoch nicht als eigenständige Herausforderung präsentiert wird. Anhand der Interviews verdeutlichte sich, dass DolmetscherInnen gegebenenfalls Schwierigkeiten damit haben, eine für die Dolmetschung ideale Sitzposition zu finden, insbesondere, wenn die Möglichkeiten dafür von den BeamtInnen eingeschränkt werden oder diese auf eine bestimmte Sitzkonstellation bestehen. Gleichzeitig müssen sich die DolmetscherInnen unter

Umständen an die räumlichen Gegebenheiten vor Ort anpassen und aufgrund dieser auf die viel beschriebene Dreieckskonstellation verzichten und möglicherweise sogar an der Ecke eines Tisches Platz nehmen. Unter diesen Gegebenheiten trotzdem korrekt, unparteilich und den Anforderungen der Gesprächsparteien entsprechend zu dolmetschen, repräsentiert in jedem Fall eine Herausforderung.

Während die Fachsprachlichkeit in den Interviews aller ProbandInnen zwar thematisiert wurde, so zeigte sich jedoch eine eindeutige Diskrepanz zwischen den DolmetscherInnen mit und ohne einschlägiger Ausbildung. Während „professionelle“ DolmetscherInnen schildern, dass sie versuchen, sich vorab so umfangreich wie möglich auf die Einvernahme vorzubereiten, erklären „LaiendolmetscherInnen“, dass sie unter Umständen während der Einvernahme Termini im Handy nachschlagen. Die Herangehensweise scheint hier gänzlich zu differieren. Wie schon theoretisch konstatiert, gestaltet sich eine umfangreiche Vorbereitung für DolmetscherInnen ohne einschlägige Ausbildung womöglich auch aufgrund von fehlender Sensibilisierung schwieriger. Ein zusätzlicher Aspekt, welcher in dieser Form von der verwendeten Literatur nicht angesprochen wird, ist die Tatsache, dass nicht alle DolmetscherInnen Deutsch als Erstsprache sprechen und die Behördensprache somit eine komplexere Herausforderung darstellt. Dessen ungeachtet umfasst die Fachsprachlichkeit auch noch etwaige kulturbedingte Eigen- oder Ortsnamen, welche sowohl in den wissenschaftlichen Quellen als auch von den ProbandInnen als herausfordernd beschrieben wurden.

Die vorletzte theoretisch erarbeitete Herausforderung beschreibt das Face-Work. Während in Kapitel 3.7. jedoch erläutert wurde, dass es im Interesse aller Beteiligten sein sollte, das *face* aller Gesprächsparteien zu schützen, manifestierte sich anhand der Analyse der erhobenen Daten, dass trotzdem die wohl größte Herausforderung für die DolmetscherInnen das Wahren des eigenen *face* ist. Zudem konnte anhand der empirischen Untersuchung der Thematik identifiziert werden, dass insbesondere ausgebildete DolmetscherInnen bereits vorab Face-Work betreiben, sodass es gar nicht zu *face-threatening acts* gemäß Brown & Levinson (1978/1987) kommt. Dennoch wird das *face* der DolmetscherInnen exemplarisch durch die Kritik einer vierten Gesprächspartei, die Ungeduld und das Unverständnis der BeamtInnen oder das Eingreifen dieser in die Tätigkeit der DolmetscherInnen bedroht, sodass diese adäquat reagieren müssen, um insbesondere ihr professionelles *face* zu wahren. Interessant in Hinblick auf das Face-Work im Rahmen der Einvernahmen ist außerdem, dass nur das *face* von DolmetscherInnen ohne einschlägiger Ausbildung dadurch bedroht wird, dass BeamtInnen ihnen unterstellen, die Aussagen der Asylsuchenden nicht zu dolmetschen. Hier drängt sich die Frage auf, ob dies ein reiner Zufall ist, da die anderen ProbandInnen diesen

Aspekt gar nicht thematisierten, oder tatsächlich etwas mit dem Ausbildungsgrad dieser zwei ProbandInnen zu tun hat. Dessen ungeachtet repräsentiert die Wahrung des eigenen *face* zweifellos eine Herausforderung für DolmetscherInnen.

Die Themen Emotionalität und Abgrenzung im Asylverfahren stellen die letzte theoretisch erarbeitete Herausforderung dar und zählen im Rahmen der empirischen Untersuchung zu den meist diskutiertesten Aspekten der ProbandInnen, wodurch deren herausfordernder Charakter abermals betont wird. Unter Bezugnahme auf die in der Einleitung geschilderten Motivation für diese Arbeit ist es zudem ein persönliches Anliegen der Autorin, die Herausforderung im Umgang mit psychisch belastenden Gesprächsinhalten und der Einvernahme als emotional aufgeladene Gesprächssituation zu unterstreichen. Die vergleichende Analyse des theoretisch erarbeiteten Kapitels mit den erhobenen Daten ergab, dass Emotionalität und Abgrenzung für DolmetscherInnen aller Ausbildungsgrade eine Herausforderung darstellen. Insbesondere die Schilderungen der Asylsuchenden lösen bei den meisten eine gewisse Betroffenheit aus. Äußert sich dieses Gefühl bei den DolmetscherInnen durch Verlust der Unparteilichkeit und Reaktionen wie beispielsweise weinen, ist es in erster Linie die Aufgabe dieser die Herausforderung zu meistern und anschließend unparteilich mit der Dolmetschung fortzufahren. Während DolmetscherInnen mit weniger Berufserfahrung im Asylverfahren sich nach wie vor von den Gesprächsinhalten ergriffen fühlen und die Verarbeitung dieser mitunter sogar Jahre dauert, haben DolmetscherInnen mit mehr Berufserfahrung gelernt, „den Schalter umzulegen“ und die Inhalte auszublenden. Sie haben sich somit eigene Bewältigungsstrategien zurechtgelegt, um weiterhin als DolmetscherInnen in diesem Setting tätig sein zu können. Dennoch schildert eine Probandin, dass sie aufgrund der konstanten psychischen Belastung und der persönlichen Betroffenheit nicht mehr als Dolmetscherin im Asylwesen arbeitet. Ein weiterer Aspekt der Emotionalität, welcher im theoretisch erarbeiteten Kapitel nur kurz aufgegriffen wurde, ist die vorherrschende Nervosität, insbesondere der AsylwerberInnen. Ausgelöst durch die Unsicherheit über den Ausgang des Verfahrens sind die AntragstellerInnen möglicherweise zu nervös, um auf Fragen zu antworten oder diese auch nur zu verstehen. Es liegt hier auch an den DolmetscherInnen das Gespräch dahingehend zu koordinieren, dass Kommunikation möglich ist.

Die Ergebnisse der empirischen Untersuchung bestätigten außerdem, dass AsylwerberInnen gegebenenfalls eine starke emotionale Bindung zu den DolmetscherInnen aufbauen und sich an diese „klammern“. Um dies zu verdeutlichen, wurde für die Auswertung der erhobenen Daten ein eigenes Subkapitel ergänzt. DolmetscherInnen nehmen demnach unter Umständen gewollt oder auch ungewollt die Rolle einer Vertrauensperson ein und

müssen wissen, wie sie damit umgehen. Sowohl DolmetscherInnen ohne einschlägige Ausbildung als auch DolmetscherInnen in Ausbildung oder mit diplomiertem Abschluss nehmen sich dieser Position an und explizieren diese, indem sie den Asylsuchenden entweder ihre Anteilnahme, ihr Mitgefühl oder sogar ihre Unterstützung zusichern. Herausfordernd an dieser Stelle ist, das richtige Maß an Empathie zu finden, sodass sie nicht nur die Aussagen, sondern auch die Emotionen dolmetschen, und aber gleichzeitig nicht die eigentliche Rolle – nämlich die der/des DolmetscherIn – vergessen wird.

In Hinsicht auf die letzte Hauptkategorie der (verpflichtenden) Aus-, Weiterbildung und Testung, welche im Rahmen der Analyse aufgrund der mehrmaligen Erwähnung der ProbandInnen ergänzt wurde, manifestierte sich, dass vor allem DolmetscherInnen ohne einschlägige Ausbildung der Auffassung sind, dass entweder eine verpflichtende Ausbildung vorab, Sprach- und/oder Eignungstest oder eine Einschulung durch die KollegInnen die Qualität der Dolmetschung im Asylverfahren steigern würde. In Summe verdeutlichte sich demnach, dass Ausbildungsmöglichkeiten wie das Projekt *QUADA* bereits einen wichtigen Grundstein für die Qualitätssicherung aus Sicht der DolmetscherInnen darstellen, die Verpflichtung zu solchen Projekten jedoch vonseiten der Asylbehörde fehlt, sodass DolmetscherInnen, auch unabhängig von ihrem Ausbildungsgrad, im Rahmen eines Asylverfahrens tätig werden können.

Resümierend kann festgehalten werden, dass die herangezogenen wissenschaftlichen Quellen im Vergleich zu den erhobenen Daten aus den leitfadengestützten Interviews bereits einen Großteil der tatsächlichen Herausforderungen des Dolmetschens im Asylverfahren thematisieren. Dennoch wird immer wieder die Heterogenität in Bezug auf Ausbildungsgrad und Berufserfahrung außer Acht gelassen, sodass sich abhängig davon unterschiedliche Herausforderungen für die DolmetscherInnen ergeben. Um diese umfangreich auf deren Einsatz im Rahmen einer Einvernahme vorzubereiten, sollte einerseits das Repertoire an Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten angepasst und andererseits eine Verpflichtung zu diesen vonseiten der Asylbehörden eingeführt werden, um die Qualität der Dolmetschung als gleichbleibend zu sichern.

Trotz allem darf an dieser Stelle nicht vergessen werden, dass die im Rahmen dieser Arbeit gewonnenen Erkenntnisse unter anderem auf der subjektiven Sichtweise der DolmetscherInnen aus den geführten Interviews basieren. Für eine umfangreiche Analyse der Thematik wäre es sinnvoll, eine ähnliche Studie mit den anderen Gesprächsparteien durchzuführen und so auch deren subjektive Auffassung der Herausforderungen in Bezug auf die Dolmetschung zu erfassen. Dadurch kann in weiterer Folge darauf abgezielt werden, alle

Beteiligten möglichst umfassend auf die Einvernahmesituation vorzubereiten, um so in jeder Hinsicht eine erfolgreiche Kommunikation zu gewährleisten.

Bibliografie

Literatur

- Amnesty International (2020). UN-Menschenrechtsausschuss stärkt Recht von Klimaflüchtlingen. <https://www.amnesty.at/news-events/un-menschenrechtsausschuss-staerkt-rechte-von-klimafluechtlingen/> (Stand 21.03.2021).
- Baker, Mona & Saldanha, Gabriela (Hg.) (2009). *Routledge Encyclopaedia of Translation Studies*. London: Routledge.
- Barsky, Robert F. (1994). *Constructing a Productive Other. Discourse Theory and the Convention Refugee Hearing*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins.
- Barsky, Robert F. (1996). The Interpreter as Intercultural Agent in Convention Refugee Hearings. *The Translator* 2(1), 45–63.
- Becker, Thomas (2003). Dolmetscher im Asylverfahren. In: Pöllabauer, Sonja & Prunč, Erich (Hg.) *Brücken bauen statt Barrieren. Sprach- und Kulturmittlung im sozialen, medizinischen und therapeutischen Bereich*. Graz: Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft, 161–178.
- Bergunde, Annika & Pöllabauer, Sonja (2019). Curricular Design and Implementation of a Training Course for Interpreters in an Asylum Context. *Translation & Interpreting. The International Journal for Translation & Interpreting Research* 11(1), 1–21.
- BFA/Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (2017). Asylverfahren. Ablauf und Verfahren in Österreich. https://www.bfa.gv.at/bmi_documents/1954.pdf (Stand 21.03.2021).
- Biermann, Frank (2002). Umweltflüchtlinge. Ursachen und Lösungsansätze. <https://www.bpb.de/apuz/26382/umweltfluechtlinge-ursachen-und-loesungsansaetze> (Stand 21.03.2021).
- Blommaert, Jan (2001). Investigating Narrative Inequality: African Asylum Seekers' Stories in Belgium. *Discourse & Society* 12(4), 413–449.
- BMI/Bundesministerium für Inneres (2015). Verteilung, Schubhaft und Duldung. *Öffentliche Sicherheit* (147) 7-8, 90. https://www.bmi.gv.at/magazinfiles/2015/07_08/files/fremdenrechtsaenderungsgesetz_2015.pdf (Stand 21.03.2021).
- BMI/Bundesministerium für Inneres (2020). Vorläufige Asylstatistik. Dezember 2020. https://www.bmi.gv.at/301/Statistiken/files/2020/Asylstatistik_Dezember2020.pdf (Stand 21.03.2021).

- BMI/Bundesministerium für Inneres (2021). Asyl. <https://www.bmi.gv.at/301/Allgemeines/Asylverfahren/start.aspx> (Stand 21.03.2021).
- BMI/Bundesministerium für Inneres; UNHCR Österreich; ÖGVD/Österreichischer Verband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Dolmetscher & ITAT/Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft (Hg.) (2006). *Dolmetschen im Asylverfahren. Handbuch*. Berger: Horn.
- Bowen, Margareta (2006). Community Interpreting. In: Snell-Hornby, Mary et al. (Hg.), 319–321.
- Brown, Penelope & Levinson, Stephen C. (1978/1987). *Politeness. Some Universals in Language Usage*. Cambridge/New York/Melbourne: Cambridge University Press.
- Cagala, Elfi (2008). Eine Frage der Menschlichkeit? Psychotherapie traumatisierter Flüchtlinge mit Dolmetscherinnenbeteiligung. In: Grbić, Nadja & Pöllabauer, Sonja (Hg.), 221–254.
- Critical Link International (2021). Critical Link 1. <http://criticallink.org/cli-1/> (Stand 21.03.2021).
- Dahlvik, Julia (2010). Asylanhörungen: Handlungsspielräume in Dolmetsch-Interaktionen. *Stichproben. Wiener Zeitschrift für kritische Afrikastudien* 10(19), 63–82.
- Fenton, Sabine (2004). Expressing a Well-Founded Fear: Interpreting in Convention Refugee Hearings. In: Hansen, Gyde; Kirsten Malmkjær & Daniel Gile (Hg.) *Claims, Changes and Challenges in Translation Studies*. Amsterdam: John Benjamins, 263–269.
- Forghani, Farzad (1993). Über Probleme von Dolmetschern in der Asylantenbefragung. *IWK Mitteilungen* 48(3), 13.
- Gachowetz, Iris; Schmidt, Caroline; Simma, Barbara & Urban, Daniela (2017). *Asyl und Fremdenrecht im Rahmen der Zuständigkeit des BFA. Handbuch*. Wien: Verlag Österreich.
- Götzelmann, Andrea (2010). *Wer macht Asylpolitik? AkteurInnen und ihre Strategien in der österreichischen Asylgesetzgebung* (Politik und Zeitgeschichte). Wien: LIT.
- Grbić, Nadja & Pöllabauer, Sonja (Hg.) (2008). *Kommunal Dolmetschen/Community Interpreting: Probleme - Perspektiven - Potenziale; Forschungsbeiträge aus Österreich*. Berlin: Frank & Timme.
- Hale, Sandra B. (2015). Community Interpreting. In: Pöchhacker, Franz (Hg.), 65–69.
- Hebenstreit Gernot; Pöllabauer, Sonja & Soukup-Unterweger, Irmgard (2009). AsylTerm: Terminologie für Dolmetscheinsätze im Asylverfahren. *Trans-kom. Zeitschrift für Translationswissenschaft und Fachkommunikation* 2(2), 173–196.

- Hebenstreit, Gernot & Marics, Alexandra (2015). Berufsethik und Professionalität. In: UNHCR Österreich (Hg.), 72–84.
- Helffferich, Cornelia (⁴2011). *Die Qualität qualitativer Daten. Manual zur Durchführung qualitativer Interviews*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Helffferich, Cornelia (2014). Leitfaden- und Experteninterviews. In: Baur, Nina & Blasius, Jörg (Hg.) *Handbuch Methoden der empirischen Sozialforschung*. Wiesbaden: Springer, 559–574.
- Hirsi Ali, Ayaan (2006). *Mein Leben, meine Freiheit. Die Autobiographie*. München/Zürich: Piper.
- Huber, Andrea; Öllinger, Robert & Steiner-Pauls, Manuela (2004). *Asylrecht. Die relevanten Rechtsbereiche in der Asylberatung*. Wien: Manz.
- Iannone, Elvira & Matti, Emanuel (2015). Grundlegende Aspekte des Dolmetschens. In: UNHCR Österreich (Hg.), 39–51.
- Inghilleri, Moira (2003). Habitus, Field and Discourse. Interpreting as a Socially Situated Activity. *Target* 15(2), 243–268.
- Inghilleri, Moira (2005). Mediating Zones of Uncertainty. Interpreter Agency, the Interpreting Habitus and Political Asylum Adjudication. *The Translator* 11(1), 69–85.
- Inghilleri, Moira (2009). Asylum. In: Baker, Mona & Saldanha, Gabriela (Hg.), 10–13.
- ITAT/Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft (2021). MA Übersetzen und Dialogdolmetschen. <https://translationswissenschaft.uni-graz.at/de/studieren/studienangebot-am-itat/ma-uebersetzen-und-dialogdolmetschen/> (Stand 21.03.2021).
- Jacobsen, Bente (2017). The Community Interpreter: A Question of Role. *HERMES – Journal of Language and Communication in Business* 22(42), 155–166.
- Jacquemet, Marco (2011). Crosstalk 2.0: Asylum and Communicative Breakdowns. *Text & Talk* 31(4), 475–497.
- Jacquemet, Marco (2015). Asylum and Superdiversity: The Search for Denotational Accuracy during Asylum Hearings. *Language & Communication* 44, 72–81.
- Kade, Otto (1968). *Zufall und Gesetzmäßigkeit in der Übersetzung*. Leipzig: Verlag Enzyklopädie.
- Karl-Franzens-Universität Graz (2021) Kommundolmetschen Basiskurs. https://static.uni-graz.at/fileadmin/uniforlife/Dokumente/Sprache_Kommunikation/Infofolder/Folder_Kommundolmetschen_Basiskurs.pdf (Stand 21.03.2021).

- Keselman, Olga; Cederborg, Ann-Christin & Linell, Per (2010). "That is not necessary for you to know!". Negotiation of Participation Status of unaccompanied Children in Interpreter-Mediated Asylum Hearings. *Interpreting* 12(1), 83–104.
- Kolb, Waltraud & Pöchhacker, Franz (2008). Interpreting in Asylum Appeal Hearings. Roles and Norms Revisited. In: Russell, Debra & Hale, Sandra (Hg.). *Interpreting in Legal Settings*. Washington: Gallaudet University Press, 26–51.
- Krainz, Klaus (2010). Dolmetschen im Asylverfahren. Schwierigkeiten in der Kommunikation aus Sicht der Asylbehörde. *Stichproben. Wiener Zeitschrift für kritische Afrikastudien* 19, 137–151.
- Krainz, Klaus (2015). Die Einvernahme im Asylverfahren (durch das BFA). In: UNHCR Österreich (Hg.), 29–38.
- Kuckartz, Udo (⁴2018). *Qualitative Inhaltsanalyse: Methoden, Praxis, Computerunterstützung* (Grundlagentexte Methoden). Weinheim/Basel: Beltz Juventa.
- Kuckartz, Udo; Dresing, Thorsten; Rädiker, Stefan & Stefer, Claus (²2008). *Qualitative Evaluation. Der Einstieg in die Praxis*. Wiesbaden: Verlag für Sozialwissenschaften.
- Leanza, Yvan (2005). Roles of Community Interpreters in Pediatrics as seen by Interpreters, Physicians and Researchers. *Interpreting, Special Issue: Healthcare Interaction: Discourse and Interaction* 7(2), 167–192.
- Maryns, Katrijn (2006/2014). *The Asylum Speaker: Language in the Belgian Asylum Procedure* (Encounters 7). London/New York: Routledge, Taylor & Francis Group.
- Maryns, Katrijn (2015). Asylum Settings. In: Pöchhacker, Franz (Hg.), 22–26.
- Mason, Ian (2009). Dialogue Interpreting. In: Baker, Mona & Saldanha, Gabriela (Hg.), 81–84.
- Mason, Ian (2015). Power. In: Pöchhacker, Franz (Hg.), 314–316.
- Mason, Jennifer (³2018). *Qualitative Researching*. Los Angeles/London/New Delhi/Singapore/Washington DC/Melbourne: Sage.
- Mayring, Philipp (¹²2015). *Qualitative Inhaltsanalyse*. Weinheim/Basel: Beltz.
- Merkens, Hans (2004). Auswahlverfahren, Sampling, Fallkonstruktion. In: Flick, Uwe; Von Kardorff, Ernst & Steinke, Ines (Hg.) *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*. Hamburg: Rowohlt, 286–298.
- Merlini, Raffaella (2015). Dialogue Interpreting. In: Pöchhacker, Franz (Hg.), 102–107.
- Neal, Lisa (2019). Aufgeheizte Konflikte. *Fluter*, 22.03.2019. https://www.fluter.de/sites/default/files/28_aufgeheizte_konflikte.pdf (Stand 21.03.2021).

- Obermayer, Cathérine (2008). Von Alphetieren und schwarzen Schafen. Typologisierungsversuche im Dolmetschbereich. In: Grbić, Nadja & Pöllabauer, Sonja (Hg.), 31–64.
- Peyrl, Johannes; Neugschwendtner, Thomas & Schmaus, Christian (⁷2018). *Fremdenrecht. Asyl - Ausländerbeschäftigung - Einbürgerung - Einwanderung - Verwaltungsverfahren*. Wien: ÖGB.
- Pinter, Christoph (2015). Geleitwörter. UNHCR Österreich. In: UNHCR Österreich (Hg.), 4.
- Pöchhacker, Franz (Hg.) (2015a). *Routledge Encyclopedia of Interpreting Studies*. London/New York: Routledge, Taylor & Francis Group.
- Pöchhacker, Franz (2015b). Interpreting. In: Pöchhacker, Franz (Hg.), 198–200.
- Pöchhacker, Franz (2015c). Interpreting Studies. In: Pöchhacker, Franz (Hg.), 201–206.
- Pöchhacker, Franz (²2016). *Introducing Interpreting Studies*. London/New York: Routledge, Taylor & Francis Group.
- Pöllabauer, Sonja (2004). Interpreting in Asylum Hearings: Issues of Role, Responsibility and Power. *Interpreting. International Journal of Research and Practice in Interpreting* 6(2), 143–180.
- Pöllabauer, Sonja (2005). *“I don't understand your English, Miss.” Dolmetschen bei Asylanhörungen*. Tübingen: Narr Francke Attempto Verlag.
- Pöllabauer, Sonja (2007). Interpreting in Asylum Hearings: Issues of Saving Face. In: Wadensjö, Cecilia; Englund Dimitrova, Birgitta & Nilsson, Anna-Lena (Hg.) *The Critical Link 4: Professionalisation of Interpreting in the Community: Selected Papers From the 4th International Conference on Interpreting in Legal, Health and Social Service Settings, Stockholm, Sweden, 20-23 May 2004*. Amsterdam/Philadelphia: John Benjamins Publishing Company, 39–52.
- Pöllabauer, Sonja (2008). Forschung zum Dolmetschen im Asylverfahren: Interdisziplinarität und Netzwerke. *Lebende Sprachen* 53(3), 121–129.
- Pöllabauer, Sonja (2015a). Interpreting in Asylum Proceedings. In: Mikkelsen, Holly & Jourdenais, Renée (Hg.) *The Routledge Handbook of Interpreting*. London: Routledge, 202–216.
- Pöllabauer, Sonja (2015b). Face. In: Pöchhacker, Franz (Hg.), 157–159.
- Pöllabauer, Sonja (2015c). Die Rolle von DolmetscherInnen im Asylverfahren. In: UNHCR Österreich (Hg.), 52–71.
- Putzer, Judith (²2011). *Asylrecht. Leitfaden zum Asylgesetz 2005*. Wien: Manz.
- Rienznern, Martina (2015). DolmetscherInnen als ExpertInnen für mehrsprachige und transkulturelle Kommunikation. In: UNHCR Österreich (Hg.), 148–164.

- Robinson, Oliver C. (2014). Sampling in Interview-Based Qualitative Research: A Theoretical and Practical Guide. *Qualitative Research in Psychology* 11(1), 25–41.
- Scheffer, Thomas (2001). *Asylgewährung. Eine ethnographische Verfahrensanalyse* (Qualitative Soziologie 1). Stuttgart: Lucius und Lucius.
- Schmitt, Peter A. (2006). Berufsbild. In: Snell-Hornby, Mary et al. (Hg.), 1–5.
- Shuttleworth, Mark & Cowie, Moira (1997). *Dictionary of Translation Studies*. Manchester: St. Jerome Publishing.
- Snell-Hornby, Mary; Hönig, Hans G., Kußmaul, Paul & Schmitt, Peter A. (Hg.) (2006). *Handbuch Translation*. Tübingen: Stauffenburg.
- Stachl-Peier, Ursula & Pöllabauer, Sonja (2015). Dolmetschtechniken. In: UNHCR Österreich (Hg.), 85–103.
- Stürzenhofecker, Michael (2015). Die deutsche Dublin-Irritation. *Die Zeit*, 01.09.2015. <https://www.zeit.de/politik/ausland/2015-09/dublin-verordnung-asylbewerber-europa> (Stand 21.03.2021).
- Tipton, Rebecca & Furmanek, Olgerda (2016). *Dialogue Interpreting. A Guide to Interpreting in Public Services and the Community*. London/New York: Routledge, Taylor & Francis Group.
- UNHCR (2021a). Refugee Data Finder. <https://www.unhcr.org/refugee-statistics/> (Stand 18.03.2021).
- UNHCR (2021b). Convention Relating to the Status of Refugees. <https://www.unhcr.org/5d9ed32b4> (Stand 21.03.2021).
- UNHCR Österreich (Hg.) (2015a). *Trainingshandbuch für DolmetscherInnen im Asylverfahren*. Linz: Trauner Verlag.
- UNHCR Österreich (2015b). Dolmetschen für vulnerable AntragstellerInnen. In: UNHCR Österreich (Hg.), 133–147.
- UNHCR Österreich (2021a). Dolmetschen im Asylverfahren. <https://www.unhcr.org/dach/at/was-wir-tun/asyl-in-oesterreich/trainingshandbuch> (Stand 21.03.2021).
- UNHCR Österreich (2021b). Projekt Bridge. <https://www.unhcr.org/dach/at/was-wir-tun/asyl-in-oesterreich/projekt-bridge> (Stand 21.03.2021).
- Universität Wien - Postgraduate Center (2021). Dolmetschen für Gerichte und Behörden. <https://www.postgraduatecenter.at/weiterbildungsprogramme/kommunikation-medien/dolmetschen-fuer-gerichte-und-behoerden/> (Stand 21.03.2021).

- Valero-Garcés, Carmen (2006). El impacto psicológico y emocional en los intérpretes y traductores de los servicios públicos: Un factor a tener en cuenta. *Quaderns. Revista de traducción* 13, 141–154.
- Wadensjö, Cecilia (1998). *Interpreting as Interaction*. London/ New York: Longman.
- Wadensjö, Cecilia (2009). Community Interpreting. In: Baker, Mona & Saldanha, Gabriela (Hg.), 43–48.
- Wagner, Andreas (2017). *Wie soll ich sagen...? Einflussfaktoren auf den Umgang mit Fachsprachlichkeit beim Dolmetschen im Asylverfahren unter besonderer Berücksichtigung des Rollenbildes*. Masterarbeit, Karl-Franzens-Universität Graz.
- Wedam, Uta (2015). Psychisches Erleben der DolmetscherInnen. In: UNHCR Österreich (Hg.), 185–191.
- ZTW/Zentrum für Translationswissenschaft (2021). Masterstudium Translation. <https://transvienna.univie.ac.at/studium/masterstudium-translation/> (Stand 09.02.2021).

Rechtsquellen

- AsylG/Asylgesetz – Bundesgesetz über die Anerkennung und Aufenthaltsberechtigung von Flüchtlingen (1991). https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XVIII/ME/ME_00047/imfname_488975.pdf (Stand 21.03.2021).
- AsylG/Asylgesetz – Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (1997). <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/i/1997/76/P44/NOR12066899?> (Stand 21.03.2021).
- AsylG/Asylgesetz – Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (2003). https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/2003_101_1/2003_101_1.pdf (Stand 21.03.2021).
- AsylG/Asylgesetz – Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (2005). <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20004240> (Stand 21.03.2021).
- AVG/Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (1991). <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/1991/51/P0/NOR11005853?> (Stand 21.03.2021).
- Dublin III-Verordnung – Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (2013). <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0031:0059:de:PDF> (Stand 21.03.2021).

- Dubliner Übereinkommen (1990).
https://www.bgb1.de/xaver/bgb1/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGB1&jumpTo=bgb1294s0791.pdf#_bgb1_%2F%2F*%5B%40attr_id%3D%27bgb1294s0791.pdf%27%5D_1616346857689 (Stand 21.03.2021).
- EMRK/Europäische Menschenrechtskonvention (1950/2010).
https://www.echr.coe.int/Documents/Convention_DEU.pdf (Stand 21.03.2021).
- FräG/Fremdenrechtsänderungsgesetz – Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Gebührengesetz 1957, das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden (2009).
<https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgb1/I/2009/122> (Stand 21.03.2021).
- FräG/Fremdenrechtsänderungsgesetz – Bundesgesetz, mit dem das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Asylgesetz 2005, das Grundversorgungsgesetz - Bund 2005 und das Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 geändert werden (2011). <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgb1/I/2011/38> (Stand 21.03.2021).
- FräG/Fremdenrechtsänderungsgesetz – Bundesgesetz, mit dem das BFA-Einrichtungsgesetz, das BFA-Verfahrensgesetz, das Asylgesetz 2005, das Fremdenpolizeigesetz 2005, das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz und das Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 geändert werden (2015). <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgb1/I/2015/70> (Stand 21.03.2021).
- FrG/Fremdengesetz – Bundesgesetz über die Einreise und den Aufenthalt von Fremden (1992). https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1992_839_0/1992_839_0.pdf (Stand 21.03.2021).
- FrPolG/Fremdenpolizeigesetz – Das Bundesgesetz über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetitel (1990). https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1990_451_0/1990_451_0.pdf (Stand 21.03.2021).
- GFK/Genfer Flüchtlingskonvention – Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (1951/2005). https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/Genfer_Fluechtlingskonvention_und_New_Yorker_Protokoll.pdf (Stand 21.03.2021).
- GRC/Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000/C 364/01).
https://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf (Stand 21.03.2021).

- NAG-DV/Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz-Durchführungsverordnung – Verordnung der Bundesministerin für Inneres zur Durchführung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (2018). <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/ii/2005/451/P0/NOR40231295?ResultFunctionToken=6ae70fb7-56ad-4068-8b80-6c2d99ed63ae&Position=1> (Stand 21.03.2021).
- Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (1967). https://www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/03/Genfer_Fluechtlingskonvention_und_New_Yorker_Protokoll.pdf (Stand 21.03.2021).
- Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (2013). <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2011:337:0009:0026:de:PDF> (Stand 21.03.2021).
- Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (2013). <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0060:0095:DE:PDF> (Stand 21.03.2021).
- Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (2013). <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:180:0096:0116:DE:PDF> (Stand 21.03.2021).
- Schengener Durchführungsübereinkommen (1990). <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10006045> (Stand 21.03.2021).
- StGB/Strafgesetzbuch – Bundesgesetz über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen. <https://www.ris.bka.gv.at/eli/bgbl/1974/60/P0/NOR11002319?> (Stand 21.03.2021).
- Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates (2000). <https://eur-lex.europa.eu/%20LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2000:316:0001:0010:de:PDF> (Stand 21.03.2021).
- Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (2013). <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0604&from=de> (Stand 21.03.2021).
- Vertrag von Amsterdam (1997). <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:11997D/TXT> (Stand 21.03.2021).

Anhang

Interviewleitfaden

1. Persönliches/Berufliche Erfahrung

- Seit wann sind Sie als DolmetscherIn im Asylbereich tätig?
- Für welche Sprachen dolmetschen Sie?
- Wie sind Sie zu dieser Tätigkeit gekommen?
- Wie häufig dolmetschen Sie im Asylbereich?
- Wann war das letzte Mal, dass Sie im Asylbereich gedolmetscht haben?

2. Allgemeine Erfahrungen im Asylbereich

- Wenn Sie an Ihre Einsätze als DolmetscherIn im Asylbereich zurückdenken, was kommt Ihnen als Erstes in den Sinn? Warum?
- Unterscheidet sich der Asylbereich als Dolmetschsetting von anderen Bereichen? Wenn ja, warum?
- Was fällt Ihnen beim Dolmetschen im Asylbereich besonders schwer?
- Was ist besonders leicht?
- Was erwarten Sie sich, wenn Sie als DolmetscherIn im Asylbereich bestellt werden?
- Was glauben Sie, erwarten sich die anderen GesprächsteilnehmerInnen von Ihnen?
- Wie gehen Sie mit möglichen Unterschieden in der Erwartungshaltung um?
- Wie empfinden Sie die Gesprächsinhalte im Asylbereich?
- Wie, glauben Sie, empfinden die anderen GesprächsteilnehmerInnen die Inhalte?
- Ist es schon einmal zu Missverständnissen gekommen? Wenn ja, welcher Natur waren sie?
- Wie gehen Sie mit diesen um?
- Wurden Sie schon einmal während der Einvernahme kritisiert? Wenn ja, warum?
- Wie gehen Sie mit Kritik um?

3. Konkrete Einvernahmesituation

- Wie bereiten Sie sich auf eine Einvernahme vor?
- Wie war der Ablauf der Einvernahmen?

- Wo sind Sie gesessen? Wo sind die anderen GesprächsteilnehmerInnen gesessen?
- Warum sind Sie dort gesessen?
- Hatte Ihre oder die Positionierung der anderen TeilnehmerInnen Auswirkungen auf die Kommunikation? Wenn ja, in welcher Hinsicht?
- Wer, glauben Sie, hatte die Kontrolle über das Gespräch? Zu Beginn? Währenddessen? Gegen Ende?
- Gab es am Ende der Einvernahme ein Feedback von den AsylbeamtenInnen?
- Wurde auf die Dolmetschung oder die Zusammenarbeit eingegangen, nachdem die AsylbewerberInnen gegangen waren?

4. Dolmetschleistung

- Wie bereiten Sie sich auf Dolmetschereinsätze im Asylbereich vor?
- Welche sind für Sie die wichtigsten Ziele Ihrer Dolmetschleistung?
- Sind Sie grundsätzlich mit ihrer Leistung zufrieden?
- Denken Sie an Ihre Einsätze. Gibt es etwas, das Sie in Zukunft anders machen möchten? Wenn ja, was?
- Was würde Ihre Arbeit als DolmetscherIn im Asylbereich erleichtern?

5. Abschließende Fragen

- Möchten Sie noch etwas ergänzen?
- Was möchten Sie mir noch mitteilen?
- Ist Ihnen noch etwas eingefallen, was Sie als wichtig empfinden?

Abstract (in deutscher Sprache)

Das Asylverfahren als eigenständiges Dolmetschsetting kann DolmetscherInnen vor eine Reihe von Herausforderungen verschiedenster Natur stellen. Es kennzeichnet sich vor allem durch die vorherrschende Asymmetrie, die verwendete Fachsprachlichkeit und die differenten Anforderungen der Beteiligten an die DolmetscherInnen. Zudem repräsentieren die Gesprächssteuerung und -koordination, die Überbrückung kultureller und sprachlicher Unterschiede zwischen den Parteien, das Wahren der Unparteilichkeit und des eigenen *face* nach Brown & Levinson (1978/1987) und die wiederkehrende Emotionalität während der Einvernahme eine mögliche Hürde beim Dolmetschen. Ziel der vorliegenden Arbeit ist es, die herausfordernden Aspekte des Dolmetschens im Asylverfahren aus Sicht der DolmetscherInnen zu erforschen und diese den soeben beschriebenen theoretisch erfassten Herausforderungen gegenüberzustellen. Dadurch wird aufgezeigt, inwiefern die in der herangezogenen Literatur erwähnten Aspekte von den DolmetscherInnen thematisiert und welche zusätzlichen Schwierigkeiten in diesem Setting von ihnen aufgegriffen werden. Außerdem wird untersucht, inwieweit Ausbildungsgrad und Berufserfahrung im Zusammenhang mit der Identifizierung der Herausforderungen durch die DolmetscherInnen eine Rolle spielen.

Um die Forschungsfragen zu beantworten, wurde eine qualitative Studie, welche sich der Methodik des *Sampling* und des leitfadengestützten Interviews bediente, durchgeführt. Mithilfe der qualitativen Inhaltsanalyse nach Kuckartz (⁴2018) wurden die Interviewtranskripte analysiert und in Hinblick auf die Forschungsfragen ausgewertet. Ausgehend von den Ergebnissen manifestiert sich, dass die bereits aufgeschlüsselten Herausforderungen auch von den DolmetscherInnen erläutert, jedoch abhängig von Ausbildungsgrad und Berufserfahrung dieser teilweise von den theoretisch erfassten Herausforderungen differieren. Zudem beschreiben die Befragten beispielsweise die Sitzkonstellation vor Ort, den ausgeübten Zeitdruck und den Mangel an Vorbereitungsmaterial als herausfordernd und ergänzen, dass auch sie Anforderungen insbesondere hinsichtlich der Sensibilisierung der anderen Gesprächsparteien in Hinblick auf ihre Rolle und Tätigkeit haben.

Abstract (in englischer Sprache)

Asylum hearings as settings for interpretation are primarily characterized by prevailing power asymmetries, the official jargon used, and the different parties' demands on the interpreter. Nevertheless, interpreters also face many other challenges, including controlling and coordinating the questioning, bridging cultural and linguistic barriers between the participants, maintaining impartiality, protecting one's *face* according to Brown & Levinson (1978/1987), and handling the emotions that emerge during the hearing. This master's thesis empirically examines the challenges in this setting from the interpreters' perspective and compares them to those named by the sources consulted. In this respect, it explains the extent to which the challenges discussed by interpreters overlap with those described in the literature, and identifies additional aspects which practitioners consider onerous. Furthermore, this thesis examines the degree to which the interpreters' training and professional experience play a role when identifying those challenges.

In order to answer the research questions, a qualitative study was carried out using *sampling* and guideline-supported interviews. According to Kuckartz's (2018) qualitative content analysis, the interviews were analyzed and evaluated with respect to the research questions. The results confirm that interpreters describe the same challenges discussed above, but they also show that their descriptions differ in accordance with the individual's state of training and professional experience. Moreover, the interviewees also identify additional challenges that interpreters face in the context of asylum proceedings, including the seating arrangement on site, the time pressure put on them or the lack of preparation material, and explain that they, too, have certain expectations of the other participants, especially concerning their awareness of the interpreter's role and work in asylum proceedings.